Die Prüfungs-Aufgaben für den bayerischen Finanzdienst.

1875—1889.

Enthaltend die Aufgaben der

I. Abtheilung:

aus den Jahren 1882, 1884, 1885, 1886 und 1889

und die der

II. Abtheilung:

aus den Jahren 1875, 1880 und 1886.

Mit hoher minist. Genehmigung.

München.
Verlag von J. Schweitzer.
1890.

Die Prüfungsaufgaben für den bayerischen Finanzdienst.

I. Abtheilung.

Die Aufgaben im Jahre 1882.

I. Aufgabe
über Buch- und Kassaführung.

Vorbemerkung: Einschlägige Normativ- und sonstige Bestimmungen sind treffenden Orts zu allegieren.

1. Was versteht man unter „Subjournal" und was unter „Zahlungsliste"?

Welche Zwecke verfolgen beide, für welchen Zeitraum sind sie anzulegen und wie sind sie einzurichten?

Ist die Führung von Subjournalen und Zahlungslisten den Rentämtern in einzelnen Fällen vorgeschrieben und event. in welchen?

2. Sind

a) die von den ärarialischen Holzkäufern übergebenen, notariellen Urkunden über bestellte Hypothekkautionen,

b) die von den abgetretenen Nutznießern ärarialischer Gebäude erlegten Baufallschuldigkeiten,

c) die seitens der Käufer von Staatsrealitäten bezahlten Verkaufs- und Perzeptionskosten in den rentamtlichen Kassabüchern durchzuführen und eventuell in welchen?

3. Von der k. Kreiskassa erging an das k. Rentamt H die Anweisung für ihre Rechnung an den praktischen Arzt Dr. N eine Remuneration von 350 ℳ auszubezahlen. Das k. Rentamt H zahlte jedoch an Dr. N aus Versehen 360 ℳ und rechnete diesen, von Dr. N auch quittierten Betrag von 360 ℳ der k. Kreiskassa zu, letztere aber quittierte nur den Betrag von 350 ℳ aus.

Welche Einträge in das rentamtliche Tage- und Hauptbuch für Staatsfonds bedingen die Zurechnung der 360 ℳ und die Ausquittierung der 350 ℳ?

II. Aufgabe
über Buch- und Kassaführung.

Vorbemerkung: Einschlägige Normativ- und sonstige Bestimmungen sind treffenden Orts zu allegieren.

1. Welche Einnahmen sind von den Rentämtern an die Kreiskassa abzuliefern und mit welchem Zeitpunkte?

2. Welche Behörden und Beamten haben mit dem Rentamte Abrechnung zu pflegen und mit welchem Zeitpunkte?

Hat das Rentamt und eventuell welche Maßregeln zu ergreifen, wenn von diesen Behörden nicht rechtzeitig abgerechnet wird?

3. Welchen Stellen gegenüber besteht für die Rentämter die Verpflichtung, über den Stand ihrer Kassenverwaltung periodisch sich auszuweisen?

Auf welche Weise und wann sind bejahenden Falles die Ausweise der treffenden Stelle vorzulegen?

4. Wie hat der Rentbeamte zu verfahren, wenn er einen Einbruch in die rentamtliche Kasse wahrgenommen hat?

Haftet der Rentbeamte unbedingt für entwendete Gelder oder in welchen Fällen nur tritt seine Haftbarkeit ein?

I. Aufgabe über Etats- und Rechnungswesen.

Vorbemerkung: Einschlägige Vorschriften sind treffenden Orts zu allegieren.

1. Was versteht man unter „Finanzperiode" und was unter „Budget"?

Von wem wird das Budget und dessen Beilagen angefertigt?

Ist das Budget für die laufende Finanzperiode ein Bruttobudget oder ein Nettobudget und aus welchem Grunde?

Wie unterscheiden sich die Verwaltungsetats von den Staatsaufwandsetats? Wer erteilt diese Etats und wie haben die Rentämter letzteren gegenüber sich zu verhalten?

3. Im Kreisfonds-Spezial-Etat pro 1881 war für die Lehrerswitwe N eine Jahresunterstützung von 180 *M.* ausgeworfen worden.

Da dieselbe aber bereits am 30. November 1880 verstorben ist, konnte eine effektive Verausgabung der fraglichen 180 *M.* à conto des betreffenden Etatssatzes nicht erfolgen.

Das k. Rentamt X führte nun gleichwohl den etatisierten Betrag von 180 *M.* in der Etatsrubrik der Kreisfondsnebenrechnung Ziff. VIII pro 1881 durch.

War dieses Verfahren des k. Rentamts X gerechtfertigt oder nicht und aus welchen Gründen?

II. Aufgabe über Etats- und Rechnungswesen.

Vorbemerkung: Einschlägige Bestimmungen sind treffenden Orts zu allegieren.

1. In welchen Fällen ist die Ausstellung einer Hauptquittung geboten? Welches sind die wesentlichen Erfordernisse einer Besoldungs-Hauptquittung?

2. Was versteht man unter „ständigem Funktionsgehalt" und was unter „Gehaltsnebenbezug"?

3. Dürfen die Funktionsgehalte der ständigen rechtskundigen Bezirksamtsfunktionäre, der ständigen Bezirksamtsschreiber, der nach der allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1872 angestellten Bezirksamtsdiener, der ständigen Tagschreiber an den k. Amtsgerichten, der Straßenwärter, der Waldaufseher, dann das Botenlohnsaversum der Rentamtsdiener pränumerando ausbezahlt werden?

Ist zu den einzelnen Ratenquittungen oder zur jeweiligen Hauptquittung über voraufgeführte Bezüge die Bestätigung der richtigen Dienstleistung oder eine andere Bestätigung erforderlich oder nicht?

III. Aufgabe über Etats- und Rechnungswesen.

Vorbemerkung: Einschlägige Normativ- und sonstige Bestimmungen sind treffenden Orts zu allegieren.

1. Was versteht man unter Verrechnungsstock und was unter Verrechnungssoll? Worin liegt der Unterschied zwischen beiden, welch' letzterer durch ein Beispiel anschaulich zu machen ist?

2. Was ist unter Tantiemenabzugspost zu verstehen?

Sind die Kosten

a) auf Vermessung der Rechstreuplätze,
b) auf Entrindung des Holzes zu dessen Conservierung für den Handel,
c) auf die zum Stechen und Setzen des Torfes notwendigen Requisiten

Tantiemenabzugsposten oder nicht und aus welchen Gründen?

3. Unter welchen Rechnungstiteln sind

a) die Verzugszinsen für die verspätete Erlage von Staatsgüterkaufschillingen,
b) die vereinbarten Zinsen aus rückständigen Holzgeldern,
c) ein nach dem Subjournalsabschlusse am Ende des Jahres sich ergebenes Kassaplus an Kreisumlagen,
d) die Wertsersätze für an Forstberechtigte abgegebenes, aber nicht zu dem bewilligten Zwecke verwendetes Bau- und Nutzholz, zu deren Vergütung die Forstrechtler nach Art. 28 des revidierten Forstgesetzes vom 28. März 1852 verurteilt worden sind

einnahmlich zu verrechnen?

I. Aufgabe über das Steuerwesen.

1. Wem obliegt die Anmeldepflicht gemäß § 72 des Grundsteuer-Gesetzes vom $\frac{\text{15. August 1828}}{\text{19. Mai 1881}}$ und in welcher Weise wird derselben genügt? Welches Verfahren hat das Rentamt zu beobachten, nachdem es von einer Besitzveränderung Kenntnis erlangt hat?

2. Welche Normen gelten bezüglich der Vermarkung der Grundstücke? Wie erhält der Bezirksgeometer von den Vermarkungen Kenntnis? In welcher Weise hat er hiebei thätig zu werden und unter welchen Voraussetzungen hat derselbe für seine Thätigkeit Gebühren anzusprechen und von wem?

3. In welcher Weise vollzieht sich die steueramtliche Behandlung hinsichtlich jener Grundflächen, welche

a) das Militärärar zum Zwecke der Anlage eines Exerzierplatzes,
b) das Eisenbahnärar zum Zwecke der Anlage einer Eisenbahn

von Privaten zum Eigentum erwirbt?

Welchen Einfluß hat solcher Eigentumsübergang auf die Steuer- und Umlagen-(Kreis-, Distrikts- und Gemeinde-Umlagen-)Pflicht aus jenen Grundflächen?

II. Aufgabe über das Steuerwesen.

1. Welche wesentliche Neuerungen wurden durch das Gesetz vom 19. Mai 1881 „einige Abänderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer betr." in Bezug auf die Haussteuer geschaffen?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann in einer Gemeinde an Stelle der Areal- die Miethaussteuer eingeführt werden und welchen Behörden steht die Entscheidung hierüber zu?

Sind bei der Einführung der Miet- an Stelle der Areal-Haussteuer die sämtlichen Gebäude und Gebäudeteile einer Gemeinde mit der ersteren Steuer zu belegen oder eventuell welche nicht?

3. Welchen Einfluß hat die Bestimmung in Art. 8 des Gesetzes vom 19. Mai 1881 „einige Abänderung an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer betr." auf die Thätigkeit der Bezirksgeometer?

Erscheint die Fortführung der Neubauten-Vormerkungsbücher bei den Rentämtern noch geboten oder nicht? und aus welchen Gründen?

III. Aufgabe aus dem Steuerwesen (Einkommensteuer).

1. Frage: Der k. Rentbeamte Fritz, welcher seither bei dem k. Rentamte A aus einem Aktivitätsgehalte von 4440 M. und einer Tantiemenerübrigung von 2200 M., sohin aus einem Gesamteinkommen von 6640 M. mit 57 M. 90 ₰ Einkommensteuer angelegt war, wurde vom 16. April 1882 an nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre in den dauernden Ruhestand versetzt und zwar unter Belassung seines vollen Aktivitätsgehaltes als Ruhegehalt.

Nachdem am 14. Mai 1882 die Amtsextradition begonnen hatte und am 27. Mai vollendet war, verlegte ꝛc. Fritz vom 1. Juni 1882 an seinen Wohnsitz in die Stadt B, Rentamtsbezirkes B, nachdem er noch zuvor bei dem k. Rentamte A sein bisheriges Einkommen aus Tantiemenerübrigungen zu 2200 M. abgemeldet und im Hinblicke auf Art 61 des Einkommensteuergesetzes um Abschreibung der hierauf treffenden Einkommensteuer vom III. Quartale 1882 an gebeten hatte.

Mit Schreiben vom 14 Juni 1882 überwies das k. Rentamt A den quieszierten k Rentbeamten Fritz an das k. Rentamt B zur Einkommensteueranlage vom III. Quartale 1882 an und bemerkte dabei, daß ꝛc. Fritz einen Ruhegehalt von 4400 M. beziehe.

Um dieselbe Zeit erschien ꝛc. Fritz bei dem k. Rentamte B und brachte seine vom III. Quartale 1882 an beginnende Einkommensteuerpflicht aus einem jährlichen Einkommen von 4400 M. zur Anzeige.

Das k. Rentamt B beschäftigte sodann die Einsteuerung des ꝛc. Fritz mit Wirkung vom III. Quartale 1882 an aus einem Einkommen von 4400 M. und berechnete die Jahressteuerschuldigkeit desselben auf 35 M. 50 ₰.

Unter Angabe der Gründe ist auszuführen, ob und inwieweit das

von den k. Rentämtern A und B beobachtete Verfahren den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen entspricht oder nicht.

2. Frage: Der Schullehrer Ernst Braun, welcher bei dem k. Rentamte C aus einem Jahreseinkommen von 1380 ℳ mit 5 ℳ 80 ₰ Einkommensteuer angelegt ist, bringt diesem Amte am 15. September 1882 zur Anzeige

1. daß er seit 1. März 1882 eine Spezialagentur der Baseler Lebensversicherungsgesellschaft, für welche in Nürnberg eine Hauptagentur bestellt ist, übernommen habe und aus seiner Spezialagentur ein jährliches Einkommen von 45 ℳ beziehe,

2. daß er vom gleichen Zeitpunkte an in Folge Herausgabe eines Lesebuches aus literarischer Thätigkeit ein jährliches Einkommen von 155 ℳ beziehe,

3. daß er vom 1. Juli 1882 die bisher versehene Gemeindeschreiberei niedergelegt und deßhalb seit diesem Zeitpunkte eine Einkommensminderung von 200 ℳ erfahren habe.

Es ist unter Angabe der Gründe auszuführen, in welcher Weise und von welchem Zeitpunkte an diese Anzeige auf die Besteuerung des Schullehrers Braun einen Einfluß ausübt.

3. Frage: Mittelst Bekanntmachung vom 23. Februar 1882 setzte das k. Rentamt A für die Gemeinde B die Frist für die Auflage der Einkommensteuerliste, sowie zur Anbringung allenfallsiger Berufungen gegen die Steueranlage auf die Zeit vom 25. Februar bis incl. 24. März 1882 fest. Diese Bekanntmachung wurde in der Gemeinde B am 25. Februar 1882 in ortsüblicher Weise publiziert.

Am 25. März 1882 reichte Wilhelm Baier, am 27. März 1882 Adolf Kraus und am 8. April 1882 Georg Haspel eine Berufung bei dem k. Rentamt A ein.

Unter Angabe der Gründe ist auszuführen

a) ob das rentamtliche Verfahren bei Vorsteckung der Berufungsfrist den maßgebenden Bestimmungen entspricht;
b) ob die vorbezeichneten Berufungen als rechtzeitige oder als verspätete zu erachten sind.

IV. Aufgabe
aus dem Steuerwesen (Kapitalrentensteuer).

1. Frage: Der Gutsbesitzer Kurt Oppel in P fatierte einen Gesamtkapitalrentenbezug von jährlich 7400 ℳ und verband hiemit die Bitte, daß hievon behufs Feststellung der steuerpflichtigen Rente nachstehende Posten abgezogen werden möchten:

348 ℳ	— ₰		Bodenzinse zur Staatskasse,
441 „	81	„	erhöhte Leistungen zur Ablösungskasse,
1200 „	—	„	jährlicher Zuschuß an seinen Schwiegersohn Eugen Müller zu R, welcher hieraus die Einkommensteuer bei dem k Rentamte R bezahle,
240 „	--	„	jährliches Passivreichnis an die protestantische Pfarrei Wald,

588 *M.* — *₰* jährlicher Passivzins an die Hospitalstiftung zu N;
200 „ — „ jährliche Leibrente des Kammerdieners Johann Geschwind, welche Fatent als Erbe seines verlebten Bruders Julius Oppel auf Grund der letztwilligen Verfügung desselben zu bezahlen habe,
600 „ — „ jährlicher Zins an den Kaufmann Alex. Schneider zu R aus einem von demselben empfangenen 4%igen Hypothekenkapitale zu 15000 *M.*

in Summa 3617 *M.* 81 *₰*

Unter Angabe der Gründe ist auszuführen:

a) ob diese Bitte des Gutsbesitzers Kurt Oppel ganz, teilweise oder gar nicht begründet ist;
b) in welcher Richtung behufs ihrer vollständigen Würdigung allenfalls rentamtliche Erhebungen veranlaßt sind.

2. Frage. Im Jahre 1881 errichtete Karl Neumann zu W unter dem Namen „Karl und Elise Neumann'sche Stiftung" eine Stiftung zu Nutz und Frommen der Nachkommen aus seiner Ehe mit Elise Neumann, geb. Klein, sowie zu gemeinnützigen Zwecken.

In der Stiftungsurkunde ist folgendes bestimmt:

1. Die Verwaltung der Stiftung wird dem Stadtmagistrat W übertragen;
2. der Stadtmagistrat W empfängt 1/10 der jährlich anfallenden Renten des Stiftungskapitales zur Unterstützung armer Kinder, sowie zu Gaben an Sieche;
3. alle übrigen Rentenanfälle sind bis zur Ansammlung eines Stiftungsfondes von 800,000 *M.* zu admassieren;
4. ist dieser Stiftungsfond erreicht, so sind, abgesehen von dem dem Stadtmagistrat W zufallenden 1/10 der Renten
   a) 5/10 der Renten als Beihilfen unter die darum nachsuchenden Abkömmlinge des Stifters und seiner Ehefrau zu verteilen und zwar unter Beachtung der Bestimmung, daß jede Jahresbeihilfe mindestens 2000 *M.* betragen soll, sowie daß, falls in einem Jahr die Renten nicht ausreichen sollten, alle Gesuchsteller zu berücksichtigen, die dürftigeren den übrigen vorgehen sollen, da es Stifter wünscht, daß seine Nachkommen niemals einer Armenkasse zur Last fallen;
   b) 1/10 der Renten zur Verleihung von Erziehungsbeiträgen und Universitätsstipendien an arme Nachkommen aus der Familie des Stifters zu verwenden,
   c) 3/10 der Renten zu admassieren, bis der Stiftungsfond den Betrag von 5 Millionen Mark erreicht hat.

Sollten arme Nachkommen aus der Familie des Stifters, welche einen Anspruch auf Erziehungsbeiträge oder Universitätsstipendien erheben, nicht vorhanden sein, so ist auch das

unter b bezeichnete $^{1}/_{10}$ der Renten bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt zu admassieren.

5. Sobald das Stiftungskapital den Betrag von 5 Millionen Mark erreicht hat, sind, abgesehen von dem dem Stadtmagistrate W zufallenden $^{1}/_{10}$ der Renten
   a) $^{6}/_{10}$ der Renten zu Beihilfen in der unter Ziffer 4 lit. a bezeichneten Weise und
   b) $^{3}/_{10}$ der Renten zu Erziehungsbeiträgen und Universitätsstipendien in der unter Ziffer 4 lit. b bezeichneten Weise

   zu verwenden.

Insoweit auf solche in einem Jahre ein Anspruch nicht erhoben wird, weil arme Abkömmlinge des Stifters nicht vorhanden sind, sind diese $^{3}/_{10}$ als Universitätsstipendien an zum Studieren befähigte Söhne armer Bürger von W zu verteilen.

Vom k. Rentamte W zur Kapitalrentensteuerfassion aufgefordert, fatierte der Stadtmagistrat W eine seit 1. Oktober 1881 fließende Kapitalrente von jährlich 8000 *M.* unter Inanspruchnahme der Steuerfreiheit auf Grund des Art. 4 Ziff. 3 des Kap.-R.-St.-G, da die „Karl und Elise Neumann'sche Stiftung" als eine Wohlthätigkeits- und bezw. Unterrichtsstiftung zu erachten sei, und bemerkte hiezu noch weiter, daß dermalen eine steuerbare Kapitalrente überhaupt nicht vorhanden sei, weil, abgesehen von dem zu öffentlichen Wohlthätigkeitszwecken zu verwendenden $^{1}/_{10}$ der Rente, — die Stiftung erst angesammelt werden müsse, und deßhalb ein Rentenempfänger nicht vorhanden sei.

Es ist an der Hand der einschlägigen Bestimmungen auszuführen, ob und in wie weit dem gestellten Antrag auf Kapitalrentensteuerfreiheit der Neumann'schen Stiftung stattzugeben ist oder nicht.

V. Aufgabe
aus dem Steuerwesen (Gewerbsteuer).

1. Frage: 1. Xaver Leikauf in A, einer Stadt mit 3462 Einwohnern, gab aus Anlaß der Gewerbsteueranlage pro 1882/83 folgende Fassion ab:

Fassionsliste für die Gewerbsteuer.

Name, Wohnort u. Wohnung des Gewerbtreibenden	Erklärung des Gewerbtreibenden: Gewerbs-Gattung	Angabe der Betriebslokale, Werkstätten, Läd. und dergleichen in- und außerhalb d. Wohnung	Aeußere Betriebsmerkmale und zwar: a) Zahl d. Gehilfen und Arbeiter, b) Menge des Verbrauchs oder der Erzeugnisse, c) Zahl u. Art der zum Zwecke des Gewerbetrieb. verwendeten Vor- und Einrichtungen	Etwaige Bemerkungen des Steuerpflichtigen, dann Bestätigung der Steuererklärung durch denselben durch Datum und Unterschrift
Leikauf Xaver, Haus-Nro. 77 in A.	Spezereihandel, Eisen- und Metallwaarenhandel, Branntweinverkauf, Steinkohlenhandel.	1 Laden im Hause	1 Gehilfen im Spezereihandel, 2 untergeordnete Arbeiter b. Eisen- und Metallwaarenhandel	Der Spezereihand. ist das Hauptgeschäft, die übrigen Handelsgeschäfte sind Nebengeschäfte. A, 27. Okt. 1881. Xaver Leikauf.

Die vom k. Rentamte gepflogenen Erhebungen haben Folgendes ergeben:

1. Der Handel des Xaver Leikauf mit Spezerei-, Eisen- und Metallwaaren beruht auf einer in früheren Zeiten erworbenen realen Handelsgerechtigkeit.

2. Der Eisen- und Metallwaarenhandel wird in sehr schwunghafter Weise betrieben. Es erstreckt sich bei diesem Handelszweige der Absatz nicht nur auf die Stadt A, sondern auf die ganze Umgebung von A, zu welcher der 854 Einwohner zählende Marktflecken B gehört.

3. Der Spezereihandel wird gleichfalls in schwunghafter Weise betrieben. Es ist wenigstens das Leikauf'sche Spezereigeschäft das beste in A.

4. Der durchschnittliche Jahresertrag des Leikauf'schen Gesamtgeschäftes kann nach den Erträgnissen der Jahre 1879 und 1880 auf 8000 *M.* angenommen werden; jener für den Kohlenhandel allein auf 70 *M.*

Auf Grund dieser Anhaltspunkte ist der von dem Staatsanwalte bei dem Steuerausschusse zu stellende Einsteuerungsantrag zu entwerfen und unter Bezugnahme auf die einschlägigen Gesetzesartikel zu begründen.

2. Frage: Der in der Stadt L wohnende Konrad Meißner besitzt in dem Orte E ein Kupferhammerwerk.

Die Stadt L befindet sich in dem Rentamtsbezirke L, der Ort E im Rentamtsbezirke F.

Konrad Meißner beansprucht, für sein Kupferhammerwerk in der Stadt L besteuert zu werden und führt zur Begründung dieses Anspruches Folgendes an:

Es sei zwar richtig, daß auf seinem Kupferhammer ein Werkführer und 42 Arbeiter, in der Stadt L dagegen lediglich er und ein Commis thätig seien, allein das auf seinem Kupferhammer fabrizierte Kupfer werde fast ausschließlich nach L abgeliefert, daselbst sortiert und versendet, ebenso werde lediglich von L aus berechnet und abgerechnet.

Das k. Rentamt L teilt die Ansicht des Konrad Meißner, daß er für sein Kupferhammerwerk in der Stadt L zu besteuern sei, das k. Rentamt F dagegen, sowie die Gemeinde E ist der Ansicht, daß die Steuerpflicht des ꝛc. Meißner in der Gemeinde E begründet sei.

Der durchschnittliche Jahresertrag dieses Kupferhammerwerkes ist auf 15,000 *M.* veranschlagt.

Unter Angabe der einschlägigen Bestimmungen ist auszuführen, wo und wie Konrad Meißner zu besteuern ist.

3. Frage: Hugo Abel in C, einer Stadt von 8540 Einwohnern, fatierte, daß er mit zwei Gehilfen die Uhrmacherei und als Nebengeschäft einen Handel mit Regenschirmen in ganz geringfügiger Weise betreibe.

Daß der Regenschirmhandel kein bedeutender ist, ist als feststehend anzunehmen.

Unter Bezugnahme auf die zur Anwendung zu bringenden Gesetzesbestimmungen ist auszuführen, wie Hugo Abel zu besteuern ist.

I. Aufgabe
über Gebührenwesen und Erbschaftssteuer.

1. Frage: Im Auslagenregister der Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts A pro März 1882 stand eine durch richterliche Festsetzung und durch Quittung gehörig belegte Zeugengebühr des Jos. Spiegel in der Streitsache Mayer—Bittel wegen Forderung mit 6 ℳ Reiseentschädigung für 56 Kilometer Weg.

Mit Regierungsfinanzkammer-Entschließung vom 14. Mai 1882 wurde zwar die ganze Summe des Auslagen-Registers zur Verrechnung in der Staatsfonds-Nebenrechnung XXXIX (Fin.-Min.-Bl. 1880, S. 482) eingewiesen; gleichzeitig wurde jedoch jene Zeugengebühr beanstandet, weil bei 56 Kilometer Entfernung für die Hin- und Rückreise ohne Benützung einer Fahrgelegenheit höchstens 2 ℳ 80 ₰ angesetzt werden konnten. Es wurde daher richterliche Offizialberichtigung nach §§ 7, 17 der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichs-Ges.-Bl. 1878, S. 173) beantragt.

Der Amtsrichter sprach hierauf mit Beschluß vom 22. Juni 1882 aus: „Es wird die Reiseentschädigung des Zeugen Jos. Spiegel von 6 ℳ auf 2 ℳ 80 ₰ herabgesetzt und hat Spiegel den empfangenen Mehrbetrag von 3 ℳ 20 ₰ an das k. Staatsärar zurückzuersetzen."

Der k. Gerichtssekretär teilte diesen Beschluß dem k. Rentamte A mit dem Beifügen mit, daß inzwischen der Prozeß Mayer—Bittel im Mai durch Verurteilung des Beklagten in Haupt- und Nebensache beendigt worden sei, daß er daher obige Zeugengebühr zu 6 ℳ dem Beklagten Bittel im Gebührenregister pro Mai Nr. 927 als rückzuersetzende Auslage (Rubrik 14) zur Last geschrieben habe, und daß Bittel dieselbe auch bereits bezahlt habe. Das k. Rentamt zog hierauf den Betrag von 3 ℳ 20 ₰ vom Zeugen Jos. Spiegel wieder ein, ließ dessen Quittung auf 2 ℳ 80 ₰ abändern und legte die Aktenstücke sodann der k. Regierung, Kammer der Finanzen, zur Verfügung vor.

Der Einlauf wurde dem Revidenten des Rentamts A zusigniert, damit er den Entwurf der zu erlassenden Regierungsentschließung anfertige.

Wie ist diese Entschließung abzufassen, und zwar

a) hinsichtlich der Vereinnahmung der von Spiegel ersetzten 3 ℳ 20 ₰,

b) hinsichtlich der Hinauszahlung der an Bittel rückzuvergütenden 3 ℳ 20 ₰?

2. Frage: Bei Übersendung des Gebührenregisters pro November 1881 teilt der k. Sekretär am Amtsgerichte F dem k. Rentamte F mit, daß er in seinem Gebührenregister pro Mai 1881 Nr. 386 eine Beweisgebühr zu 11 ℳ und eine Entscheidungsgebühr zu 11 ℳ in der Sache Kornwall gegen Jäger wegen Forderung auf den beklagten Jäger kontiert habe, weil dieser durch das amtsgerichtliche Endurteil in der Hauptsache und in die Kosten verurteilt worden sei. Jäger habe auch sofort gezahlt. Inzwischen aber habe er Berufung ergriffen und es sei hierauf durch Urteil des k. Landgerichts die Klage des Kornwall

abgewiesen und Kläger in die Streitkosten verurteilt worden. In Folge dessen habe er jetzt jene Verhandlungs- und Entscheidungsgebühr für das amtsgerichtliche Verfahren zu je 11 M. unter Nr. 1957 des anruhenden Gebührenregisters pro November auf den Kläger Kornwall kontiert, und, da er sie nicht bezahlt habe, mit den übrigen Ausständen an das Rentamt zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen. Er ersuche daher jene früheren 22 M. an Jäger zurückzuvergüten.

Was hat hierauf das k. Rentamt zu thun oder zu erwidern?

II. Aufgabe über Gebührenwesen und Erbschaftssteuer.

1. Frage: Der kinderlose Rentner Karl Frey setzte in seinem Testamente den Stiefsohn seines Bruders Josef Frey, den Kaufmann Johann Ott, zu seinem Universalerben ein. Zugleich vermachte er jedoch sein Landgut zu X seinem Neffen Konrad Frey, dem Sohn seines anderen Bruders Fritz Frey und bestimmte weiter, daß nach dem Tode des Konrad Frey das Landgut an dessen Bruder Adolf Frey oder des Letzteren eheliche Nachkommen fallen solle.

Karl Frey starb am 10. August 1881. Die Erbschaft wurde von Johann Ott angetreten.

Der reine Nachlaß betrug 200,000 M., darunter das Landgut mit einem Werthe zu 40,000 M.

Konrad Frey, welcher zur Zeit des Ablebens von Karl Frey bereits 60 Jahre alt war, nahm Besitz von dem Landgute, starb aber schon am 1. Juni 1882.

Das Gut sollte nun auf Adolf Frey übergehen, allein dieser verzichtete sofort darauf zu Gunsten seines Sohnes und einzigen Kindes, des Ökonomiepraktikanten Michael Frey. Der Wert des Landguts war inzwischen auf 30,000 M. in Folge eines Brandunglückes gesunken.

Wie hat das k. Rentamt in der Karl Frey'schen Verlassenschaft die Erbschaftssteuer zu berechnen und zu behandeln?

Adolf Frey verwahrte sich beim Tode des Karl Frey vorläufig gegen jede Steuer.

2. Frage: Fräulein Müller vermachte ihrer Tante Enken eine jährliche Rente von 200 M., welche die Erben halbjährig an sie auf Lebensdauer auszahlen sollten.

Nach der Tante Tode sollte der Rentenbezug an ihre Tochter Mina Enken übergehen, jedoch nur auf solange als sie unverheiratet bliebe. Als Fräulein Müller stirbt, ist die Tante 65 Jahre, die Tochter Mina Enken 30 Jahre alt.

Wie berechnet sich die Erbschaftssteuer für das Enken'sche Legat zu 200 M.?

III. Aufgabe über Gebührenwesen und Erbschaftssteuer.

1. Frage: Im Libell über Rückstände und Nachlässe an Gebühren und Strafen des laufenden Jahres (Staatsfonds-Nebenrechnung XII des k. Rentamts A pro 1881) wurden folgende Posten wegen Unein-

bringlichkeit zur Abschreibung beantragt, welche in dem beiliegenden Gebührenrückstands-Register für das k. Landgericht A also vorgetragen sind.

Nr.					M	₰	
44	Leeb Friedrich, Redakteur in Nürnberg	Leeb — Müller Joh., Cafétier in Nürnberg w. Forderung.	Gebühren-Vorschuß f. Klage auf 400 M.	§ 81 R.G. K.G.	15		Uneinbringlich, da Leeb nach Amerika entflohen ist.
78	Kaul Moriz, Tischler in Nürnberg	Kaiser Friedr., Tuchscheerer in Mögling-Kaul w. Forderung.	Verhandlungsgebühr, Entscheidungsgeb. aus 600 M. Streitgegenstd.	§ 8 u. 18 R.G. K.G.	26 26		Kaul ist laut anruhenden Amtsdieners-Rapports ohne pfändbare Habe und ins Armenhaus aufgenommen worden.
95	Muck Johann, Wirt in Nürnberg	Müller Josef, Gerbermstr. in Fürth — Muck w. Eigentums.	Vergleichsgeb. aus 1200 M Streitgegenstd. Muck h. d. Kost. übernommen.	§ 23 § 86	9	60	Muck ist laut Pfändungsprotokolles gänzlich zahlungsunfähig.

Die bezeichnete Nebenrechnung XII, welche samt dem erwähnten Rückstandsregister bei der k. Regierungsfinanzkammer eingelaufen ist, wurde dem Amtsrevidenten des Rentamtes A zusigniert.

Was hat derselbe nun zu thun, und welche Regierungsentschließung oder welche Revisionsnotate hat er zu entwerfen.

2. Frage: In dem Forstrüge-Einzugsregister des k. Amtsgerichts F pro III. Quartal 1882 stehen 25 Strafbefehle; allein es fehlt in Rubrik 13 „Rückzuersetzende Auslagen" durchaus an Einträgen. Von Revisionswegen wird hierüber Aufklärung verlangt und der k. Gerichtssekretär antwortet, daß beim k. Amtsgerichte F das Gerichtsvollzieheramt vom Gerichtsdiener versehen werde, daß dieser für die Zustellung der Strafbefehle keine Gebühr erhalte, daß das Ärar hiewegen keine Ausgabe bestreite, und daß folglich für dasselbe keine rückzuersetzenden Auslagen den Verurteilten aufgerechnet werden könnten.

Welcher Revisionsbescheid ist hierauf zu erlassen?

I. Aufgabe über Staatsdomainen.

A. Welche Stellen sind in Bayern befugt, zu genehmigen, daß

a) eine Staatsrealität im Werte von 1900 M. mit einem bisherigen Ertrage von 76 M. der Veräußerung unterstellt werde, daß

b) diese Staatsrealität, nachdem sie um 2100 M. öffentlich versteigert wurde, dem Meistbietenden zugeschlagen werde, daß

c) eine Waldparzelle im Werte von 2500 M. zur Abschneidung eines über ihr Eigentum zwischen dem k. Fiskus und einem

Privaten ausgebrochenen Rechtsstreites dem letzteren um 1400 *M.* durch gerichtlichen Vergleich abgetreten werde, daß
d) eine ärariale Grundfläche im Hochgebirge ohne bisherigen Ertrag und im Schätzungswerte von höchstens 100 *M.* einem hochverdienten Staatsbeamten zur Erbauung einer Villa schenkungsweise überlassen werde.

B. Von welchem Rentamte sind die Verkaufsverhandlungen durchzuführen und ist die Perception des Kaufpreises zu bethätigen bezüglich einer „Staatswald-Abteilung", deren Erträgnisse mit den übrigen Nutzungen des einschlägigen Forstrevieres beim Rentamte B verrechnet wurden, während sie im Rentamte A gelegen ist?

C. Eine Waldabteilung soll verkauft werden; die Kaufslustigen wollen dieselbe aber nur ohne Holzbestockung erwerben. Das Holz wird deswegen, obwohl nach dem Betriebsplane noch nicht zum Abtriebe bestimmt, auf Rechnung des Staatsärares geschlagen und veräußert. Darauf wird die leere Grundfläche verkauft.

In welcher rentamtlichen Rechnung ist
a) der Erlös aus dem Holze,
b) jener aus dem Areale zu verrechnen.

Die entscheidenden Gesetze und Normative sind zu allegieren.

II. Aufgabe über Staatsdomainen.

A. Unter welchen Bedingungen sind die k. Rentämter selbst befugt, die Verpachtung einer von ihnen verwalteten Staatsrealität selbst anzuordnen und zu genehmigen? Bedürfen die Pachtzinse, welche bei solchen rein in die rentamtliche Kompetenz fallenden Verpachtungen erzielt werden, einer Verrechnungs-Einweisung durch die vorgesetzte Regierungsfinanzkammer?

B. Welche Wohnungsmiete-Entschädigungen für ihre Dienstwohnungen haben zu zahlen,
a) ein am 1. August 1882 neu ernannter k. Bezirksamtmann,
b) ein am 1. Mai 1873 ernannter k. Rentbeamter, welcher am 1. August 1882 wegen Auflösung seines Amtes in einem kleineren Städtchen, wo sein Mietzins für die Dienstwohnung nach der a. h. Verordnung vom 30. Mai 1872 § 7 nur 100 fl. (171 *M.* 43 *₰*) betrug, ohne Ansuchen in eine Stadt mit über 2500 Seelen versetzt wurde, wo die Dienstwohnung des Rentbeamten einen lokalen Mietwert von 500 *M.* hat;
c) ein am 1. August 1882 neu ernannter Rentamtsdiener.

C. Unter welchen Bedingungen sind die Fischwasser des Staatsärars zu verpachten.

Die treffenden Normative sind zu allegieren.

I. Aufgabe über Perzeptions-Ausstands- und Nachlaßwesen.

a) Welche Gefälle muß der Rentbeamte selbst perzipieren, welche

kann er Amtsgehilfen überlassen und was haben letzteren Falles der Rentbeamte sowohl, als die Amtsgehilfen zu beobachten? (Zu beantworten unter Allegierung der einschlägigen Vorschriften.)

b) Darf auch der Amtsdiener Staatsgefälle einheben, und wenn, unter welchen Umständen und auf Grund welcher Bestimmungen und Vorschriften.

c) Welches sind überhaupt die Erfordernisse einer geregelten Perception bei einem Rentamte, und in welcher Weise wäre die Kontrolle darüber, daß bei einem Rentamte ein geregeltes Perceptionswesen besteht, zu üben?

II. Aufgabe über Perzeptions-Ausstands- und Nachlaßwesen.

I. Das k. Rentamt A erstattet am 1. August 1882 an die k. Regierung, Kammer der Finanzen, nachstehenden Bericht:

„Seit 8 Tagen geht in A das Gerücht, welches auch dem k. Rentamte nicht unbekannt geblieben ist, daß der Fabrikbesitzer B seine Zahlungen eingestellt habe und daß der Konkurs über dessen Vermögen bevorstehe.

Der Genannte schuldet an das k. Rentamt A

1)	Grund und Haussteuer für das Jahr 1881, I.—III. Quartal 1882 den Betrag von	105 *M.*
2)	an Gewerbsteuer für das Jahr 1881, I.—III. Quart. 1882	224 „
3)	ein am 1. März 1882 zur Zahlung verfallenes Holzgeld von	250 „
4)	für eine von dem k. Notar in A aufgenommene Hypothekbestellung (die Erklärung wurde am 1. Dezember 1881 abgegeben)	20 „
5)	eine Geldstrafe	30 „
6)	endlich Strafvollzugskosten für seinen in der Gefangenanstalt A in Strafhaft befindlichen Sohn . . . . . und	360 „
7)	zum k. Rentamte E ein Holzgeld von . . . . fällig am 1. September 1881.	170 „

Das k. Rentamt A hat nun diese sämtlichen Rückstände in ein entsprechend gefertigtes Ausstands-Verzeichnis aufgenommen und letzteres dem Schuldner zustellen lassen.

Unmittelbar nach der Zustellung wurde der Rentbote beauftragt, die beim Schuldner vorhandenen Warenvorräthe zu pfänden.

Der Rentbote hat dem entsprechend am 31. Juli vormittags 10 Uhr Warenvorräthe mit einem Schätzungswerte zu 1200 *M.* gepfändet, während am 31. Juli nachmittags 5 Uhr das k. Amtsgericht in A auf Antrag des Schuldners das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet habe.

Obwohl nun das k. Rentamt für sämtliche Forderungen durch die Pfändung gedeckt erscheint, an sich nur mehr die sofortige Versteigerung der Pfandobjekte erübrigen wird, auch bei allenfallsigem Mindererlös

aus letzteren der Banquier D als 2. Schuldner für die oben unter Nr. c 4 erwähnte Gebühr mit Rücksicht auf die zu seinen Gunsten erfolgte Hypothekbestellung zu haften hätte, somit eine Beteiligung des k. Ärars am Konkursverfahren nicht geboten sein dürfte, erstattet das k. Rentamt von dem Vorgange Anzeige und bittet um Entschließung, wenn die vorgenommenen Maßnahmen nicht gebilligt werden können."

Dies der Bericht des k. Rentamts.

a) Es ist unter Anführung der gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen zu erläutern, ob das Vorgehen des k. Rentamtes und dessen Ansicht richtig sei oder nicht.

b) Angenommen die Pfändung sei nicht erfolgt, in welcher Weise wird das k. Ärar befriedigt, wenn die Kurrentgläubiger des Schuldners 50% ihrer Forderungen aus der Masse erhalten?

Die gesetzlichen Bestimmungen sind anzugeben.

II. Ein Bericht des k Rentamtes F vom 25. Juli 1882 lautet:

„Am 16. Juli d. Js. wurden die Fluren der Steuergemeinde G von einem Hagelschlage beschädigt."

Der Oekonom H erschien nun am 23. Juli bei dem k. Rentamte F und erklärte, daß er für sich und sämtliche Beschädigte seiner Gemeinde den erlittenen Schäden behufs Gewährung des Steuernachlasses anmelden wolle.

Das k. Rentamt hat jedoch Veranlassung genommen, das Anmeldgesuch aus folgenden Gründen abzuweisen:

1) weil die dreitägige Frist zur Anmeldung versäumt sei,

2) weil Oekonom H unter keinen Umständen die Anmeldung für sämtliche Angehörige besorgen könne,

3) weil nach Mitteilung von Sachverständigen, welche gelegentlich ihrer Anwesenheit bei Amt sich dahin geäußert hatten, daß der Jahresertrag des Einzelnen höchstens zum 1/8 Teile vernichtet sei, kein Anlaß zur Steuernachlaßgewährung bestehe.

Das k. Rentamt stellt nun die Anfrage, ob es allenfalls die Abweisung zurücknehmen solle oder nicht?

Es ist zu erläutern, ob die vom k. Rentamte der Abweisung der Anmeldung unterstellten Gründe gerechtfertigt sind oder nicht?

Einzige Aufgabe über die Umlagenkonkurrenzpflicht des Staates.

I. In der politischen Gemeinde O befindet sich ein Rentamtsgebäude mit Dienstwohnung des k. Rentbeamten, ein Amtsgerichtsgebäude mit angebautem Gefängnisse und Wohnung für den Gefängniswärter, ein Bezirksamtsgebäude mit Wohnung für den k. Bezirksamtmann und den k. Oberamtsrichter, ein Gebäude für den k. Oberförster nebst einer an den k. Amtsrichter vermieteten Wohnung.

Es werden nun in obiger Gemeinde seit dem Jahre 1876 Umlagen zu jährlich 50% erhoben.

Ende Dezember 1881 stellt die Gemeindeverwaltung das Ansinnen,

von sämtlichen obigen Objekten die Umlage für 1876—1881 aus der Staatskasse zu entrichten, bezw. nachzuzahlen.

Für welche Gebäude und für welche Zeit ist die Umlage zu entrichten? Die Gesetzesstellen und allenfallsige Normativentschließungen sind anzugeben.

II. Das k. Ärar besitzt in der Steuergemeinde N einen Forstbezirk A, welcher durch rechtskräftigen Beschluß des k. Bezirksamtes S vom 7. Juli 1872 als ausmärkisch erklärt ist, ferner räumlich getrennt hievon eine Waldparzelle zu 10 ha. Eine weitere Waldparzelle zu 15 ha wurde am 1. Juni 1882 an den Ökonomen V veräußert.

Die politische Gemeinde N hat nun ihre Umlagenregister nach dem Stande der Steuer pro 1881 gefertigt und beansprucht Ende Dezember 1882 die Gemeindeumlage von dem gesamten eben erwähnten Waldbesitz für das Jahr 1882.

Wieweit ist die Umlagenforderung gerechtfertigt?

III. Zu den politischen Gemeinden A, B und C gehört ein größerer Staatswald und es zieht sich durch diese 3 Gemeinden die Distriktsstraße von M nach O.

Es ist nicht zu verkennen, daß der Bestand der Distriktsstraße dem k. Ärar die Erzielung besserer Preise für seine Forstprodukte ermöglichte.

Es beschließt daher der Distriktsrat in der Versammlung vom 10. November 1881, daß das k. Ärar pro 1882 außer der auf 15 % sich berechnenden Distriktsumlage 5% der für 1882 veranschlagten Distriktsstraßen-Unterhaltungskosten zu entrichten habe.

Ist dieser Beschluß gerechtfertigt oder nicht? Wenn nein, ist es überhaupt denkbar, daß das k. Ärar für die Zukunft auf einem anderen Wege zu der Mehrleistung in erwähnter Art verhalten werden kann?

IV. An der Grenze von Mittelfranken und Oberfranken besitzt das k. Ärar einen isoliert gelegenen Wald, welcher zu der Steuergemeinde M, Rentamts S, Kreis Oberfranken gehört, jedoch von dem k. Oberförster in P, Kreis Mittelfranken, verwaltet wird.

Die Verrechnung der Forstprodukte erfolgt bei dem k. Rentamte P, Kreis Mittelfranken.

In Oberfranken beträgt die Kreisumlage pro 1882 27 %, in Mittelfranken 27 5/10 %.

Welches Rentamt verrechnet die Kreisumlage in Einnahme und Ausgabe und in welcher Höhe?

I. Aufgabe
über Strafkosten, Kosten für Heimatlose, Viehseuchekosten und übrige Staats- und Verwaltungsausgaben.

Mit einem Strafkosten-Akte kommen folgende Liquidationen über aus der Staatskassa zu zahlende Gebühren ein:

1. Bezirksarzt Meier zu Ansbach liquidiert am 10. August 1882 für Vornahme einer Sektion, welche er in einer Untersuchung wegen

Totschlages zu Aich, Amtsgerichts Heilsbronn, 18 Kilometer von seinem Wohnsitze, unter Zuziehung des bezirksamtlichen Stellvertreters Dr. Heim von Heilsbronn bei einer Abwesenheit von 10 Stunden beschäftigte, außer den nicht zu beanstandenden Reisekosten 11 ℳ. Entschädigung für Zeitaufwand und 9 ℳ. taxnormativmäßige Gebühr.

2. Landgerichtsarzt Kohler zu Ansbach liquidiert am 8. August 1882 für seine am gleichen Tage vor der dortigen landgerichtlichen Strafkammer gepflogene Vernehmung als ärztlicher Sachverständiger bei 3 Stunden Zeitaufwand wegen versäumter Praxis 6 ℳ. nach § 3 der Zeugengebühren-Ordnung für's deutsche Reich vom 30. Juni 1878.

3. Praktischer Arzt Dr. Silber liquidiert am 4. August 1882 für ein am 2. Mai dess. Jahres ans Landgericht Ansbach wegen einer Körperverletzung abgegebenes Endgutachten 5 ℳ.

4. Förster Hagmeier liquidiert in einer Forstrügesache für eine Vernehmung über Umstände, die er in Ausübung seines Amtes erfuhr

a) Reise-Entschädigung für 40 zu Fuß zurückgelegte Kilometer der Hin- und Rückreise nach § 6 der Reichszeugengebühren-Ordnung vom 30. Juni 1878 . . . . 2 ℳ.

b) 2 Tage Diäten, weil er am 1. Tage früh um 6 Uhr von Hause aufbrechen mußte und in Folge der langen Dauer der Gerichtssitzung erst am Tage darauf $11^1/_2$ Uhr vormittags wieder nach Hause kam (ibidem § 14) . . . . 12 ℳ.

c) Für auswärtiges Uebernachten (ibidem § 8) . . . 2 ℳ.

5. Werktagsschüler Huber, 10 Jahre alt, liquidierte die gesetzliche Gebühr und erhielt

a) für Zeitversäumnis auf 3 Stunden . . . . . . 30 ₰

b) Reise-Entschädigung bei 3,2 Kilometer (zu Fuß zurückgelegter) Entfernung seines Wohnortes vom Sitze des Gerichtes 30 ₰

6. Bauer Klotz liquidierte und erhielt

a) — ℳ. 30 ₰ Reise-Entschädigung, weil zwar nicht das Ende seines Wohnortes wohl aber seine Wohnung über 2, jedoch nicht 3 Kilometer vom Vernehmungsorte entfernt sei,

b) 1 „ 50 „ für halbtägige Versäumnis,

c) — „ 50 „ für Aufwand außerhalb seines Aufenthaltsortes.

Wurde bei diesen Liquidationen, deren thatsächliche Angaben übrigens richtig sind, gegen die einschlägigen Gesetze und Normative verstoßen, und wenn, in welcher Art und gegen welche Bestimmungen derselben?

II. Aufgabe
über Strafkosten, Kosten für Heimatlose, Viehseuchekosten und übrige Staats- und Verwaltungsausgaben.

1. Rechtsanwalt Klug, welcher dem mit Beschluß vom 10. Juli 1882 zur Eröffnung des Hauptverfahrens vor das Schwurgericht verwiesenen Taglöhner Stützer mit Verfügung des Gerichtsvorsitzenden vom 14. dess. Monats als Verteidiger bestellt wurde, liquidiert behufs Zahlung aus der Staatskassa

a) 20 ℳ — ₰ Gebühr für die Verteidigung im Vorverfahren, Rechtsanwaltsgebühren-Ordnung § 67,
b) 2 „ — „ Gebühr und
— „ 70 „ Schreibgebühr für Antrag auf Ladung von Zeugen vom 26. Juli desselben Jahres (7 Seiten) ibidem § 69 und 76,
c) 40 „ — „ Gebühren für die Verteidigung in der Schwurgerichtssitzung vom 10. August dess. Jrs. ibidem § 63
d) 2 „ — „ Gebühr und
— „ 20 „ Schreibgebühr für das Gesuch um Kostenanweisung samt Liquidation (2 Seiten) ibidem § 69 und 76.

2. Gerichtsvollzieher Münch liquidiert für von Amtswegen angeordnete Zustellungen in Strafsachen im August 1882
a) für 10 ordentliche Zustellungen . . . . . 5 ℳ — ₰
b) für 15 Zustellungen in Forstrügesachen . . 3 „ — „
c) für eine Zustellung in einer Militärstrafsache, persönlich 5 Kilom. von seinem Amtssitze bethätigt: Gebühr . . . . — „ 20 „
Reisekosten 1 „ — „

3. Im Vollzugskostenverzeichnisse eines Gefängniswärters pro August 1882 sind unter Anderem verrechnet:
a) ein Tag Verpflegung eines unsicheren, noch nicht ausgehobenen Dienstpflichtigen gelegentlich des Transportes zu seinem Truppenteile;
b) 2 Tage Verpflegung des J. Müller von Würzburg für 2 Tage auf Requisition des preußischen Amtsgerichtes Quedlinburg an ihm vollzogener Haft;
c) für Wachholderbeeren zur Räucherung in den Keuchen 60 ₰ und für Kienholz zum Anheizen in den Arrestlokalen 1 ℳ

Sind Revisionserinnerungen wegen dieser Liquidationen und Aufrechnungen zu machen, deren thatsächliche Angaben übrigens richtig sind? und wenn, welche?

Die treffenden Normative sind zu allegieren?

III. Aufgabe
über Strafkosten, Kosten für Heimatlose, Viehseuchekosten und übrige Staats- und Verwaltungsausgaben.

1. Aus welchen öffentlichen Kassen sind die auf Maßregeln gegen die Rinderpest und auf Abwehr, dann Unterdrückung von sonstigen übertragbaren Seuchen der Haustiere erwachsenden Entschädigungen und Kosten in Folge g e s e t z l i c h e r Vorschriften zu tragen, und welche von diesen Ausgaben haben überhaupt gesetzlich öffentliche Kassen zu übernehmen.

2. In wie weit sind in Fällen der Rinderpest auch die Desinfektionskosten aus der treffenden öffentlichen Kassa gesetzlich zu erstatten.

3. Hat die bayerische Staatskassa die Verpflegungskosten für einen durchreisenden preußischen Staatsangehörigen, welcher wegen Krankheit

am 1. Februar 1882 in ein bayerisches Gemeindespital aufgenommen werden mußte, der treffenden bayerischen Gemeinde zu ersetzen?

Hat ferner die bayerische Regierung einen Ersatzanspruch an eine preußische öffentliche Kassa, nachdem der Verpflegte in Folge erhobener Anstände erst am 10. Juni lfd. Jrs. von Preußen übernommen wurde, obwohl er transportfähig war und seine Übernahme bereits mit Schreiben vom 3. präs. 5. Februar dess. Jrs. der treffenden preußischen Behörde angesonnen wurde.

In der Beantwortung sind die treffenden Gesetze und Normative zu allegieren.

Einzige Aufgabe über das Staatsschuldenwesen.

a) Welche Arten von Staatsschulden bestehen in Bayern? welche Organe verwalten die Staatsschuld, und welche Hauptkassen bestehen für die verschiedenen Arten?

b) Darf oder muß ein Rentbeamter Staatsschuldobligationen bar einlösen oder zur Einlösungs- oder Umtauschvermittlung annehmen und wenn, unter welchen Voraussetzungen? Was hat derselbe hiebei zu beobachten? und auf Grund welcher Bestimmungen?

c) Welche Coupons von Staatsobligationen darf oder muß ein Rentamt zur Bareinlösung annehmen und auf Grund welcher Bestimmungen? Was liegt ihm bei Einlösung zu beobachten ob?

d) Können oder müssen vom Rentamte auch bloße Talons angenommen werden, und wenn, zu welchem Zwecke und unter welchen Voraussetzungen? Was hat es dabei zu beobachten und auf Grund welcher Bestimmungen?

e) Welcherlei Staatsschuldgattungen unterliegen zur Zeit der Konvertierung und welcher Art ist letztere?

I. Aufgabe über die staatsdienerlichen Verhältnisse, Besoldungen, Pensionen, Umzugsgebühren, Amtsbürgschaften rc.

1. Frage: Zur Bestreitung des Dienstaufwandes bei dem k. Rentamte U reichte schon seit vielen Jahren der Tantiemenanfall nicht aus. Es wurden daher dem Vorstande dieses Amtes, k. Rentbeamten W, seit seinem Amtsantritte, gleich seinem Vorgänger, alljährlich Zuschüsse aus der Staatskassa bewilligt.

Vom 1. Januar 1881 an wurde W seinem Ansuchen entsprechend auf das k. Rentamt O versetzt. Im März 1881 erfolgte die Amtsübergabe von W an seinen Nachfolger, k. Rentbeamten B.

Um das Amt in vollster Ordnung übergeben zu können, die Rechnungsstellung pro 1880 möglichst zu fördern und die Extraditions-Vorarbeiten herstellen zu können, unterließ Rentbeamter W vom 1. Januar 1881 an bis zur Amtsübergabe jegliche Perzeption und bestritt den während dieser Zeit erforderlich gewordenen Amtsaufwand zu 1500 M. durch Entnahme eines Vorschusses im gleichen Betrage aus der Amtskassa.

Im Januar 1882 ersuchte der k. Rentbeamte B seinen Vorgänger, den von ihm aus der Amtskassa entnommenen Vorschuß zu 1500 ℳ zu refundieren.

W erwiderte, daß er sich hiezu nicht für verpflichtet erachte, da er während seiner ganzen Amtsthätigkeit in U niemals einen Tantiemenüberschuß bezogen habe, sondern stets zur Bestreitung des Amtsaufwandes Zuschüsse aus der Staatskassa in dem Maße empfangen habe, als der Tantiemenanfall nicht ausreichte; er ersuche daher seinen Nachfolger, zur Deckung der fraglichen 1500 ℳ die Bewilligung eines Staatszuschusses im gleichen Betrage zu erwirken.

Rentbeamter B entgegnete hierauf, daß er um Gewährung eines Staatszuschusses nicht nachsuchen könne, da während seiner Amtsverwaltung der Tantiemenanfall zur Bestreitung des Dienstaufwandes pro 1881 nicht nur ausgereicht, sondern er noch 600 ℳ Tantiemen erübrigt habe.

Auf Grund dieser Mitteilung gelangte der k. Rentbeamte W zu der Ansicht, daß

a) sein Amtsnachfolger seinen Tantiemenüberschuß zu 600 ℳ zur teilweisen Deckung der von ihm aus der Amtskassa entnommenen 1500 ℳ zu verwenden habe;

b) daß der Restbetrag zu 900 ℳ von dem k. Ärar zu decken sei.

Unter Angabe der Gründe, sowie unter Bezugnahme auf die maßgebenden Bestimmungen ist auszuführen, ob und inwieweit diese Ansicht des k. Rentbeamten W als richtig zu erachten ist.

2. Frage: Bei der im November 1881 vorgenommenen Visitation des k. Rentamtes W wurde ein Kassadefekt entdeckt.

In Folge hievon wurde sofort gegen den k. Rentbeamten K, welcher durch Allerhöchstes Dekret vom 2. Juli 1875 zum Finanzrechnungskommissär ernannt und durch weiteres Allerhöchstes Dekret vom 8. Dezember 1878 mit dem 16. Dezember 1878 beginnend zum Vorstand des k. Rentamtes W befördert worden war, unter Suspension vom Amte strafrechtliche Untersuchung eingeleitet. Durch schwurgerichtliches Urteil vom 6. Juni 1882 wurde der Rentbeamte K in eine Zuchthausstrafe auf die Dauer von 7 Jahren verurteilt. Dieses Urteil hat noch am Abend desselben Tages Rechtskraft beschritten, da K zu Protokoll erklärte, daß er sich demselben unterwerfe.

Unter Anführung der einschlägigen Bestimmungen ist zu beantworten:

a) Welchen Dienstes- und welchen Standesgehalt bezog K zur Zeit der Entdeckung des Kassadefektes?

b) von welchem Zeitpunkte an ist seine Besoldung dem Einzuge zu unterstellen?

3. Frage: Nach erfolgter Verurteilung des vormaligen Rentbeamten K zu einer 7jährigen Zuchthausstrafe bat dessen Gattin für sich und die drei aus ihrer Ehe mit K entsprossenen Kinder im Alter von 6, 4 und 2 Jahren um Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung aus der Staatskassa.

Unter welchen Voraussetzungen und auf Grund welcher Bestimmungen ist diesem Gesuche zu entsprechen?

4. Frage: Der Sekretär am k. Amtsgerichte Z Friedrich Ulherr, wurde vom 1. Juli beginnend wegen Krankheit und dadurch herbeigeführter Dienstesunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Derselbe stand zur Zeit seiner Quieszierung im zweiten Jahrzehnte des Dienstes und bezog einen Aktivitätsgehalt von jährlich 2160 ℳ.

Auf Grund welcher Bestimmungen ist der Ruhegehalt des ꝛc. Ulherr zu regulieren und wie hoch berechnet sich derselbe?

II. Aufgabe über die staatsdienerlichen Verhältnisse, Besoldungen, Pensionen, Umzugsgebühren, Amtsbürgschaften ꝛc.

1. Frage: Am 3. Mai 1882 ist der k. Forstmeister Frhr. von A in B gestorben mit Hinterlassung einer ihm ehelich angetrauten Gattin, Helene von A, und folgender aus dieser Ehe entsprossener Kinder:

1. Paul von A, geboren am 6. Mai 1854, Bahnamtsadjunkt zu C,
2. Wilhelm von A, geboren am 3. Januar 1857, Finanzrechnungs-Revisor zu D,
3. Maria von A, geboren am 12. September 1859, Stiftsdame des St. Anna-Stiftes zu Würzburg,
4. Max von A, geboren am 27. Februar 1861, Forstgehilfe zu D,
5. Alexander von A, geboren am 9. Dezember 1872 und
6. Bertha von A, geboren am 4. Februar 1876.

Der Verlebte bezog bis zu seinem Tode einen Aktivitätsgehalt von jährlich 4440 ℳ.

Am 6. Juni 1882 erschien die Forstmeisterswittwe von A bei dem k. Rentamte P und bat um Aufschluß

1. welche Pensionsbezüge sie und ihre Kinder beanspruchen könnten, insbesondere
   a) ob nicht auch ihren großjährigen Söhnen, welche immer noch Unterstützungszuschüsse bezögen und daher als unversorgt zu erachten wären, ein Anspruch auf Verleihung eines Unterhaltsbeitrages zur Seite stehe,
   b) ob nicht ihre Tochter Marie, welche zwar aus dem Damenstifte zur h. Anna in Würzburg eine Präbende von jährlich 560 ℳ beziehe, mit Rücksicht darauf, daß sie seit zwei Jahren bettlägerig sei, einen erhöhten Unterhaltsbeitrag erlangen könne;
2. welche Nachweise zur Belegung eines Pensionsgesuches für sich und ihre Kinder erforderlich seien.

Diese Anfragen der Forstmeisterswittwe von A sind unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen zu bescheiden.

2. Frage: Durch höchste Finanzministerial-Entschließung vom 12. Juni 1879 wurde Förster A zu B wegen Krankheit und dadurch herbeigeführter Funktionsunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, worauf derselbe in der Stadt C seinen ständigen Wohnsitz nahm.

Der dem Förster A angewiesene Ruhegehalt betrug 923 ℳ 40 ₰.

Durch höchste Finanzministerial-Entschließung vom 1. Juli 1882 wurde A als k. Förster zu D reaktiviert.

Als solcher gelangte er in den Genuß eines

Hauptgeldbezuges von	1026	M.	— ₰
einer Dienstwohnung im Jahresanschlage von . .	54	„	— „
6 Tagwerk Dienstgründe im Jahresanschlage von .	108	„	— „
einer Besoldungsholzvergütung pro 1882 zu . .	105	„	54 „

Förster A stellte die Bitte um Anweisung von Umzugsgebühren.

Nach dem beigebrachten Zeugnisse ist derselbe verheiratet und Vater von 4 noch unversorgten Kindern.

Die Entfernung von C nach D beträgt nach dem vorgelegten Ortsentfernungsverzeichnisse 66,6 Kilometer.

Das Gesuch ist motiviert zu bescheiden.

3. Frage: a) welche Beamte haben dem k. Finanzärare Amtsbürgschaften zu leisten?

b) In welcher Weise können nach den derzeitigen Bestimmungen Kautionen oder Kautionsergänzungen aufrecht gemacht werden?

c) Welches Verfahren hat Platz zu greifen, wenn kautionspflichtigen mittellosen Beamten die Aufrechtmachung der Amtsbürgschaften durch Gehaltsabzüge gestattet wird?

Praktischer Fall aus der Finanzverwaltung.

Mit Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, vom 20. Juli 1880 erhielt der k. Regierungsrat H den Auftrag, das k. Rentamt Y eingehend zu visitieren und die Visitationsverhandlungen vorzulegen.

Am 25. Juli zeigte er an, daß sich beim Kassasturze gegenüber dem Kassabestande ein Abgang von 11,000 M. ergeben habe, welche durch die inzwischen vorgenommene Prüfung der Tage- und Hauptbücher samt Belegen nicht habe gehoben oder aufgeklärt werden können.

Am 28. Juli telegraphierte er, daß der k. Rentbeamte Z von Y in der vergangenen Nacht entflohen sei und daß er alle Subjournale über Steuern, Bodenzinse, Forstgefälle und Forstrechtsgegenreichnisse sowohl für das laufende Jahr als die vorausgegangenen 6 Jahre vor seiner Flucht vernichtet habe.

Daraufhin wurde durch Regierungsentschließung vom 29. Juli 1880 der k. Rechnungskommissär H als Verweser für das k. Rentamt Y aufgestellt und dorthin abgesandt, zugleich aber der noch dort befindliche k. Regierungsrat H beauftragt, das Rentamt an den Verweser zu extradieren und dabei die Nachforschungen hinsichtlich des Kassadefektes fortzusetzen.

Im Vollzuge der Amtsextradition ergab sich nun folgendes:

1a. Nach den in Übereinstimmung stehenden Tage- und Hauptbüchern waren für das Jahr 1880

11,665 M. — ₰ an Grundsteuer,
1108 „ 14 „ „ Haussteuer,

3121 ℳ 20 ₰ an Gewerbesteuer,
1390 „ — „ „ Kapitalrentensteuer,
607 „ 7 „ „ Einkommensteuer,
3300 „ 52 „ „ Kreisumlagen,
5630 „ — „ „ Forstgefällen
vereinnahmt worden. In den Heberegistern aber war nicht eine einzige Zahlung gelöscht.

Auch für die vorausgegangenen Jahre mangelten häufig die Zahlungsvermerkungen, obgleich nach den Rückstands- und Nachlaßlibellen zu den Rechnungen für 1879 gar kein Rückstandssoll auf das Jahr 1880 überging.

1b. Der bei der Visitation berechnete Kassadefekt zu 11,000 ℳ steht fest.

2. Der k. Rentbeamte Z hatte laut zweier vorgefundener Requisitionsschreiben des k. Rentamtes F 180 ℳ Strafkosten dieses Amtes und 20 ℳ Messungsgebühren des Bezirksgeometers zu F eingehoben, diese Beträge jedoch in kein Buch eingetragen und nicht abgesendet.

3. Der Strumpfwirker Reinwald zu Y hatte laut produzierten Haftscheines vom 20. Mai 1880 dem k. Rentbeamten Z eine Grundrenten-Obligation über 100 fl., welche zur Heimzahlung verlost worden war, behufs Vermittelung der Barzahlung übergeben. Es war auch das Geld mit der Konsignation an das Rentamt von der Ablösungskassa übersendet worden, nämlich 171 ℳ 43 ₰ Kapital und 2 ℳ 57 ₰ Zinsraten, allein der k. Rentbeamte hatte es unterschlagen.

4. Der Pfarrer O zu V hatte seine Quittung über den ihm für das I. Semester 1880 gebührenden Naturalbezug nach den Normalgetreidepreisen mit 502 ℳ in Geld zahlbar mittels eingeschriebenen Briefes am 3. Juli 1880 an das k. Rentamt Y mit dem Ersuchen überschickt, ihm diese Summe durch die Post zukommen zu lassen.

Der k. Rentbeamte hat die Absendung unterlassen, den Betrag aber auch nicht im Kassabuche verausgabt, sondern die Quittung dem Bierbrauer W zu Y als Pfand für ein Darlehen von gleichem Betrage übergeben.

Am 29. Juli erschien sowohl der Pfarrer O als der Bierbrauer W beim Rentamt und wollten Zahlung des obigen Betrages.

Inzwischen häuften sich immer mehr Anhaltspunkte für weitere Unterschlagungen des Rentbeamten Z.

Er selbst wurde am 30. Juli von der Gendarmerie infolge Haftbefehles des Untersuchungsrichters in Untersuchungshaft gebracht.

Die k. Regierung beauftragte in Folge dessen mit Extraditionsbescheid vom 3. August 1880 den Amtsverweser, eine allgemeine Gefällsliquidation vorzunehmen und den wirklichen Kassadefekt des k. Rentbeamten Z festzustellen, die unterschlagenen Beträge und dagegen auch die etwaigen, dem Defektuar zu Gute kommenden Posten zu verzeichnen und seinerzeit die nötige Verrechnungs-Einweisung zu beantragen.

Auf Grund der durchgeführten Gefällsliquidation, sowie während der Amtsverwesung ergaben sich folgende weitere Thatsachen:

5. Rentbeamter Z hatte für das Jahr 1880 gegenüber den laut Bücher (cfr. Bücher 1a oben) vereinnahmten Beträgen folgende Mehrbeträge eingehoben, jedoch nicht verrechnet, sondern unterschlagen:

an Grundsteuer	22378 ℳ	86 ₰
„ Haussteuer	1149 „	91 „
„ Gewerbesteuer	2526 „	30 „
„ Kapitalrentensteuer	1997 „	67 „
„ Einkommensteuer	346 „	89 „
„ Kreisumlagen	8504 „	8 „
„ Bodenzinsen zur Staatskassa	31 „	28 „
„ Forstgefällen	2752 „	19 „
„ Forstrechtsgegenreichnissen	— „	30 „

6. Dagegen wurden auch folgende unverborgte Ausstände aus den Vorjahren entdeckt und nachträglich eingetragen:

an Grundsteuer	205 ℳ	— ₰
an Bodenzinsen	310 „	— „
an Kreisumlagen	75 „	— „

7. Am 31. Juli stellte der verhaftete Rentbeamte die Bitte um Auszahlung seines Gehaltes pro August an seine Frau und bemerkte, daß er deren Quittung für sich anerkenne. Er bemerkte, daß er vom 1. Juli an in eine höhere Gehaltsklasse vorgerückt sei, darüber aber noch keine Entschließung erhalten und deshalb auch pro Juli noch den bisherigen Gehalt entnommen habe; er bitte aber nunmehr um den höheren Gehalt.

Der Amtsverweser fand im Regierungsblatte von 1870 die Ernennung des früheren Rechnungskommissärs Z zum Rentbeamten von Y (wo er bisher Rentbeamter war) und zwar de dato 1. Juli 1870. Er fand aber auch eine Finanz-Ministerial-Entschließung vom 17. Juli 1880 unter den Akten, welche das Vorrücken des Rentbeamten Z in die nächst höhere Gehaltsklasse bis auf Weiteres versagte, da dessen Würdigkeit erst noch zu prüfen sei.

Der Amtsverweser hatte übrigens überhaupt Zweifel über die Auszahlung des Gehaltes, indem er das Innebehaltungsrecht nach Art. 111 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Reichsstrafprozeßordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1879, S. 832) für gegeben und außerdem eine Pfändung des Gehaltes nach § 749 der Reichs-Civilprozeßordnung (Reichsgesetzblatt 1878, S. 220) für geboten erachtete und hierüber an die Regierung berichten zu sollen glaubte.

8. Der verhaftete Rentbeamte gestand vor dem Untersuchungsrichter alle aufgefundenen Unterschlagungen zu und erkannte die vom Amtsverweser ermittelten Summen an.

Er erklärte dabei, daß er pro 1880 noch

a) seine Kapitalrentensteuer aus 120 ℳ Zinsen aus seiner Kaution,
b) die Einkommensteuer aus seinem Hauptgehalte und aus 2500 ℳ Nebenbezügen,
c) die Mietzinsrate vom 1. Januar bis 23. Juli 1880 — dem Tage der Räumung der Wohnung durch seine Frau —

schulde, bat jedoch um Abschreibung dieser Beträge wegen gänzlicher Zahlungsunfähigkeit.

9. Durch schwurgerichtliches Urteil vom 14. November 1880 wurde Rentbeamter Z wegen Verbrechens im Amte zu einer Zuchthausstrafe von 7 Jahren und zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren verurteilt.

Auf Grund vorstehender Thatsachen ergeben sich für die Thätigkeit des Amtsverwesers folgende Fragen:

ad 1b. Welches Buch ist neben den vorhandenen regelmäßigen Rentamtstagebüchern sofort anzulegen?

Welcher Eintrag ist sofort in dasselbe zu machen, um beim Bücherabschlusse am 31. Juli 1880 Übereinstimmung zwischen den Büchern und dem Kassabestande zu haben.

Welche Einträge sind fürder vom Amtsverweser in dieses Buch zu machen?

ad 2. Was hat hinsichtlich der auf Requisition vereinnahmten 180 *M.* und 20 *M.* zu geschehen, und welche Buchung ist vorzunehmen?

ad 3. Was hat hinsichtlich des unterschlagenen Obligations-Einlösungsbetrages zu geschehen, und welche Buchung ist vorzunehmen? Was ist mit dem Haftscheine zu thun?

ad 4. Ist an Pfarrer O oder an den Bierbrauer W Zahlung zu leisten? Wie ist's dabei mit der Quittung zu halten?

ad 5. Auf welche Weise hat der Amtsverweser bei der ihm aufgetragenen Gefällsliquidation, insbesondere wegen des Abganges der Subjournale, vorzugehen?

Wie sind diese aufgefundenen Unterschlagungen von Gefällen in den Büchern zu behandeln?

Wer erhält aus diesen unterschlagenen Beträgen die Tantiemen, der Rentbeamte oder der Amtsverweser?

ad 6. Wie sind die unverborgten Ausstände aus den Vorjahren buchmäßig zu behandeln?

ad 7. Wie hoch belief sich der Gehalt des Rentbeamten Z am 1. Juli 1880?

Welchen Gehaltsbetrag hätte der Amtsverweser unbedenklich auszahlen dürfen?

Was hat er hinsichtlich der Innehaltung und hinsichtlich der Beschlagnahme des Gehaltes bei der Regierungsfinanzkammer vorzuschlagen und zu beantragen?

Wie sind die Gehaltsbezüge zu behandeln und zu buchen?

ad 8. Wie berechnet sich die Einkommensteuer des Rentbeamten Z pro 1880?

Wie ist eine etwaige Änderung derselben pro 1880 zu behandeln?

Ist die Abschreibung der Steuerrückstände gerechtfertigt und wie hat dieselbe zu geschehen?

Welchen Mietzins hatte Rentbeamter Z alljährlich zu bezahlen? (Der Rentamtssitz Y hat 1500 Einwohner.) Wie hoch berechnet sich sein Mietzins pro 1880?

Ist die Abschreibung desselben gerechtfertigt und wie ist sie auszuführen?

ad 9. Hat Rentbeamter Z pro November 1880 noch einen Gehalt zu bekommen und eventuell wieviel?

Schließlich sind sämtliche von Z unterschlagenen Beträge zusammenzustellen und es ist zu sagen, in welcher Weise auf den Defekt bei der Abrechnung mit der k. Kreisregierung am Jahresschlusse Rücksicht zu nehmen ist, und wie die Verrechnung desselben zu geschehen hat.

Die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind überall anzuführen.

Die Aufgaben im Jahre 1884.

I. Aufgabe
über Buch- und Kassaführung.

Welches sind in der bayerischen Rentamtsverwaltung die hauptsächlichen Vorschriften über die Buchführung in formeller und materieller Hinsicht?

II. Aufgabe
über Buch- und Kassaführung.

Was versteht man unter Kassaführung, Kassakontrolle, Kassasicherheit? In wie weit ist nach den bayerischen Bestimmungen den Rentamtsgehilfen, dem Rentamtsdiener und den Beiboten eine Mitwirkung an den Kassageschäften gestattet? Wie gestaltet sich hiebei das Haftungs-Verhältnis des Einzelnen?

I. Aufgabe
über Etats- und Rechnungswesen.

Was versteht man unter Etat, was unter Etatsüberschreitung, Etatskuratel? Welche rentamtlichen Ausgaben sind an bestimmte Etats gebunden? Durch welche Mittel und Wege wird die Etatskontrolle geübt?

II. Aufgabe
über Etats- und Rechnungswesen.

Was versteht man unter Rechnungsprozeß? Welches sind die einzelnen Stadien desselben und welche Faktoren haben in Bayern in demselben mitzuwirken? Was versteht man unter Rekurs, was unter Beschwerde? Ist das Rechnungserkenntnis blos für den Rechner oder auch für Dritte verbindlich?

III. Aufgabe
über Etats- und Rechnungswesen.

Was versteht man unter Regieausgaben? Welche Gattungen derselben kommen in Bayern bei den äußeren Gerichts- und Verwaltungsbehörden vor? Wem steht die Verfügung, wem die Rechnungsstellung über Regiegegenstände zu?

Aufgabe
aus dem Grundsteuer-Wesen.

a) Dem k. Rentamte Aibling liegt unter Anderem das bisher noch nicht umgeschriebene Messungsoperat Nr. 20 pro 1875 vor, inhaltlich dessen A aus seinem Grundstücke Pl.-Nr. 350 in der Gemeinde Willing zu 3 ha eine Fläche von 2 Ar an B verkauft hat. Die weg-

gemessene mit Pl.-Nr. 350 ½ bezeichnete Fläche soll nach Angabe im Messungsoperate zur Erbauung eines Stalles erworben worden sein.

Eine notarielle Beurkundung des angeblichen Kaufvertrages ist dem k. Rentamte nicht zur Anzeige gebracht, auch ist demselben von einer Bauführung nichts bekannt geworden.

Nachdem A und B mehrmals, zuletzt am 15. Januar 1882, unter Vorsetzung einer vierwöchentlichen Frist zur Veranlassung der notariellen Verbriefung aufgefordert worden waren, dieser, wie früheren Aufforderungen gegenüber sich gänzlich passiv verhalten hatten, wurden dieselben mit Beschluß des k. Rentamts Aibling vom 4. April 1882 gemäß §§ 73—75 des abgeänderten Grundsteuergesetzes vom $\frac{\text{15. August 1828}}{\text{19. Mai 1881}}$ in eine Ordnungsstrafe von je 5 *M.* verfällt.

Entspricht diese Beschlußfassung den gesetzlichen und instruktiven Bestimmungen oder nicht? und aus welchen Gründen?

b) Dem k. Rentamte Aibling ist am 10. April 1883 nachstehende Besitzveränderungsanzeige des k. Notars Müller in Rosenheim pro 1883 zugekommen:

Fortlaufende Nummer	Amtsgericht	Steuer-Gemeind	Katasterfolium	Pl.-Nr. od. sonst. Bezeichnung der Objekte	Datum der Notariats-Urkund.	Name, Wohnort und Haus-Nro. des bisherigen Besitzers	Name, Wohnort und Haus-Nro. des neuen Besitzers	Rechtstitel der Besitz-veränderung	Vormerkung des Erwerbspr. u. d. Tax-berichtig. dann sonst. Bemerkung. d. Notars	Laufende Nro. des rentamtlichen Umschreib-protokoll.	Bemerkung d. Rentamtes
1	Aibling	Heufeld	—	Pl.-Nr. 300 Acker zu 6 Tagw.	15. März 1883.	Ignaz Huber, Hs.-Nro. 26 in Heufeld.	Josef Bauer, Hs.-Nro. 15 in Heufeld.	Kauf	500 *M.* Notariatsgebühren bar bezahlt worden sind.		
2	Aibling	Au	—	Das ganze Huberanwesen Hs.-Nro. 16 in Au	30. März 1883.	Xaver Bürger, z. Huberbauern, Hs.-Nro. 16 in Au.	Peter Stunz, Hs.-Nro. 3 in Au.	Kauf im Zwangsversteigerungsverfahren.	Strichsumme 10,000 *M.* Staatsgebühr bezahlt.		

Das k. Rentamt hat am 20. April 1883 in beiden Fällen die Registrierung und unmittelbar darauf die Umschreibung und Grundsteuerkataster-Auszugsergänzung vollzogen.

Steht die Geschäftsbehandlung des k. Rentamts, wie des k. Notars im Einklang mit den gesetzlichen und instruktiven Bestimmungen? eventuell in welchen Richtungen und aus welchen Gründen nicht?

Aufgabe
aus dem Haussteuerwesen.

Durch welche hauptsächliche Bestimmungen weicht das Haussteuergesetz vom $\frac{\text{15. August 1828}}{\text{19. Mai 1881}}$ vom früheren Haussteuergesetz vom 15. August 1828 ab?

Durch welche Bestimmungen hat in Folge des neuen Gesetzes die Zuständigkeit der k. Regierungsfinanzkammern eine Erweiterung oder aber eine Beschränkung erfahren?

In welchen Beziehungen wirken die Bestimmungen des früheren Gesetzes noch über den Einführungstermin (1. Januar 1882) des neuen Gesetzes hinaus?

Aufgabe aus dem Gewerbsteuerwesen.

I. Kaufmann M. Weber in München fatiert anläßlich der Gewerbsteuerneuanlage pro 1882/83 am 30. Oktober 1881 einen Delikatessenhandel, welcher in 4 in verschiedenen Stadtteilen gelegenen Läden betrieben wird, und zwar sind im Laden A: 2 Ladnerinnen, im Laden B: 1 Commis und 1 Ausgeher, im Laden C: 1 Ladnerin und 1 Lehrmädchen, endlich im Laden D: 1 Commis und 1 Lehrling beschäftigt. Das Geschäft ist als schwunghaft betrieben bekannt.

Weber wurde eingesteuert nach Tarif Nr. 47b mit 4 Normalanlagen à 18 *M.* = 72 *M.* und einer nach 2½% aus 25,000 *M.* Gesamtjahresertragsanschlag berechneten Betriebsanlage zu 625 *M.*, ohin mit 697 *M.*

Diese Einsteuerung wurde in Ermangelung einer hiegegen eingelegten Berufung rechtskräftig.

Im Mai 1882 meldete Weber 2 Läden ab; im Juni 1882 dagegen einen neuen Laden an. Seitens des k. Rentamtes wurde die provisorische Einsteuerung pro 1882 in der Weise gepflogen, daß der Gesamtjahresertragsanschlag sowie das der Berechnung der Betriebsanlage zu Grund zu legende Prozentmaß unverändert belassen, dagegen eine Normalanlage zu 18 *M.* abgeschrieben wurde.

Als die Rektifikationsverhandlungen pro 1882 dem Gewerbsteuerausschuß zur Prüfung vorgelegt wurden, beschloß dieser, die Einsteuerung des Weber in der Art zu bethätigen, daß für 3 Läden 3 Normalanlagen à 18 *M.* nach Tarif Nr. 47b angesetzt und die Betriebsanlage nach 1½% aus einem Gesamtjahresertragsanschlag ad 21,000 *M.* i. e. mit 315 *M.* berechnet, sohin eine Gesamtsteuer von 369 *M.* festgesetzt werde.

Frage: Entspricht die bei der Gewerbsteuerneuanlage pro 1882/83 bethätigte Einsteuerung den Vorschriften des Gewerbsteuergesetzes vom 19. Mai 1881? Wenn nicht, wie hätte die Steueranlage erfolgen sollen? Ist eine Steuerrektifikation innerhalb der 2jährigen Steuerperiode zulässig? Wenn ja, wie wäre die Steuer zu rektifizieren gewesen?

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind zu allegieren.

II. Ferdinand Müller, Handelsagent in München, wurde nach Tarif Nr. 62 mit einer Normalanlage von 18 *M.* und in Anwendung des Art. 7 Abs. 3 in fine des Gewerbsteuergesetzes vom 19. Mai 1881 unter Zugrundelegung eines Jahresertragsanschlags von 1500 *M.* mit 9 *M.* Betriebsanlage besteuert.

Müller erachtet sich durch die veranschlagte Höhe seines Geschäfts-

erträgnisses für beschwert und hat rechtzeitig Berufung ergriffen, in welcher er darlegt, seine Bruttoeinnahme belaufe sich höchstens auf 1500 ℳ, nach Abzug der Geschäftsunkosten bliebe ein durchschnittlicher steuerbarer Geschäftsgewinn von nur etwa 1000 ℳ. Er habe zu seiner Etablierung ein Bankkapital aufnehmen müssen, dessen Verzinsung und successive Tilgung einen Jahresaufwand von 300 ℳ. ihm auferlege; eine ziemlich erhebliche Ausgabe erwachse ihm auch dadurch, daß er zur Ausübung seines Geschäftes vielfach Fuhrwerk zu benützen gezwungen sei. Er bitte um Ermäßigung seiner Gewerbsteuer.

Aufgabe: Es ist der motivierte, über alle Punkte der Berufung sich verbreitende Bericht zu entwerfen, mittels dessen der k. Rentbeamte die fragliche Berufung behufs Verbescheidung durch die Gewerbsteuerberufungskommission einbefördert. Im Schlußantrag ist sich auch darüber auszusprechen, ob der seinerzeitige Bescheid gebührenpflichtig erscheint oder nicht. Die für das Gutachten maßgebenden gesetzlichen und instruktiven Bestimmungen sind zu allegieren.

Aufgabe aus dem Einkommensteuerwesen.

I. Der k. Hofkutscher N. N. in M bezieht eine Pension von 600 ℳ. und einen aus der k. Kabinetskassa gewährten besonderen Gnadengehalt von 1200 ℳ. pro anno.

Bei Abgabe seiner diesbezüglichen Fassion bemerkt Hofkutscher N, daß er sich nicht für verpflichtet erachte, aus dem Gnadengehalte von 1200 ℳ. Einkommensteuer zu bezahlen.

Aufgabe: Unter Angabe der Gründe und Allegation der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist auszuführen, wie Hofkutscher N. N. zu besteuern ist.

II. Der Forst- und Triftmeister L in B fatiert am 15. Oktober 1881 anläßlich der Einkommensteueranlage pro 1882/83 einen Jahres-

gehalt von	4440	ℳ.
einen Dienstwohnungsanschlag von	216	„
eine Dienstgründeentschädigung von	108	„
ein Holzgeld von	231	„
ein Funktionsaversum von	1800	„
mit dem Bemerken, daß Dienstpferde gehalten werden,		
ein Bureau-Exigenzaversum von	120	„
und eine als Tantieme zu betrachtende Remuneration für Besorgung der Trift von	190	„

Aufgabe: Nach Vorstehendem ist die Einsteuerung des Forst- und Triftmeisters L nach Maßgabe des Gesetzes „die Einkommensteuer betr.“ vom 19. Mai 1881 und unter Allegation der in Betracht kommenden speziellen Bestimmungen vorzunehmen.

Im Juli 1882 zeigt der genannte Forstmeister dem k. Rentamte an, daß er vom 1. Juni 1882 beginnend in den Gehaltsmehrbezug von 180 ℳ. getreten, daß dagegen wegen Aufgabe der staatlichen Trift die ihm seither gewährte Remuneration ad 190 ℳ. vom 1. Juli 1882

wegfallen und daß er vom gleichen Tage an durch Entschließung der vorgesetzten Dienstesstelle vom Halten der Dienstpferde entbunden worden sei.

Er bittet hienach seine Einkommensteuer richtig zu stellen.

Aufgabe: Es ist unter Angabe der Gründe und Allegation der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auszuführen, in welcher Weise und von welchem Zeitpunkt an diese Anzeige auf die Besteuerung des Forstmeisters L Einfluß übt.

Aufgabe aus dem Kapitalrentensteuerwesen.

I. Graf L auf J fatiert eine Kapitalrente von 5100 M., beansprucht aber Steuerfreiheit, da er Passivzinsen und Lasten in höherem Betrage zu bestreiten habe. Die von ihm geltend gemachten Abzugsposten sind:

1. 3033 M. Passivzinsen an die Gräfin L;
2. 5142 M. Annuität an dieselbe auf Grund fideicommissarischer Bestimmung;
3. 514 M. Leistung des Fideikommißinhabers an das Fideikommiß kraft fideikommissarischer Bestimmung;
4. 206 M. Pension an eine Gutsverwalterswitwe zufolge Privatverfügung des Fideikommißvorgängers;
5. 121 M. Annuität an die Hypotheken- und Wechselbank;

ad 2 wird bemerkt, daß die Annuität zur Heimzahlung einer 4% Fideikommißschuld zu 60,000 fl. an die Gräfin L bestimmt ist.

ad 3. Diese 514 M. hat der jeweilige Fideikommißinhaber behufs Vergrößerung des Familienfideikommisses alljährlich an dasselbe zu entrichten.

Aufgabe: Es ist unter Angabe der Gründe und Allegation der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auszuführen, ob und inwieweit die deklarierten Abzugsposten bei der Einsteuerung Berücksichtigung finden können, eventuell ob und welche weiteren Erhebungen seitens des Rentamts veranlaßt sind?

II. Hausbesitzer Hermann Schmidt in R, welcher eine Jahreskapitalsrente von 3000 M. fatiert, meldet als Abzugspost 2500 M. Passivzinsen an und bemerkt weiter in seiner Erklärung, daß seine drei Kinder, welche in seinem Unterhalt leben, selbständiges ausgemachtes Vermögen besitzen und zwar beziehe Hugo, 12 Jahre alt, schulpflichtig, eine Kapitalrente von 216 M., Max 17 Jahre alt, eine solche von 240 M. und Elisabeth, 19 Jahre alt, eine solche von 250 M.. Max sei Handlungslehrling, wohne und lebe bei ihm, dem Fatenten Herm. Schmidt, es finde aber die ganze Jahresrente ad 240 M. Verwendung durch Bezahlung des Lehrgeldes für Max. — Elisabeth, welche sich zur Lehrerin ausbilde, habe gleichfalls Kost und Logis beim Vater, aber auch ihre Kapitalrente finde selbständige Verwendung durch Entrichtung der Honorare für Unterrichtsstunden.

Aufgabe: Auf Grund dieser Fassion, deren Inhalt als wahr angenommen wird, ist unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften die Einsteuerung zu bethätigen.

I. Aufgabe über das Gebührenwesen.

Der Privatier Michael Löb in München, vertreten durch den Rechtsanwalt Grimm, stellte am 12. Mai 1881 Klage bei dem königl. Landgerichte München I gegen den Kaufmann Andreas Groß von da wegen Eigentums an gepfändeten Gegenständen, mit der Bitte, bei der Dringlichkeit der Sache die Ladungsfrist abzukürzen und die bereits auf 18. Mai 1881 anberaumte Versteigerung der Pfandgegenstände zu sistieren.

In der Klage war behauptet, daß der Gerichtsvollzieher für eine Forderung des Beklagten an den Trödler Georg Klein von München bei Letzterem ein Pferd im Werte von 300 *M.*, ein Wägerl auf 400 *M.* gewertet und eine Dreschmaschine im Werte von 800 *M.*, sohin im Gesamtwerte von 1500 *M.* abgepfändet habe, obwohl diese Gegenstände Eigentum des Klägers seien, die dieser bei Übernahme des elterlichen Anwesens erwarb und welche er dem Georg Klein lediglich zur vorübergehenden Benützung überlassen habe, was er durch die notarielle Übergabs-Urkunde vom 9. Mai 1879, Gesch.-Reg. Nro. 1312 des k. Notars Maier dahier, sowie durch 2 Zeugen, nämlich den Schuhmacher Anton Weiß und den Schneider Simon Schwarz, beide in München, sowie eventuell durch Eid beweisen werde.

Gebeten wurde ferner, daß die Zustellung durch die Gerichtsschreiberei erfolgen und bei der Wichtigkeit der Sache persönlich bethätigt werden solle.

Noch am 12. Mai 1881 hat das angerufene Gericht folgenden Beschluß erlassen.

I. Wird das Gesuch um Abkürzung der Ladungsfrist als nicht genügend begründet abgewiesen.

II. Wird zur Verhandlung der Sache auf Montag den 1. Juni 1881 morgens 9 Uhr Termin anberaumt.

III. Wird die Versteigerung der in der Klage bezeichneten Gegenstände eingestellt.

Der Gerichtsschreiber übermachte das Original der Klage mit Duplikat dem Gerichtsvollzieher zur persönlichen Zustellung an den Beklagten und Übersendung des Zustellungsnachweises an den Kläger.

In der Sitzung vom 1. Juni 1881 war auch der klägerische Vertreter, auf Seite des Beklagten aber Niemand erschienen.

Der klägerische Vertreter begründete seinen Klagsanspruch, worauf folgendes Versäumnisurteil erging:

„Der Beklagte Andreas Groß hat das Eigentum des Klägers „an den drei gepfändeten Gegenständen anzuerkennen, sie aus dem „Pfandverbande zu entlassen und sämtliche Streitkosten zu tragen.“

Gegen dieses Versäumnisurteil erhob der Beklagte Einspruch, widersprach die Klagsbehauptungen und machte geltend, daß die ge-

pfändeten Gegenstände Eigentum des Trödlers Georg Klein seien, weshalb er bitte, unter Aufhebung des Versäumnisurteils die Klage abzuweisen und den Kläger Michael Löb in alle Kosten zu verurteilen.

In der zur Einspruchsverhandlung anberaumten Sitzung vom 12. Juli 1881 beantragte der klägerische Vertreter vor Allem, den Einspruch zu verwerfen, weil der Einspruch nicht ihm, sondern seinem Mandanten zugestellt worden sei, während der beklagtische Vertreter den Nachweis vorlegte, daß er den Einspruch auch an den Rechtsanwalt Grimm und zwar bei dessen Abwesenheit in der Kanzlei seinem Buchhalter Wolfgang zustellen ließ. Ferner erklärte der Vertreter des Beklagten, daß er die Einspruchsrechte des Klägers an dem gepfändeten Pferde anerkenne, dagegen aber das Wägerl und die Dreschmaschine als Pfandgegenstände festhalte, weil sie nicht Eigentum des Klägers, sondern vielmehr des Georg Klein seien.

Da klägerischerseits aber bezüglich dieser Gegenstände auf den geltend gemachten Eigentumsansprüchen beharrt und das Beweisanerbieten wiederholt wurde, erließ das Gericht sofort nachstehendes Teilurteil:

I. Der Beklagte ist auf Grund seines Anerkenntnisses schuldig, das Eigentum des Klägers an dem gepfändeten Pferde anzuerkennen und dasselbe aus dem Pfandverbande zu entlassen.

II. Der Kläger hat auch den Übergangsvertrag vom 9. Mai 1879 und die Zeugen Weiß und Schwarz zu beweisen, daß er das gepfändete Wägerl und die Dreschmaschine durch die Anwesensübernahme von seinem Vater erworben und diese Gegenstände dem rc. Klein lediglich zur vorübergehenden Benützung überlassen habe.

III. Die Entscheidung im Kostenpunkte wird dem Endurteile vorbehalten.

IV. Termin zur Beweiserhebung und weiteren Verhandlung wird auf Montag den 1. August 1881 morgens 9 Uhr anberaumt.

Der Gerichtsschreiber besorgte die Ausfertigung der beiden Zeugenladungen — je eine Ladung und eine Abschrift geschrieben je auf 2 Seiten, je die erste Seite mit 20 Zeilen und durchschnittlich 14 Silben, die zweite Seite mit 3 Zeilen und eben so viel Silben, wie die erste Seite — nachdem für die beiden Zeugen nach Anordnung des Gerichts je 5 *M.* Versäumnisgebühr vom Kläger vorgeschossen worden war. Die Zustellung selbst wurde vom Gerichtsschreiber durch Ersuchen der Post bewirkt.

Im Termine am 1. August wurden nach erfolgter Vorlage der Uebernahmsurkunde seitens des klägerischen Vertreters die beiden erschienenen Zeugen Weiß und Schwarz vernommen. Das Gericht wies für jeden dieser Zeugen eine Zeitversäumnisgebühr von 3 *M.* an, die der Gerichtsschreiber auch gegen Abquittierung der Gebühr auf der Anweisung an die beiden Zeugen zahlte.

Nach der Zeugenvernehmung zog der klägerische Vertreter die Klage in Bezug auf das Wägerl zurück, bat aber bezüglich der Dreschmaschine

den Beweis für erbracht zu erachten und hinsichtlich dieser nach der Klagsbitte zu erkennen.

Der Vertreter des Beklagten beantragte dagegen, den Beweis auch bezüglich der Dreschmaschine für mißlungen zu erachten und die Klage abzuweisen.

Noch am 1. August 1881 erließ das Gericht bedingliches Endurteil dahin, daß der Kläger zu schwören habe, daß er dem Georg Klein die Dreschmaschine nur zur Benützung überlassen habe und knüpfte hieran die Folge, daß im Falle der Eidesleistung des Klägers der Beklagte Andreas Groß schuldig sei, das Eigentumsrecht des Klägers an der Dreschmaschine anzuerkennen und diese aus dem Pfandverbande zu entlassen, sowie, daß jeder Teil die Hälfte der entstandenen Kosten zu tragen habe, während bei Nichtleistung des Eides die Klage in Bezug auf die Dreschmaschine abgewiesen und der Kläger in sämtliche Kosten mit Ausnahme der auf die Versäumnis des Beklagten erwachsenen verfällt werden würde.

Zugleich wurde auf 14. August 1881 Termin zur Eidesleistung anberaumt.

Am 14. August 1881 erschienen beide Streitsteile; der klägerische Vertreter erklärte, daß er jetzt die Klage in der Richtung auf das Pferd und die Dreschmaschine auch zurückziehe, weil die ganze Sache mit dem Beklagten ausgeglichen sei, was der beklagtische Vertreter vollinhaltlich bestätigt.

Dieser Prozeßakt wurde vom Gerichtsschreiber im Hinblicke auf § 94 Ziffer 1 des Reichsgerichtskostengesetzes Ende Dezember 1882 in folgender Weise bewertet.

A. Staatsgebühren:

1.	Für das Versäumnisurteil vom 1. Juni 1881 aus 1500 *M.* nach § 18	38 *M.* — ₰
2.	Für die Einspruchsverhandlung vom 12. Juli 1881, dann die Verhandlungen vom 1. und 14. August 1881	
	a) Verhandlungsgebühr ab 1500 *M.* nach § 26 Ziffer 6	19 „ — „
	b) Beweisgebühr ab 1200 *M.* nach § 26 Ziff. 6	16 „ — „
	c) Entscheidungsgebühr ab 300 *M.* nach § 26 Ziffer 6	5 „ 50 „
3.	für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung der Zustellung der 2 Zeugenladungen nach § 40 des R.-G.-K.-G. und § 2 der Ger.-Geb.-Ordg. . . .	— „ 80 „
4.	Klagszurücknahme vom 1. August 1881 in Bezug auf das Wägerl ab 400 *M.* nach § 46 des R.-G.-K.-G.	1 „ 50 „
	Summa der Staatsgebühren	80 *M.* 80 ₰

ferner verrechnete der Gerichtsschreiber und zwar ebenfalls im Gebührenregister:

B. An rückzuersetzenden Gerichtsauslagen:

Die vom Gerichte für die beiden Zeugen angewiesenen und vom Gerichtsschreiber ausbezahlten Gebühren von zusammen 6 ℳ — ₰

C. An durchlaufenden Geldern:

Schreibgebühren für die Zeugenladungen . . . — ℳ 80 ₰

Diese Kosten forderte der Gerichtsschreiber zur Hälfte mit 43 ℳ 80 ₰ vom Kläger, zur anderen Hälfte vom Beklagten ein.

Was ist gegen diese Bewertung zu erinnern, und wie hätte gegebenen Falles die Bewertung richtiger geschehen sollen?

Ist eine etwaige Gebührennachholung heute noch zuläßig?

Bei Beantwortung dieser Fragen sind die einschlägigen Gesetzesstellen, das Datum, wann die Bewertung nach Maßgabe des Fälligkeitstermines vorzunehmen war, ferner der Pflichtige, von welchem die Kosten einzufordern sind, zu bezeichnen und ist schließlich auch noch anzugeben, für welche Kosten etwa ein — in der Bemerkungsrubrik des Gebührenregisters zu bezeichnender — eventueller Zweitschuldner besteht.

Wie viel Gebühren durfte der Gerichtsvollzieher für die Zustellung der Klage gemäß § 20 der Gerichtsvollziehergebühren-Ordnung von dem Kläger nachnehmen und auf welche Vorschriften gründet sich die Berechtigung des Gerichtsvollziehers?

II. Aufgabe über das Gebührenwesen.

Gelegentlich der bei dem k. Landgerichte M für die Zeit vom I. mit IV. Quartale 1882 stattgehabten örtlichen Revision gelangte seitens des bezüglichen Commissärs Folgendes zur Konstatierung:

Michael und Balthasar Wagner fechten den zwischen ihrer Schwester Maria Wagner und dem Gütler Josef Huber, sowie seiner Ehefrau Caroline, eine geborene Wagner und Schwester der Verkäuferin, wie der beiden Kläger, abgeschlossenen und bei dem k. Notare Wein in Miesbach unterm 24. Mai 1881 beurkundeten Kaufvertrag, wonach Maria Wagner ihr Anwesen Hs.-Nr. 1 in Anberg an die Huber'schen Eheleute um den Kaufschilling von 6275 ℳ veräußerte, als in fraudem creditorum geschlossen an und begründen Kläger ihre Klage damit, daß das verkaufte Anwesen 1 ½ Jahre früher um 11,500 ℳ übernommen worden sei, und daß ferner dieses Anwesen zur Zeit der Veräußerung an die Huber'schen Eheleute sicher einen Wert von 12,000—12,500 M. gehabt habe.

Hiegegen wurde von beklagtischer Seite eingewendet, daß der Kaufpreis nicht, wie in der notariellen Urkunde vom 24. Mai 1881 angegeben, nur 6275 ℳ betrug, sondern daß die Huber'schen Eheleute für mehrere an Maria Wagner gegebene Darlehen noch 3639 ℳ zu fordern gehabt haben, welche unter den Vertragskontrahenten als Kaufpreis mit ein- und abgerechnet wurden, von welcher Abrechnung aber

im erwähnten Kaufvertrage selbst behufs Vermeidung unnötiger Verbriefungskosten keine Erwähnung geschah.

Im Termine vom 7. Oktober 1882 erklärten Michael und Balthasar Wagner ihre Klage gegen Maria Wagner und die Huber'schen Eheleute zurücknehmen zu wollen, wenn Letztere sich verpflichten würden, das auf dem Anwesen Hs.-Nr. 1 in Anberg für sie — die Kläger — an zweiter Stelle nach Vorgang eines Bankkapitals von 6000 *M.* hypothekarisch versicherte Elterngut von je 1500 *M.*, zusammen also 3000 *M.* binnen 4 Wochen von heute an zurückzuzahlen.

Aus Vorstehendem dürfte zu entnehmen sein, daß der in dem Kaufvertrage vom 24. Mai 1881 erwähnte Kaufschilling von 6275 *M.* dem wahren Wert des Anwesens nicht entspricht, daß vielmehr dieser Wert von den Beteiligten wissentlich zu gering angegeben wurde. Es dürfte daher das k. Rentamt Miesbach zu veranlassen sein, wegen Feststellung der hienach zu bethätigenden Gebührennachholung, sowie wegen etwaiger Strafeinschreitung gegen die Vertrags-Kontrahenten nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 143 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 das Erforderliche vorzukehren.

Mit Regierungs-Entschließung vom 1. August 1883 Nr. 17500 wurde das k. Rentamt Miesbach unter gleichzeitiger Mitteilung einer Abschrift vorstehender Erinnerung beauftragt, dem kommissionellen Antrage entsprechend im Einvernehmen mit den Beteiligten den wahren Wert des Anwesens Hs.-Nr. 1 in Anberg zu ermitteln und aus dem sich hienach ergebenden Mehrwerte Gebührennachholung zu pflegen, außerdem aber nach Vorschrift des Art. 143 des Gebührengesetzes zu verfahren.

Im Vollzuge dieses Auftrages brachte der k. Rentbeamte König in Miesbach mit Bericht vom 13. September 1883 zur Anzeige, daß er mit den Beteiligten, nämlich der Maria Wagner und den Huber'schen Eheleuten unterm 5. September 1883 Verhandlung gepflogen habe, und daß hiebei seitens des Rentamts von dem katastermäßigen Werte von 12,900 *M.* ausgegangen worden sei. — Die Beteiligten hätten hierauf erklärt, daß sie allerdings zugeben müssen, daß das mehrerwähnte Anwesen zur Zeit der notariellen Vertragsverlautbarung — nämlich am 24. Mai 1881 — diesen Wert gehabt habe, daß sie jedoch, nachdem im November 1882 die Waldung Pl.-Nr. 919 zu 3,14 ha an den Handelsmann Samuel Hirsch um 3145 *M.* wegverkauft wurde und hiefür bereits 62 *M.* 90 *₰* Gebühren entrichtet werden mußten, den derzeitigen Wert des Anwesens nur mehr auf 9755 *M.* veranschlagen könnten und sich hiemit verpflichten, aus dem zwischen dieser Summe und dem ursprünglich angegebenen Kaufschillinge von 6275 *M.* sich berechnenden Differenzbetrage von 3480 *M.* die treffenden Gebühren nachzuzahlen.

Dem Rentamte sei dieses Angebot mit Rücksicht auf die in Mitte liegenden, thatsächlich richtigen Verhältnisse acceptabel erschienen und habe es daher aus dem Betrage von 3480 *M.* gemäß Art. 112 Ziff. 1 des Gebührengesetzes eine Gebühr von 69 *M.* 60 *₰* nachgeholt und

im rentamtlichen Gebührenregister des laufenden Monats unter Nr. 350 sofort zu Soll gestellt. Zugleich habe das Rentamt im Hinblicke auf Art. 143 Abs. 5 des Gebührengesetzes Veranlassung genommen, gegen die Beteiligten, nämlich Maria Wagner, dann Josef und Caroline Huber, das administrative Strafverfahren einzuleiten und den genannten Personen den rentamtlichen Strafbeschluß sofort mündlich bekannt gemacht, wonach dieselben wegen wissentlich zu geringer Wertangabe gelegentlich des notariellen Kaufvertrags vom 24. Mai 1881 in eine Geldstrafe, und zwar Maria Wagner in eine solche von 139 *M.* 20 *₰*, dann die Huber'schen Eheleute zusammen in eine solche von 139 *M.* 20 *₰*, ferner in die Kosten des Verfahrens verurteilt wurden. Die Gebühren für diesen Strafbeschluß seien mit Rücksicht auf Art. 163 Ziff 2 lit. b des Gebührengesetzes auf 5 *M.* festgesetzt und den Beteiligten außerdem eröffnet worden, daß es ihnen freistehe, im Falle sie sich bei diesem Bescheide nicht beruhigen wollten, hiegegen bei der k. Regierungs-Finanzkammer zu reklamieren.

1. Welche Erinnerungen bestehen gegen das rentamtliche Wertsvermittlungsverfahren?

2. Ist der Gebührennachholung mit Recht eine Gegenstandssumme von 3480 *M.* zu Grunde gelegt und das Gebührengesetz vom 18. August 1879 bei Berechnung der Gebühr richtig angewendet worden? Ist endlich die vom Rentamte gepflogene Gebührenverrechnung den bestehenden Vorschriften entsprechend?

3. Welche Bedenken bestehen gegen den vom Rentamte Miesbach erlassenen Strafbescheid?

Angenommen, daß das administrative Strafverfahren mit Recht eingeleitet wurde, wie hat ein den gesetzlichen und instruktiven Vorschriften vollkommen entsprechender Strafbescheid zu lauten, und in welcher Weise ist derselbe den Beteiligten zu eröffnen?

Welche Rechtsmittel stehen den Beteiligten sowohl gegen den Strafbescheid, wie gegen die vom Rentamte bethätigte Gebührennachholung zu Gebote?

Die Beantwortung ist unter Allegation der sämtlichen in Betracht kommenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften in Kürze zu begründen.

III. Aufgabe
über das Gebühren- und Erbschaftssteuerwesen.

Am 20. Januar 1883 gelangte seitens der kgl. Polizeidirektion in München an das k. Stadtrentamt München II die Anzeige, daß der ledige großjährige Rentier Julius Müller am 17. Januar 1883 in München gestorben sei.

Unterm 10. März 1883 kam weiter nachstehende Mitteilung des k. Amtsgerichtes München I, Abteilung A für Civilsachen, in den rentamtlichen Einlauf:

In Gemäßheit des Art. 30 des Erbschaftssteuergesetzes benachrichtige ich Sie, daß die Verlassenschaft des am 17. Januar 1883

dahier verstorbenen Rentners Julius Müller von mir behandelt wird. Derselbe hat ein von sämtlichen Interessenten anerkanntes Testament hinterlassen, durch welches dessen Mutter Mathilde Müller, Fabrikantenswitwe dahier, zur Universalerbin eingesetzt, derselben jedoch die Auflage gemacht wurde, nachstehende Legate und Vermächtnisse an die untenbezeichneten Personen ꝛc. zu entrichten:

1. an den Gutsverwalter Martin Maier in Freising, einen Stiefbruder des Verlebten, jene 6000 *M.*, welche derselbe seit dem Jahre 1876 dem Erblasser schuldig gewesen war, sowie die vorhandene goldene Uhr und Kette nebst den beiden Jagdgewehren;

2. an den weiteren Stiefbruder des Verlebten, den Kaufmann Otto Maier in Landshut, das Landhaus Hs.-Nr. 13 in Meran in Tirol, gewertet auf 5000 fl. ö. W. nebst der darin befindlichen Einrichtung, welche auf 3000 *M.* zu veranschlagen ist;

3. an die 3 Kinder des verstorbenen k. Bezirksamtsassessors Alois Maier, ebenfalls eines Stiefbruders des Testators, nämlich:
a) Louise, geb. 8. April 1865,
b) Max, geb. 12. Oktober 1868,
c) Frieda, geb. 10. März 1872,
je 6000 *M.* mit der Bestimmung, daß der Zinsengenuß hieran bis zur erreichten Großjährigkeit jeden Kindes bezw. etwaiger früherer Verehelichung der Louise und Frieda Maier, deren Mutter Anna Maier in Passau, der Schwägerin des Testators zustehen soll;

4. den vorgenannten beiden Stiefnichten Louise und Frieda überdies für den Fall ihrer Verehelichung eine Aussteuer im Werte von je 3000 *M.*;

5. an den k. Oberamtsrichter Paul Rupprecht in Riedenburg, den Witwer einer vorverlebten Schwester des Defunkten, die vorhandene Bibliothek nebst einer auf dem Anwesen Hs.-Nr. 16 am Graben in Wien hypothekarisch versicherten Darlehensforderung von 3000 fl. ö. W.;

6. an Xaver Lipp in München, den unehelichen Sohn eines Bruders des Vaters des Testators, den Betrag von 1000 *M.* zur Deckung der Kosten seiner vorhablichen Auswanderung nach Amerika und Ermöglichung besseren Fortkommens dortselbst;

7. dem Bedienten des Erblassers, Johann Ungerer in München, die gesamte Leibwäsche, dann 1000 *M.* bar, endlich

8. an die Stadtgemeinde Weilheim, den Geburtsort des Testators, das Anwesen Hs.-Nr. 20 dortselbst, gewertet auf 15,000 *M.* behufs Errichtung einer Kleinkinderbewahranstalt nebst einem Kapitale von 3000 *M.* für die Kosten der ersten Einrichtung.

Von der gedruckten Anleitung zur Steuerfallsanmeldung habe ich ein Exemplar der Haupterbin Mathilde Müller, dann je ein Exemplar an die übrigen unter Nr. 1—8 aufgeführten Legaten ausgehändigt.

München, den 8. März 1883.

Zwack, k. Amtsrichter.

Am 18. März 1883 übergab Mathilde Müller die vorschriftsmäßige Steuerfallsanmeldung bei dem k. Stadtrentamte München II und zugleich nachstehendes Verzeichnis der Aktiven und Passiven.

I. Aktiva:

Das Wohnhaus an der Karlsstraße Nro. 80 in München	80000 *M.*
Das Wohnhaus Hs.-Nr. 20 in Weilheim	15000 „
Das Landhaus in Meran, Wert 5000 fl. ö. W. à 1,70 *M.*	8500 „
Bares Geld	900 „
Bayer. Staatsobligationen nach dem Kurse des Todestages nebst Zinsen	104822 „
20 Stück Freiburger 15-Frcs.-Lose nach dem Kurse des Todestages	255 „
30 Stück bayer. Prämienanlehen vom Jahre 1866 nach dem Kurse des Todestages nebst Zinsen	6675 „
20 Stück Aktien der Königsberger Straßenbahngesellschaft im Nominalwerte à 600 *M.* im Kurse à 300 *M.* zur Zeit des Todes	6000 „
Handscheinsforderung an den Gutsverwalter Martin Maier in Freising	6000 „
Hypothekkapitalien, versichert auf dem Anwesen Hs.-Nr. 18 am Graben in Wien 3000 fl. ö. W. à 1,70 *M.*	5100 „
Betten (200 *M.*), Wäsche (500 *M.*), Kleidungsstücke (500 *M.*)	1200 „
Bibliothek	2000 „
Goldene Uhr und Kette (250 *M.*) und 2 Jagdgewehre (200 *M.*)	450 „
Übrige Hauseinrichtungsgegenstände und zwar in München	16000 „
in Meran	3000 „
Summa	255902 *M.*

II. Passiva:

Beerdigungskosten, ärztliche Deserviten und Medikamente laut spezifizierter Rechnungen	1100 *M.*
Voraussichtliche Kosten für Setzung eines Grabsteines . .	1500 „
Kosten der gerichtlichen Verlassenschaftsbereinigung . . .	600 „
Summa	3200 *M.*

Abgleichung:

Aktiva	255902 *M.*
Passiva	3200 „
Steuerpflichtige Masse	252702 *M.*

Hiebei erklärte Mathilde Müller, daß sie zwar die im vorwürfigen Verzeichnisse aufgeführten Trambahnaktien und bayer. Prämienlose nach dem Werte, welchen diese Papiere zur Zeit des Todes des Erblassers hatten, aufgeführt habe (wie der von ihr vorgelegte Kurszettel vom 21. Januar 1883 nachweise), daß sie jedoch bemerken müsse, daß erstere 20 Aktien nach dem heutigen Tageskurse nur mehr einen Wert von 9 % des Nominalbetrages repräsentieren, was sie bei Berechnung der Erbschaftssteuer zu berücksichtigen bitte, daß dagegen von den vor-

handenen bayer. Prämienanlehenslosen das Stück $\frac{\text{Ser. 529}}{\text{Nro. 999}}$ bei der am 1. März 1883 erfolgten Ziehung einen Treffer von 20000 *M.* gemacht habe; ob letzterer Gewinnst der Erbschaftssteuerpflicht unterstellt werden könne, müsse sie zunächst der Entscheidung der Steuerbehörde anheimgeben.

Die in der Mitteilung des Amtsrichters Zwack vom 8. März 1883 benannten Legatare und zwar für die Kinder des Bezirksamtsassessors Maier deren Vormund Amtsrichter Thoma, haben ihre Vermächtnisse gleichfalls am 18. März 1883 und zwar in vollständiger Übereinstimmung mit der amtsgerichtlichen Notifikation bei dem königl. Stadtrentamte München II angemeldet

Hiebei bemerkten jedoch:

1. Der Gutsverwalter Martin Maier in Freising, daß er in Ansehung jener 6000 *M.*, welche er dem Erblasser schuldig gewesen sei, und welche ihm nunmehr als Legat zugewendet wurden, eine Erbschaftssteuer nicht schuldig zu sein glaube, nachdem er diese Summe schon längst verbraucht habe und daher durch dieses Vermächtnis nicht reicher geworden sei;

2. der k. Oberamtsrichter Paul Rupprecht, daß nach seiner Anschauung das ihm vermachte, in Wien hypothekarisch versicherte Kapital von 3000 fl. ö. W. steuerfrei zu belassen wäre, nachdem gemäß Art. 7 des Erbschaftssteuergesetzes auf — außerhalb Bayern befindliche — Immobilien und diesen gleichgeachtete Rechte, worunter wohl Hypotheken zu subsummieren seien, sich die Steuerpflicht nicht erstrecke;

3. Kaufmann Otto Maier, daß er sich mit Rücksicht auf die von seinem Schwager Rupprecht angeführten Gründe ebenfalls nicht verpflichtet erachte, aus dem ihm zugefallenen Legate Erbschaftssteuern zu zahlen.

Der Stadtmagistrat Weilheim, welcher das ihm zugefallene Vermächtnis bereits in seinem an das k Amtsgericht München II gerichteten Schreiben vom 22. Februar 1883 dankbarst acceptiert hatte, stellte laut Zuschrift vom 28. Februar 1883 an das k Stadtrentamt München das Ersuchen, mit Rücksicht auf den milden Zweck dieser Zuwendung von Erhebung jeglicher Art von Steuern und Gebühren Umgang nehmen zu wollen.

Das k. Stadtrentamt München II hat sich durch Einsichtnahme des gerichtlichen Verlassenschaftsaktes davon Überzeugung verschafft, daß die Erbin die Erbschaft unbedingt angetreten und die sämtlichen Legatare die ihnen zugefallenen Vermächtnisse acceptiert haben, daß die Mitteilung des k. Amtsrichters Zwack durchaus mit der Aktenlage übereinstimme, daß die Verwandtschaftsverhältnisse richtig angegeben und daß endlich Anhaltspunkte nicht vorhanden seien, das von Mathilde Müller übergebene Verzeichnis der steuerpflichtigen Masse hinsichtlich dessen Vollständigkeit weiter zu beanstanden.

Auf Grund vorstehender Aktenlage ist eine Berechnung der treffenden Erbschaftssteuern, soweit thunlich, aufzustellen und hiebei jeder einzelne

Betrag eingehend zu begründen; soweit sich die von einzelnen Steuerpflichtigen erhobenen Einwendungen als unstichhaltig darstellen, sind dieselben zu widerlegen.

Zugleich sind die rentamtlichen Verfügungen, welche etwa zur vollständigen Erledigung der Sache veranlaßt erscheinen, zu entwerfen.

In rechtlicher Beziehung hat das gemeine Recht Maß zu geben und ist endlich von der Voraussetzung auszugehen, daß im Auslande Erbschaftssteuern nicht zu entrichten sind.

Aufgabe aus dem Staatsrealitätenwesen.

1. In welchen Fällen ist die Verpachtung von Staatsrealitäten den äußeren Behörden zur selbständigen Behandlung überlassen?

2. Welche Behörden sind zur Vornahme der Verpachtung
   a) des Weidenschnittes an Alluvionen öffentlicher Flüsse,
   b) der Eisgewinnung aus den im Eigentum des Staates stehenden, nicht zur Schiff- und Floßfahrt dienenden Gewässern zuständig? Wo sind die hieraus erzielten Erlöse zu verrechnen?

3. Wo hat die Verrechnung des Erlöses von den dem k. Fiskus als herrenlos angefallenen Realitäten zu geschehen?

Bei Beantwortung dieser Fragen sind die einschlägigen Normative zu allegieren?

Aufgabe aus dem Grundabgabe-Wesen.

Im Handlohnskataster des k. Rentamtes Bruck ist ein auf dem Anwesen Hs.-Nr. 3 in Aubing des Josef und der Maria Maier, welche in ehelicher Gütergemeinschaft (nach bayer. Landrecht) leben, ruhendes Handlohnsäquivalent zu 400 M. (200 M. Fixum und 200 M. Ablösungsrest) zur Staatskasse eingetragen. — Die Ehefrau Maria Maier ist am 1. Mai 1883 gestorben. Das k. Rentamt Bruck hat den Josef Maier zur Ablösung des Äquivalentes auf 1. Juni 1883 vorgeladen. Maier ist erschienen, bestreitet aber in der desfalls aufgenommenen protokollarischen Verhandlung den Anfall des ganzen Äquivalentes, weil er ohnehin schon die eine Hälfte des Anwesens eigentümlich besessen habe, und daher eine Besitzänderung nur in Beziehung auf die andere Hälfte eingetreten sei, und weil demnach die andere Hälfte des Handlohns erst mit seinem Tode eventuell durch Verkauf des Anwesens fällig werde. Ferner will Maier nicht die volle Hälfte des Äquivalentes, sonach nicht 200 M bar erlegen, sondern nur die Hälfte davon (d. i. den vierten Teil des ganzen Äquivalentes) mit 100 M. und für den Rest zu 100 M. ein mit 4 % verzinsliches Bodenzinskapital konstituieren.

Es ist der nach Maßgabe dieser Verhandlung veranlaßte Beschluß zu entwerfen und anzugeben, welche etwaigen weiteren Verfügungen veranlaßt sind.

I. Aufgabe über Perzeptions-Ausstands- und Nachlaßwesen.

Der ledige Taglöhner Joh. Pfeiffer, Eigentümer des auf 4000 *M.* gewerteten und mit 2500 *M.* Hypotheken belasteten Anwesens Hs.-Nr. 7 in A, k. Rentamts L, schuldet zum k. Rentamt L:

1. an Grund- und Haussteuern pro 1881, 1882 und 1883 . . . . 17 *M.* 50 *₰*
2. an Gebühren für einen Kaufvertrag laut notariellen Gebührenregisters pro Mai 1883 . . 110 *M.* — *₰*
3. an Untersuchungskosten, worunter 45 *M.* Gebühren laut Einzugsregister pro Juni 1883 . 68 *M.* — *₰*
4. an Strafvollzugskosten für eine vom 25. Sept. 1883 anfangende in der Gefangenanstalt L abzubüßende $2^1/_2$ monatliche Gefängnisstrafe laut Mitteilung der Gefangenanstaltsverwaltung L vom 1. Oktober 1883 nach approximativer Berechnung . . . . 75 *M.* — *₰*

Sofort nach Einlangen der Zuschrift der k. Gefangenanstaltsverwaltung (4. Oktober 1883), inhaltlich deren Pfeiffer sich als Büßer in der genannten Anstalt befindet, und nachdem die Anstaltsverwaltung um Vormerkung, Einhebung und eventuelle Sicherung der fraglichen 75 *M.* ersucht hat, beginnt das k. Rentamt L die Beitreibung vorbezeichneter Posten.

Die am 10. Oktober 1883 vollzogene Mahnung blieb erfolglos.

Aufgabe: Welche Maßnahmen hat nunmehr das k. Rentamt L behufs Einhebung, eventuell behufs Sicherung und seinerzeitiger Flüssigmachung obiger Posten zu treffen? Die für das rentamtliche Verfahren maßgebenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften sind zu allegieren.

Die etwa bei Gericht zu stellenden Anträge sind kurz zu skizzieren und die zur Begründung der letzteren erforderlichen Belege zu bezeichnen.

II. Aufgabe über das Perzeptions-, Ausstands- und Nachlaß-Wesen.

I. Der verpflichtete Rentamtsbeibote R des Rentamts A erhielt von letzterem den Auftrag, die Witwe M zur Zahlung eines behufs zwangsweiser Beitreibung dem Rentamte überwiesenen Gebührenausstandes ad 70 *M.* anzumahnen. Zugleich mit dem amtlichen Mahnverweis wurde dem rentamtlichen Vollzugsorgane eine legal ausgestellte Amtsquittung zu dem Ende ausgehändigt, um — falls die Witwe M sofort Zahlung leisten wollte — dieser die fragliche Quittung gegen Erlage des Geldes ausfolgen lassen zu können. Witwe M zahlte in der That sofort. Beibote R stellte ihr eine von ihm unterschriebene Empfangsbescheinigung über den Betrag von 70 *M.* aus, lieferte indessen das Geld nicht zum Rentamte A ab, sondern übergab letzterem, um seine Veruntreuung zu verdecken, die amtliche Quittung zurück,

nachdem auf deren Kehrseite als Nachweis der vollzogenen Mahnung die Unterschrift der Debentin von seiner Hand gefälscht beigesetzt war. Als die anscheinend rite gemahnte Witwe M nach Ablauf von 10 Tagen nicht Zahlung leistete, wurde gegen sie Pfändung verfügt, deren Durchführung jedoch unterblieb, nachdem Witwe M durch Vorzeigung der in ihren Händen befindlichen Quittung dem mit der Vornahme der Mobiliarpfändung betrauten Rentamtsbeiboten F gegenüber sich über bereits geleistete Zahlung auswies.

Zur selben Zeit wurde der eingangs genannte Beibote R beauftragt, bei Schmiedmeister H zur Flüssigmachung eines bereits verfallenen Holzgeldes ad 110 *M.* Mobiliarpfändung vorzunehmen, nachdem H erfolglos gemahnt war. Um die Pfändung abzuhalten, bezahlte H dem Beiboten R die rückständigen 110 *M.*; dieser aber lieferte das Geld wiederum nicht dem Rentamte ab, sondern verwendete es für sich.

Als diese Unredlichkeiten ruchbar wurden, entleibte sich Beibote R, noch bevor eine strafrechtliche Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden war, ohne irgend welches Vermögen zu hinterlassen.

Das k. Rentamt A beantragt, indem es die beiden obenbezeichneten Posten in den einschlägigen Libellen zur Staatsfonds- und Forstrechnung unter die Nachlässe einstellt, Abschreibungsgenehmigung erteilen zu wollen und zwar wurde die Nachlaßbehandlung der 70 *M.* Gebühren dadurch begründet, daß Beibote R, der für den unterschlagenen Betrag ersatzpflichtig erscheine, vermögenslos gestorben sei. In Ansehung des Holzgeldes wird behufs Erwirkung der Nachlaßgenehmigung bemerkt, daß ein Versuch des Rentamts, den Schmied H zur nochmaligen Zahlung der 110 *M.* zu bewegen, erfolglos geblieben sei.

Aufgabe: Die durch die Prüfung der beiden Libelle bezüglich der beregten beiden Nachlaßposten veranlaßte Entschließung an das k. Rentamt A ist zu entwerfen und in dieser auf die dem Bescheide zu Grunde liegenden Vorschriften zu verweisen.

II. Das k. Rentamt M berichtet am 23. Juni 1883:

„Am 20. Juni l. Jrs. wurden dem Bauern S von seinen auf der Alpe befindlichen 20 Stück Vieh 12 und zwar die wertvollsten durch Blitzschlag getötet.

Der hiedurch verursachte Schaden beläuft sich, nachdem von dem gefallenen Vieh lediglich die Häute zu verwerten waren, auf ca. 3000 *M.*

Am 22. Juni l. Js. erschien Bauer S bei Amte und bat laut anliegenden Protokolls um Gewährung des gesetzlichen Steuernachlasses."

Unter dem Anfügen, daß sich das Vorbringen des Bauern S vollkommen in Richtigkeit verhält, wird um weitere Entschließung gebeten.

Aufgabe: Dem k. Rentamte M ist auf diesen Bericht Bescheid zu erteilen unter Angabe der hiefür maßgebenden Bestimmungen.

Aufgabe
aus der Umlagenkonkurrenzpflicht des Staates.

1. Das k. Staatsärar besitzt in der Gemeinde Bruck folgende Realitäten:

a) Das Amtsgerichtsgebäude, bestehend aus drei Stockwerken. Die Lokalitäten zu ebener Erde sind feucht und können weder zu Wohnungen noch zu Bureaus verwendet werden; dieselben sind daher nur, obwohl aus fünf Gelassen bestehend, mit 20 M. nach der Miete eingewertet.

Der zweite Stock, bestehend aus sechs Gelassen, dient ausschließlich als Bureaulokalität und ist mit 300 M. eingewertet.

Den dritten Stock hat der k. Oberamtsrichter als Dienstwohnung inne; derselbe ist mit 280 M. nach der Miete eingewertet.

b) Die Frohnfeste, bestehend aus 30 Keuchen, welche zusammen mit 400 M. Mietertrag eingewertet sind, und aus der auf 150 M. eingewerteten Dienstwohnung des Gefängniswärters.

Die Grundfläche des Amtsgerichtsgebäudes ist mit 60, jene der Frohnfeste mit 50 Grundsteuerverhältniszahlen angelegt.

c) Zwei Gärten, welche zum Amtsgerichtsgebäude und zur Frohnfeste gehören und für welche je 200 Grundsteuerverhältniszahlen ermittelt sind.

Der Garten des Amtsgerichtsgebäudes wird vom k. Oberamtsrichter benützt; jener der Frohnfeste ist zur Hälfte dem Gefängniswärter gleichfalls zur freien Benützung überlassen, die andere Hälfte dient zur Aufbewahrung von Holz zur Beheizung der Arrestlokale (2 der h. Bekanntmachung vom 23. April 1883 — Finanz-M.-Bl. S. 146) und zum Trocknen der Wäsche der Gefangenen.

d) Einen Waldkomplex zu 30 Tagwerk mit 600 Grundsteuerverhältniszahlen angelegt.

In wie weit besteht für das Ärar eine Verpflichtung zur Konkurrierung bei den allgemeinen Gemeindeumlagen in Bruck und aus welchen Gründen?

2) Aus den Grundsteuerverhältniszahlen der ärarialischen unbestrittenermaßen ausmärkischen Waldung zu 3000 Tgw. wollen sowohl von der politischen, als von der Distriktsgemeinde Bruck, wie auch von der Kreisgemeinde die treffenden Umlagen erhoben werden.

Sind diese Forderungen gerechtfertiget und aus welchen Gründen?

I. Aufgabe
über Strafkosten und Kosten für Heimatlose.

1. Wann werden in Strafsachen die Gebühren und Auslagen fällig, welche

a) dem verurteilten Beschuldigten,

b) einem Privatkläger

zur Last fallen?

2. Zur gerichtlichen Öffnung der Leiche eines Unbekannten wurden vom Amtsgerichte zu A der dortige Bezirksarzt und ein in B wohnender nichtamtlicher Arzt beigezogen.

Der Kommissionsort liegt von A 20 Kilometer, von B 2½ Kilometer entfernt.

Welche Vergütungen hat für dieses Amtsgeschäft der Bezirksarzt aus der Staatskasse anzusprechen?

Welche der nichtamtliche Arzt, wenn er
a) einfache Assistenzdienste leistete,
b) als Secant thätig war?

Unter welchen Voraussetzungen und auf Grund welcher Bestimmungen hat die Staatskasse die Kosten der Beerdigung dieser Leiche zu übernehmen und wo sind sie zu verrechnen?

Bei Beantwortung dieser Fragen sind die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Normativerlasse zu allegieren.

II. Aufgabe
über Strafkosten und Kosten für Heimatlose.

1. Welche Entschädigungen gewährt die Staatskasse für Vornahme der in Strafsachen von Amtswegen angeordneten Zustellungen jenen Gerichtsvollziehern, welche nicht zugleich Gerichtsdiener sind?

Bei welchen dieser Zustellungen können Porti in Anrechnung kommen?

2. Der Taglöhner X trat Dienstag, den 2. Oktober l. Js. vormittags 10½ Uhr beim Amtsgerichte zu A eine 3tägige Haftstrafe an.

In Folge eines Disziplinarstrafbeschlusses des Gerichtsvorstandes erhielt er am 4. Oktober nur Wasser und Brod.

Nach erstandener Strafe wurde er nicht entlassen, sondern auf Grund einer Requisition des Untersuchungsrichters zu B am 5. Oktober nachmittags 2 Uhr nach B verschubt.

Die Kostordnung im Amtsgerichtsgefängnisse zu A ist folgende:

Freitag: mittags Fastenspeise mit 250 gr Brod, morgens und abends Suppe mit je 100 gr Brod.

Dienstag: mittags gemischte Kost mit 140 gr Fleisch und 250 gr Brod, morgens Suppe mit 100 gr Brod, abends 100 gr Brod.

Die übrigen Tage der Woche: mittags einfache Fleischkost mit 280 gr Fleisch und 280 gr Brod, morgens und abends je 140 gr Brod.

Wie viel gr Fleisch und Brod darf der Gerichtsdiener im Verpflegungskostenverzeichnisse für jeden einzelnen Verpflegstag in Anrechnung bringen?

Die Berechnung für den 2. und 5. Oktober ist nach Mahlzeiten auszuscheiden.

Auch bei Beantwortung dieser Fragen sind die einschlägigen Normative zu allegieren.

Aufgaben
über Viehseuchen, Epidemieen 2c.

Auf amtliche Anordnung wurde ein vom Bezirkstierarzt als rotzkrank bezeichnetes Pferd getötet und auch bei der Sektion als rotzkrank befunden.

Gesetzlicher Vorschrift entsprechend war vor der Tötung des Tieres der gemeine Wert desselben durch eine Kommission — bestehend aus

dem beamteten Tierarzte und zwei Sachverständigen — abgeschätzt und mit 350 *M.* festgesetzt worden; hiebei erklärt der Tierbesitzer, daß sein Pferd mit 150 *M.* in einer Viehversicherungsanstalt versichert sei.

Die sofort nach der Schätzung vorgenommene Tötung und Sektion des Pferdes fand in Gegenwart einer bezirksamtlichen Kommission — bestehend aus einem Bezirksamtsassessor und einem Aktuar — statt. Der Bezirkstierarzt leitete die Sektion, zu welcher er den Wasenmeister beizog. Dieser bediente sich seinerseits eines Gehilfen, der die zur Verscharrung des Kadavers notwendige Grube aushob und die Verscharrung der Kadaverteile selbst bethätigte.

Es langten nun folgende Kostenliquidationen ein:

1. Der bezirksamtlichen Kommission, von welcher der k. Bezirksamtsassessor N eine Tagesdiät mit . . 9 *M.* — *₰*
der Aktuar B eine solche von . . . . . . 6 „ — „
ansetzte. (Abgang der Kommission früh 5 Uhr, Rückkehr abends 6 Uhr, Entfernung 10 Kilometer bis zur Wasenstätte.)
Gefährtegeld . . . . 14 „ — „
2. Der Bezirkstierarzt liquidiert eine Diät mit . . 8 „ — „
Gefährtegeld . . . . 10 „ — „
(Abgang vom Wohnort früh 6 Uhr, Rückkehr abends 5 Uhr, Entfernung 6 Kilometer bis zur Wasenstätte.)
3. Schätzmann A, dessen Wohnort von der Wasenstätte 5 Kilometer entfernt ist, liquidiert als Entschädigung
für Zeitversäumnis . . . . 8 „ — „
für Reisekosten (eigenes Gefährte) . . . . . 4 „ — „
Schätzmann H, dessen Wohnort von der Wasenstätte 8 Kilometer entfernt ist, liquidiert als Entschädigung für Zeitversäumnis . . . . 8 „ — „
für Reisekosten (zu Fuß gegangen) . . . . . 3 „ — „
4. Der Wasenmeister liquidiert als Entschädigung für Dienstleistung . . . . 5 „ — „
der Gehilfe für dergleichen . . . . 3 „ — „

Frage: 1. Welche Entschädigung erhält der Tierbesitzer, aus welcher Kasse wird sie bezahlt, wo wird die Entschädigungsquote verrechnet?

2. Sämtliche Liquidationen sind auf ihre Richtigkeit zu prüfen; ferner ist anzugeben, welche Gebühren passierlich erscheinen, aus welcher Kasse sie bezahlt und wo sie verrechnet werden?

Die einschlägigen gesetzlichen und instruktiven Bestimmungen sind zu allegieren?

Einzige Aufgabe über Staatsschuldenwesen.

Was versteht man unter Staatsschuld?
Welche Gattungen von Staatsschulden gibt es in Bayern?

Welche staatlichen Organe — Stellen und Ämter — haben sich in Bayern mit der Verrechnung und Verwaltung der Staatsschulden zu befassen?

Worin besteht die Thätigkeit eines jeden dieser staatlichen Organe?

I. Aufgabe über die staatsdienerlichen Verhältnisse, Besoldungen, Pensionen, Umzugsgebühren ꝛc.

An das k. Landrentamt München.

München, den 24. Oktober 1883.

Betreff: Die Bitte der Bezirksamtmanns-Witwe Antonie Stadler dahier um Einweisung von Umzugsgebühren ihres verlebten Gatten, sowie um Regulierung ihrer und ihrer Kinder Pensionsbezüge.

Mit 8 Beilagen.

Mein Gatte, der k. Bezirksamtmann Adolf Stadler dahier, ist am 5. v. Mts. dahier gestorben und hat mich als Witwe und 4 Kinder als Waisen hinterlassen. Ich habe wohl die Bezüge meines verlebten Gatten für das Sterbemonat ausbezahlt erhalten, glaube aber dermalen noch nachstehende Ansprüche an das k. Staatsärar zu besitzen, zu deren baldigen Geltendmachung ich bitte mir geneigtest behilflich zu sein, da mir die Kenntnis der desfalls bestehenden Vorschriften gänzlich mangelt und ein längeres Unwohlsein mich behindert, hierüber mir die sachgemäße Information zu erholen.

I, Durch allerhöchstes Reskript vom 26. April l. Js. Nr. 1056 war nämlich mein Gatte, der k. Bezirksamtmann Adolf Stadler, mit dem Beginne vom 1. Mai 1883 ohne vorgängiges Ansuchen in gleicher Diensteseigenschaft an das k. Bezirksamt München I versetzt worden und war in Folge der bald darauf eingetretenen schweren Erkrankung nicht mehr in der Lage, um die Bewilligung der ihm zustehenden Umzugsgebühren einzukommen.

Die Entfernung von Aschaffenburg beträgt, wie anruhendes legales Zeugnis nachweist, 304 Kilometer = 41 Meilen, die Zahl unserer Kinder 4, welche unter Ziff. II meiner gegenwärtigen Eingabe einzeln benannt sind.

Der Gehalt meines Gatten hat hier wie in Aschaffenburg in nachstehenden Bezügen bestanden:

4080 *M.* Gehalt,
540 *M.* Aversum für Kanzleibedürfnisse und
410 *M.* Beheizungsaversum.

Bezüglich des Reisekostenaversums trat in der neuen Dienstesstellung eine Erhöhung von 1200 *M* auf 2000 *M.* ein.

II. Außer der Anweisung der Umzugsgebühren bitte ich auch die Regulierung der Pensionsbezüge für mich und meine 4 Kinder und deren Einweisung mit dem Beginne vom 6. Oktober an der k. Kreiskassa dahier unter Zugrundelegung der voraufgeführten Bezüge bei der

k. Regierungskammer des Innern erwirken zu wollen, zu welchem Behufe ich den pfarramtlichen Totenschein über das Ableben des Gatten, unseren Trauungsschein und die Geburtszeugnisse der 4 Kinder, endlich das Zeugnis des Distriktsvorstehers über den Stand meiner Kinder und den Nichtgenuß von Präbenden oder Stipendien beilege. Hieraus wolle entnommen werden, daß von meinen 4 Kindern:

a) Heinrich, geb. am 3. März 1857, z. Z. Sekondlieutenant im 7. Infanterie-Regiment zu Bayreuth,

b) Isabella, geb. am 11. November 1859, Kandidatin im Orden der Englischen Fräulein zu Nymphenburg,

c) Otto, geb. am 30. April 1861, Eisenbahnadjunkt in Oberndorf ist und

d) Albert, geb. am 15. Januar 1865, dermalen dahier die Universität besucht.

Da es meinem Sohne Albert ungeachtet aller Bemühungen und des Bestehens der vorschriftsmäßigen Prüfungen noch nicht gelungen ist, ein Stipendium zu erhalten, so bitte ich für denselben gleichzeitig die allergnädigste Verleihung eines Erziehungsbeitrages zu befürworten.

Mitglied des Staatsdiener-Unterstützungsvereins und der damit verbundenen Töchterkasse ist mein verlebter Gatte leider nicht gewesen.

Gehorsamst
Antonie Stadler, Bezirksamtmanns-Witwe.
wohnt Heßstraße Nro. 47/II.

Aufgabe: A. Die Umzugsgebühren sind zu berechnen und ist die Berechnung mit einfachem Mariginalberichte unter Aufführung der dazu gehörigen Behelfe an die zuständige Stelle zu leiten.

B. Wegen der Pensionsregulierung ist kurzer Bericht an die zur Bescheidung zuständige Stelle zu entwerfen, in welchem die treffende Witwen-Pension, wie der normativmäßige Waisenbezug der Kinder zu berechnen, Beginn und Dauer derselben, sowie die Kassa und der Verrechnungstitel zu bezeichnen und die zur Begründung vorgeschriebenen Zeugnisse aufzuführen sind.

Auch über die Bitte um den Erziehungsbeitrag ist sich unter kurzer Begründung befürwortend oder ablehnend zu äußern.

C. Die maßgebenden Gesetze und Verordnungen sind gehörigen Orts zu allegieren.

II. Aufgabe
über die staatsdienerlichen Verhältnisse, Besoldungen, Pensionen, Umzugsgebühren, Amtsbürgschaften rc. rc.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 18. Juni 1880 wurde der Rechnungskommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Ferdinand Trautmann, zum Rentbeamten von N im Regierungsbezirke Oberbayern befördert.

Bei der vom 9.—17. August 1880 stattgehabten Extradition des k. Rentamtes N gab der neue Amtsvorstand zu Protokoll, daß er schon jetzt an die k. Regierungsfinanzkammer die Bitte gestellt haben wolle,

ihm die fristenweise Erlage der von ihm aufrecht zu machenden Amtsbürgschaften zu gestatten; wenn er sich zwar auch im Besitze eines wohl hinreichenden Vermögens befinde, so sei doch die Flüssigmachung eines so großen Betrages, wie für die Amtsbürgschaft voraussichtlich erforderlich, wegen verschiedener in Mitte liegender Verhältnisse mit großen pekuniären Nachteilen für ihn sowohl als dritte Personen verknüpft und sei überhaupt vor dem 1. Mai 1881 unter keinen Umständen möglich.

Zugleich dehne er seine Bitte noch dahin aus, es möge ihm in wohlwollender Berücksichtigung seiner Vermögenslage sowie des Umstandes, daß ihm nicht nur der Unterhalt seiner Ehefrau, welche ein Vermögen nicht in die Ehe gebracht habe und vier unversorgter Kinder, sondern auch die mit bedeutenden Opfern verbundene Unterstützung einer schon seit Jahren bettlägerigen erblindeten Schwester obliege, die Erlage der Kaution in ermäßigten Jahresfristen zu 200 *M.* gestattet werden, wie dies ja seines Wissens zulässig und erst vor Kurzem dem ihm befreundeten rechnungsführenden Sekretär X am k. Landgerichte Y seitens der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern bewilligt worden sei.

Unterm 4. September 1880 — bevor noch hinsichtlich der in Rede stehenden Amtsbürgschaft eine Verfügung durch die k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern getroffen worden war — wurde derselben von dem k. Rentbeamten Trautmann berichtlich angezeigt, daß er mit der Versicherungsgesellschaft O, welche in Würzburg ihren Sitz habe, in Unterhandlungen getreten sei und daß dieselbe sich bereit erklärt habe, für ihn gegen gewisse seinerseits zu übernehmende Verbindlichkeiten die treffende Amtsbürgschaft sofort im vollen Betrage zu errichten.

Er bitte um Genehmigung dessen und füge bei, daß bei den gedachten Unterhandlungen von der Annahme ausgegangen worden sei, seine Kaution werde sich auf 2400 *M.* belaufen, da die Einnahmen des von ihm verwalteten Amtes nach dem Durchschnitte der Jahre 1877, 1878 und 1879 jährlich rund 190200 *M.* beziffert hätten.

Mit Eingabe vom 18. September 1880 brachte die mehrgedachte Versicherungsgesellschaft der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern drei 4%ige Pfandbriefe der Süddeutschen Bodencreditbank in München und zwar einen solchen zu 2000 *M.*, zwei desgleichen zu je 200 *M.*, je mit Talon und Coupon vom 1. Januar 1881 an, ferner eine nach Maßgabe der h. Finanzministerial-Entschließung vom 26. Februar 1871 (Fin.-Min.-Bl. S. 37) abgegebenen notariellen Verzichtserklärung der Ehefrau des k. Rentbeamten Trautmann mit der Bitte in Vorlage, die bezeichneten Wertpapiere als durch sie — die Versicherungsgesellschaft — errichtete Amtsbürgschaft des k. Rentbeamten Trautmann anzunehmen und ihr hierüber Depositenschein auszustellen. Zugleich bemerkt die Gesellschaft, daß der k. Rentbeamte Trautmann ihr Eigentumsrecht an den genannten Wertpapieren anerkannt und ihr zugleich das Inhaberrecht an dem zu erteilenden Depositenschein eingeräumt habe.

Mit Entschließung vom 19. November 1880 traf sodann die k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern die bezüglich der Errichtung und Regulierung der Amtsbürgschaft veranlaßten Verfügungen.

Hiebei wurde die durchschnittliche Jahreseinnahme des k. Rentamtes N aus den Jahren 1877—1879 incl. als maßgebende Berechnungsgrundlage angenommen und ergaben sich nach dem Schema auf Fol. 2 der Staatsfondsrechnung nachstehende Durchschnittsziffern:

	Gesamt-Einnahmen		Durchführungs od. Tantiemen-Abzugsposten		Reine, d. i. prozentable Einnahme	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1. Staatsfondsrechnung	109440	43	296	18	109144	25
2. Geldrechnung über Forst-, Jagd- und Triftgefälle	60948	7	10829	80	50118	27
3. Kreisfondsrechnung	9001	77	—	54	9001	23
4. Rechnung über die						
a) Staatsgüterveräußerungen	—	—	—	—	—	—
b) Gefälls-Ablösungen und	848	9	—	—	848	9
c) Staats-Aktiv-Kapitalien .	—	—	—	—	—	—
5. Rechnung über die Gefälle der Grundrentenablösungskassa . .	21099	13	—	—	21099	13
Summa	201337	49	11126	52	190210	97

Die Aufgabe besteht nunmehr darin, an der Hand und unter Angabe der maßgebenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen das der k. Regierungsfinanzkammer vorliegende thatsächliche Material der erschöpfenden Würdigung zu unterziehen, insbesondere auszuführen, ob bezw. inwieweit und mit welchen Modifikationen oder Ergänzungen dem Antrage auf Errichtung der Amtsbürgschaft durch die Versicherungs-Gesellschaft so wie derselbe gestellt ist eine Folge gegeben werden kann.

Weiterhin ist, gleichfalls unter entsprechender Begründung durch die maßgebenden Bestimmungen, darzulegen, ob bezw. inwieweit der anfänglichen Bitte des k. Rentbeamten Trautmann, betreffend die fristenweise Errichtung der Amtsbürgschaft entsprochen zu werden vermöchte.

In letzterer Beziehung ist anzunehmen, daß der Kautionspflichtige ein distriktspolizeiliches Zeugnis vorzulegen in der Lage ist, wonach er ein zur sofortigen vollständigen Kautionserrichtung geeignetes Vermögen nicht besitzt.

Ein förmlicher Entwurf der von der k. Regierungsfinanzkammer erlassenen Verfügungen wird nicht gefordert.

Praktischer Fall
für die Prüfung zum niederen Finanzdienst, I. Abteilung.

Die in der Zeit vom 3.—13. Oktober 1883 vorgenommene Visitation des Rentamts A hat nach den Konstatierungen des Visitationskommissärs nachstehendes Resultat ergeben:

I. Kassasturz:

Aus dem feuerfesten eisernen Kassaschrank wurden an allgemeinen Rentgefällen, an Baukonkurrenzgeldern, an Bargeld, Depositen und Brandversicherungsgeldern 18,100 ℳ vorgestürzt Diese Summe ist, nach Münzsorten ausgeschieden, in 4 Holzschüsseln verwahrt, und zwar befinden sich in der ersten Holzschüssel 10,000 ℳ Kronen und Doppelkronen, unrolliert, in der zweiten Holzschüssel 1000 ℳ Silber, gleichfalls unrolliert, in der dritten Holzschüssel 100 ℳ Nickel- und Kupfermünzen, in der vierten Holzschüssel 7000 ℳ Pagiergeld einschließlich drei am 1. Januar 1884 fällige, daher noch nicht mit dem Locheisen durchschlagene Zinscoupons bayerischer Staatsobligationen. Ferner fanden sich in der Kassa noch mehrere Quittungen im Betrage zu 1900 ℳ vor, welche in den letzten Tagen des Vormonats honoriert aber noch nicht gebucht wurden. Mit Einschluß dieser ergibt sich ein Kassabestand von 20 000 ℳ

Außerdem war in dem Kassaschrank noch eine unterm 28. September 1883 eingelaufene Postanweisung zu 100 ℳ hinterlegt, welche zwar im allgemeinen Einlaufjournal eingetragen, aber in den Kassabüchern nicht einnahmlich gebucht ist.

II. Abschluß der Kassabücher:

Der Abschluß der Tage- und Hauptbücher hat in Übereinstimmung mit dem Kassasturzergebniß ein Kassasoll von 20,000 ℳ ausgewiesen. —

III. Prüfung der Subjournalien, Kassabücher und Rechnungsbelege.

Die Subjournalien entsprechen im Allgemeinen den hierüber bestehenden Vorschriften; der Übertrag aus denselben in die Kassabücher erfolgt regelmäßig am 25. oder 26. eines jeden Monats, worauf noch am nämlichen Tage der Abschluß der Kassabücher erfolgt, um die monatliche Kassaanzeige rechtzeitig erstatten zu können.

In dem Tagebuch für Messungsgebühren ist eine besondere Rubrik für „Empfangsbestätigung des Bezirksgeometers“ enthalten, in welche der Bezirksgeometer in der Regel allmonatlich den Empfang der durch das Rentamt eingehobenen und an ihn hinausbezahlten Messungsgebühren bescheinigt.

Unterm 15. August 1883 sind hierin 500 ℳ Messungsgebühren von der Distriktsgemeinde O in Einnahme und zugleich wieder in Ausgabe gestellt. Der Bezirksgeometer bestätigt am gleichen Tage den Empfang von 200 ℳ mit dem Beifügen, daß er den Betrag von 300 ℳ bereits unterm 1. März 1883 als Vorschuß von Seite der

Distriktsgemeinde erhalten habe. Die Messungsgebühren sind mit Entschließung der Regierungsfinanzkammer vom 1. August 1883 auf 500 *M.* festgesetzt worden.

In dem Hauptbuche sind die Pensionen und Pensionszulagen der Staatsdiener, ebenso die Pensionen, Sustentationen und Zulagen der Witwen und Waisen unausgeschieden vorgetragen. Die Dauer der Pension und das Alter der Waisen ist mit dem Bewilligungsreskripte in der Bemerkungsrubrik vorgemerkt.

Die Ausgaben für Straßen-, Brücken- und Wasserbauunterhaltung werden nicht nach den einzelnen Objekten und den für letztere gegebenen Krediten entsprechend ausgeschieden manualisiert; die gegebenen Kredite sind sämtlich richtig vorgemerkt und betragen zusammen 15,000 *M.*, während das Rentamt zufolge der bauamtlichen Anweisungen bereits 16,780 *M.* ausbezahlt hat.

Für Vorschüsse ist unter den nichtrechnungsmäßigen Ausgaben ein besonderes Folium in den Manualien errichtet. In dem Staatsfondsmanual ist auf diesem Folium ein Vorschuß von 125 *M.* Tantiemen an den k. Rentbeamten, dann ein Schreibgebührenvorschuß von 100 *M.* an den k. Gerichtssekretär S vorgetragen. Eine spezielle Genehmigung zur Ausbezahlung dieser Vorschüsse ist dem Rentamte nicht erteilt worden. Die übrigen genehmigten Vorschüsse auf bezirksamtliche Regie zur Bezahlung der Diäten des Bezirksamtspersonals, ebenso die genehmigten Vorschüsse zur Bestreitung der Kosten für den Transport der Vaganten werden sofort bei der rechnungsmäßigen Ausgabe unter den einschlägigen Etatspositionen verbucht.

Ausweislich der Kassabücher hat der k. Rentbeamte für das Jahr 1883 9000 *M.* an Tantiemen aus der Kassa entnommen. Nach der von dem Visitationskommissär aufgestellten Berechnung betragen die prozentablen Einnahmen aus sämtlichen Gefällsgattungen 600,000 *M.* Hieraus berechnen sich die Tantiemen, da bei diesem Rentamte die regelmäßige Tantiemenabstufung Platz zu greifen hat, mit 8625 *M.*

Aufgefordert, sich über diesen, einem Defekte gleichzuachtenden Tantiemenübergriff zu 375 *M.* zu rechtfertigen, erklärte der k. Rentbeamte, daß unter der Summe von 600,000 *M.* auch ein Kaufschilling inbegriffen sei, welcher in der Staatsgüterveräußerungsrechnung pro 1883 verrechnet wird, und wovon die Tantiemen verordnungs- und vertragsgemäß von dem Käufer zu entrichten waren und auch entrichtet wurden; dieser Kaufschilling könne daher zur Berechnung der prozentablen Summe bezw. zur Tantiemenabstufung eben so wenig herangezogen werden, als die von dem Rentbeamten erhobenen Brandversicherungsbeiträge. Ferner bemerkt der k. Rentbeamte, daß im Kreisfondsmanual 8000 *M.* das Forstärar treffende Kreisumlagen und im Forstmanual 2000 *M.* Erlös aus dem in Gemäßheit des § 9 der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1881 „die Kosten der Haft und der Vollziehung von Gefängnisstrafen in den Gerichtsgefängnissen betr.“ — Finz.-Min.-Bl. S. 459 — an das Amtsgerichtsgefängnis im Jahre 1883 abgegebenen Holze in Einnahme gestellt sind, aus welchen beiden Posten

ihm gleichfalls die normativmäßigen Tantiemen gebühren, und zwar aus den Kreisumlagen deswegen, weil er dieselben von dem benachbarten Rentamte X, in dessen Forstrechnung sie in Ausgabe erscheinen, thatsächlich eingehoben habe; — aus dem Holzgelde von 2000 *M.* dagegen aus dem Grunde, weil dieses kein eigentlicher Geldanschlag für Holzabgaben auf den Staatsdienst sei, auch vom Forstamte nicht in die Designation über Holzabgaben auf Staatsdienst, sondern in die summarische Übersicht über das auf Verkauf abgegebene Holz eingestellt sei, aber selbst wenn dieser Holzerlös als aus einer auf Staatsdienst designierten Holzabgabe herrührend seitens des Forstamts behandelt worden wäre, würden dem Rentbeamten hieraus ebenso wie aus dem Anschlag des an die Baubehörde abgegebenen Holzes die normativmäßigen Tantiemen gebühren, weil deren Ersatz bestimmungsgemäß von Seite der Inhaftierten wieder an das Staatsärar zu leisten ist; der Umstand, daß diese Einnahmen aus Forsthauptnutzungen im Betrage zu 2000 *M.* in den monatlichen Strafkostenregistern pro 1883 und somit im Staatsfondsmanual pro 1883 gleichzeitig wieder in Einnahme gestellt seien, vermögen hieran nichts zu ändern. Er habe daher die normativmäßigen einundeinhalbprozentigen Tantiemen zu 750 *M.* aus dem Kaufschilling zu 50,000 *M.*; sodann weitere einundeinhalb Prozent aus 450,000 *M.* mit 6750 *M.* und aus der restigen Summe von 100,000 *M.* sowie aus den Beträgen zu 8000 *M.* und 2000 *M.*, sonach aus 110,000 *M.* die Tantiemen zu 1 1/4 Prozent mit 1375 *M.*; demnach im Ganzen 8875 *M.* zu beanspruchen, so daß er thatsächlich nur 125 *M.* zu viel erhoben habe. Diesen Betrag von 125 *M.* habe er zur Honorierung seines Gehilfenpersonals notwendig gehabt, da er ausweislich seiner Aufschreibungen bereits 9000 *M.* an sein Gehilfenpersonal ausbezahlt habe. Der k. Rentbeamte bemerkt hiezu weiter, daß er diesen Betrag vorschriftmäßig im Staatsfondsmanual als Vorschuß an den k. Rentbeamten verbucht habe und daß es hiezu einer besonderen Ermächtigung im Hinblick auf die seit Jahren von ihm und seinem Amtsvorgänger geübte und nie beanstandete Praxis nicht bedurft habe; überdieß wurden die hauptsächlichsten Einnahmen im Monate Oktober und November perzipiert, so daß der erhobene Vorschuß in spätestens 3 Wochen wieder refundiert werde. — Vom Visitationskommissär wurde als richtig zugegeben, daß er den Kaufschilling von 50,000 *M.* bei der Tantiemenabstufung mit in Komputation gezogen, dagegen die beiden übrigen Beträge zu 8000 *M.* und 2000 *M.* nicht berücksichtigt d. h. als Abzugsposten behandelt habe; ebenso ist richtig, daß die Ausgaben des k. Rentbeamten an das Gehilfenpersonal bis zum 2. Oktober 1883 die Summe von 9000 *M.* erreicht haben.

Sämtliche Rechnungsbelege sind vollzählig vorhanden und in einem eigenen im Amtszimmer des k. Rentbeamten aufgestellten Belegschrank verwahrt, mit Ausnahme der Belege zu den Zurechnungsverzeichnissen über die Einnahmen und Ausgaben auf den Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener nebst Töchterkassa und für das k. b. Forstpersonal nebst Töchterkassa, welche der Geschäftsverein-

fachung halber und wegen ihrer geringen Anzahl in den Zurechnungsverzeichnissen selbst eingelegt sind.

Die zur Vermittlung der Barzahlung übergebenen Obligationen werden in einer besonderen Tektur in dem Belegschranke aufbewahrt und am Schlusse eines jeden Monats an die k. Staatsschuldentilgungskassa abgeliefert. Ein besonderes Verzeichnis hierüber wird nicht geführt.

IV. Perzeptions- und Ausstandswesen.

Im Rentamtsbezirke besteht mit Ausnahme einer einzigen Gemeinde die summarische Perzeption.

Für die Grund- und Haussteuer bestehen besondere Heberegister, welche gleichzeitig mit der Anfertigung der speziellen Grund- und Haussteueränderungsausweise ergänzt werden. Dieselben werden alljährlich abgeschlossen und mit dem Verrechnungssoll abgeglichen. Bei der Abgleichung pro 1882 haben sich Differenzen nicht ergeben.

Zur Einhebung der Grund- und Haussteuer nebst den hieraus sich berechnenden Kreisumlagen pro 1883 sind die vorschriftsmäßig gefertigten Heberollen den Steuervorgehern unterm 30. August 1883 hinausgegeben worden.

Gleichzeitig hiemit wurden den Steuervorgehern die nach einzelnen Gemeinden gefertigten Verzeichnisse der Holzgeldschuldner mit dem Auftrage hinausgegeben, die betreffenden Holzkaufschillinge sofort gegen Aushändigung der mitgegebenen, vom kgl. Rentbeamten unterfertigten Quittungen einzuheben und binnen 4 Wochen an das Rentamt abzuliefern.

Für die Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer sind bisher Heberegister nicht geführt worden.

Die Heberollen werden sofort auf Grund der Steuerlisten angefertigt und an die Steuervorgeher zur Erhebung der Steuern nebst Kreisumlagen hinausgegeben.

Über die Ablieferungen der Steuervorgeher werden den letzteren besondere Quittungen ausgestellt. Die Abrechnung mit denselben wird sogleich auf den Heberollen bestätigt und letztere sodann bei Amte zurückbehalten. Die in den Heberollen ausgewiesenen Rückstände werden sofort von dem Rentboten im Rückstandsverzeichnisse (sog. Mahnvorweise) eingetragen und zur Zahlung eingefordert. Die Mahnvorweise werden von dem Amtsvorstande nicht unterzeichnet. In denselben sind auch die Mahngebühren nicht vorgemerkt.

Die von dem Rentboten eingehobenen Mahn- und Exekutionsgebühren werden zur Kassa nicht abgeliefert.

V. Steuer- und Umschreibwesen.

Die Besitzveränderungsanzeigen der k. Notare sind teilweise mit dem Präsentatum versehen; deren Übergabe erfolgt rechtzeitig. Eine Vormerkung über Anlage oder Nichtanlage der Katasterauszüge ist in denselben nicht enthalten und werden Katasterauszüge in der Regel nicht übergeben.

Die Registrierung der sämtlichen bis zum Schluß des Monats August 1883 angezeigten Besitzänderungen und deren Umschreibung ist mit Ausnahme der beanstandeten oder behinderten Umschreibungen voll-

zogen. Über letztere wird für jede Gemeinde ein gesondertes Vormerkungsbuch geführt. Die Registrierungen entbehren der Fertigung des Amtsvorstandes.

In den Vormerkungsbüchern über die Umschreibhindernisse sind durchgehends die Hinderungsgründe angegeben; dieselben bestehen vorzugsweise in dem Mangel der notariellen Beurkundung oder in dem Mangel der Vermessung von Grundparzellen, welche bisher unter Einer Plannummer im Kataster vorgetragen waren. Kurze Anmerkungen lassen die Thätigkeit des Rentamts in Bezug auf die Beseitigung der Umschreibhindernisse ersehen, so ist z. B. in dem Vormerkungsbuche über die behinderten Umschreibungen für die Gemeinde Dingskirchen bei der unter fortlaufender Nummer 6 auf Grund der bezirksamtlichen Notifikation vom 30. Juni 1883 registrierten Grundverteilung in dieser Gemeinde, wonach zwanzig Gemeindebürger in den nunmehr gemäß Ummessungsoperat Nr. 20 pro 1883 ausgeschiedenen Besitz der bisher unverteilt gewesenen Gemeindegründe getreten sind, vorgemerkt, daß nach Maßgabe des § 73 des Grundsteuergesetzes die Aufforderung an die Beteiligten zur Vornahme der nach Art. 14 des Notariatsgesetzes erforderlichen notariellen Verbriefung unterm 15. September 1883 erlassen worden ist.

Außerdem wird vom k. Visitationskommissär noch konstatiert, daß die im Umschreibverzeichnis für die vorgenannte Gemeinde unter Nr. c. 3 und 5 registrierten Umschreibungen auf den gegenwärtigen Besitzer vollzogen worden sind, obwohl in dem Falle sub Nr. c. 3 der abtretende Vorbesitzer mit dem katastermäßigen Besitzer nicht übereinstimmt, während in dem Falle sub Nr. c. 5 zwar der Name des Verkäufers mit dem im Kataster vorgetragenen Besitzer übereinstimmt, aber im Kataster auch die bereits vor 6 Jahren verstorbene Ehefrau des Verkäufers als Mitbesitzerin aufgeführt ist.

Die erstmalige Ausfertigung von Katasterauszügen, sowie deren Ergänzung erfolgt gegen eine Vergütung von 20 ₰, welche der mit dieser Arbeit beschäftigte Amtsgehilfe bezieht. Eine Durchführung dieser Gebühr durch das rentamtliche Gebührenregister findet nicht statt. Für die Ausfertigung von Duplikaten von Steuerkatasterauszügen werden dagegen lediglich die gesetzlich normierten Schreibgebühren erhoben und vorschriftsgemäß verrechnet. Die Zustellung der ergänzten Katasterauszüge wird durch das rentamtliche Botenpersonal gegen eine Zustellgebühr von 20 ₰ bewirkt.

VI. Gefällswesen:

Das Gefällswesen ist geordnet und kurrent. Die Handlohnsrecherche pro 1883 ist bereits durchgeführt und hat sich hienach ein Handlohnsanfall im Jahre 1883 nicht ergeben.

Eine Vergleichung des Handlohnskatasters mit dem Gefällskataster läßt jedoch ersehen, daß das inhaltlich des Handlohnskatasters mit einem Handlohn von 100 ℳ zur Ablösungskassa des Staats belastete Anwesen Hs.-Nr. 2 der Gemeinde S schon im Jahre 1867 von dem

dermaligen Besitzer auf dessen Sohn, den gegenwärtigen Besitzer, auf Grund notariellen Übergabsvertrags vom 30. März 1867 umschrieben worden ist.

Auf Grund vorstehender Konstatierungen ist unter genauer Allegation der einschlägigen Bestimmungen der hierauf zu erlassende Visitationsbescheid in Kürze zu entwerfen; in demselben sind bezüglich sämtlicher Punkte, welche den bestehenden Vorschriften nicht entsprechend erkannt werden können, die erforderlichen Direktiven zu erteilen und bezw. die nötigen Entscheidungen zu treffen, wobei die bezüglichen positiven Bestimmungen zu allegieren sind.

Die Aufgaben im Jahre 1885.

I. Probeaufgabe über Buch- und Kassa-Führung.

1. Welche Bestimmungen sind getroffen, um die möglichste Garantie sich zu verschaffen, daß der ursprüngliche Eintrag in den Kassabüchern nicht hinterher durch den Beamten eine willkürliche Änderung erfahre?

2. Wie sind die Subjournalien zu führen, damit deren Vortrag augenblicklich den Perzeptionsstand des ganzen Jahres erkennen lasse?

3. In wieweit uud unter welchen Modalitäten ist es dem k. Rentbeamten gestattet, bezüglich der Perzeption durch einen Amtsgehilfen sich vertreten zu lassen.

4. Darf der Rentbeamte Amtsgehilfen zur Vornahme der Perzeption der Gefälle auswärts in die Gemeinde abordnen?

5. Wer trägt die Gefahr, wenn in solchen Fällen durch Zufall, z. B. durch Raub oder dergl., Gelder verloren gehen, — speziell auch in dem Falle, wenn Gemeinden gebeten haben, daß die Gefällseinhebung auswärts stattfinden möge, — und aus welchen Gründen?

Wie wäre sich hier seitens der Finanzverwaltung zu sichern?

6. Hat der Rentamtsoberschreiber im Falle der Verhinderung des k. Rentbeamten oder in dessen Abwesenheit denselben in der Kassa- und Buchführung nach Auftrag des k. Rentbeamten zu vertreten?

Welche Stellung kommt demselben organisationsgemäß in der Rentamtsverwaltung zu?

Unter welcher Voraussetzung haben dessen Quittungen amtliche Giltigkeit?

II. Probeaufgabe über Buch- und Kassa-Führung.

1. Der Rentbeamte berichtet, daß ihm von seinen Journalien, die in einer offenen Stellage seines Bureaus sich befunden haben, das Staatsfondtagbuch des Kurrentjahres in unerklärlicher Weise abhanden gekommen — das Forstgefälle-Journal aber wahrscheinlich aus Bosheit durch Überguß von Tinte nahezu bis zur Unleserlichkeit der Schrift ruiniert worden sei — er wisse aus der ihm hieraus erwachsenden Verlegenheit sich nicht zu helfen und bitte daher um Verhaltungsbefehle.

Was Alles wäre ihm in der bezüglichen Entschließung zu erwidern?

2 Das k. Rentamt hat in seiner Kassa nicht hinreichende Barmittel zur Bestreitung der erwachsenen laufenden Ausgaben. Ist es

ihm gestattet, zur Deckung derselben eingegangene Ablösungs-Schillinge, Bodenzinse des Staates und der Ablösungskassa definitiv oder interimistisch zu verwenden?

3. In welcher Weise wird die k. Regierungsfinanzkammer bezüglich der Kenntnis des jeweiligen Perzeptions- und Kassabestandes auf dem Laufenden erhalten?

4. Wenn sich bei dem monatlichen Kassasturz und Bücherabschluß des k. Rentamtes eine Plus- oder Minus-Differenz vorfindet, darf eine solche in der bezüglichen Kassaanzeige ausgewiesen werden? oder müssen Einnahmen und Ausgaben der letzteren jedesmal übereinstimmen? und weshalb?

5. Ist — und in wieweit ist der Rentbeamte ermächtigt, zur Ungebühr erhobene und zur Kassa gebrachte Gelder nach Erkenntnis der Nichtschuld an die Berechtigten alsbald zurückzuvergüten? Weshalb oder weshalb nicht?

6. Hat im Falle der Erkrankung oder Abwesenheit des Rentbeamten der stellvertretende Amtsgehilfe Einnahmen und Ausgaben sofort in das Tagbuch einzutragen oder behufs späteren Eintrages durch den Beamten lediglich in einer besonderen Aufschreibung zu notieren?

7. Der k. Rentbeamte deckt einen vorgefundenen Kassaabgang, findet aber nach Monaten ein größeres Plus vor; darf er diesen Mehrbetrag als sein Privateigentum an sich ziehen und aus der Kassa nehmen? Weshalb? oder warum nicht?

I. Probeaufgabe über Etats- und Rechnungswesen.

1. Welcher grundsätzliche Unterschied besteht zwischen der Budgetaufstellung in den früheren Finanzperioden (bis incl. der VIII.) und jenen der folgenden?

Auf welche Bestimmung gründet sich dieser Unterschied?

Wie viele Jahre umfaßte anfänglich eine Finanzperiode, wann ist hierin eine Änderung eingetreten, in welcher Weise ist dieselbe erfolgt und kraft welcher Bestimmung?

2. Wann und in welcher Weise müssen die Kassabücher bei der Rechnungsstellung abgeschlossen werden? Wie werden hiebei die von der Kreiskassa ausquittierten à conto-Zahlungen behandelt? Wie muß die provisorische Abrechnung mit der Kreiskassa erstellt werden, wenn sämtliche Rechnungen eines Amtes mit Passiv-Resten abschließen?

3. Bei Prüfung der Nebenrechnung Ziff. XV zur Forst- und Jagdgefällsrechnung des Rentamtes Bruck pro 1884 erhebt die Revision Anstand, weil von letzterem folgende Beträge nicht als Tantiemen-Abzugsposten berücksichtigt sind:

a) 2400 *M.* Wert des an das k. Bauamt Bruck abgegebenen Holzes aus dem Walde des ärar. Reviers Bruck zur Wiedererbauung des abgebrannten Gerichtsgefängnisses daselbst;

b) 360 *M.* Anschlag des vom Forstreviere Bruck an den Gefängnisvorstand daselbst abgegebenen Holzes zur Beheizung des Gefängnisses pro 1884;

c) 120 „ Kosten der Versteigerung von Eichenlohrinde (Forstnebennutzung) des k. Reviers Bruck;

d) 490 „ Kreisumlagen von den Besitzungen des k. Forstärars im Bezirke des k. Forstrevieres Bruck. Diese Umlagen werden vom Rentamte Bruck nur teilweise vereinnahmt, $^2/_7$ derselben liegen dagegen im Soll des k. Rentamtes Weilheim, $^3/_{10}$ in jenem des Rentamtes Dachau.

Der k. Rentbeamte erkennt nur die Abzugspost sub a als gerechtfertigt an, bestreitet dagegen die Posten sub b, c und d und zwar:

ad b weil diese Abzugspost im Rechnungsschema gar nicht aufgeführt ist,

„ c weil sich diese Ausgabe nicht unter die Gewinnungskosten von Forstnebennutzungen subsummieren lasse,

„ d weil dadurch, daß auch andere Ämter an der einnahmlichen Verrechnung jener Umlagen teilnehmen, die Verpflichtung, sie als Abzugsposten zu behandeln, in Wegfall gekommen sei.

Wie ist zu entscheiden, und welche Normen sind hier einschlägig?

(Bemerkung. Das k. Rentamt Bruck verrechnet die gesamten Einnahmen und Ausgaben des gleichnamigen Reviers.)

II. Probeaufgabe über Etats- und Rechnungswesen.

1. Der k. Oberförster L in K ist am 7. Februar 1885 mit Tod abgegangen, ohne vorher für das Jahr 1885 etwas von seinen Geldbezügen seitens des Rentamts erhalten zu haben.

Derselbe bezog zuletzt ein Bureauaversum von 36 *M.*, ein Funktionsaversum von 360 *M.*, eine Besoldungsholzvergütung, welche pro 1885 reskriptmäßig mit 211 *M.* 50 ₰ normiert ist, sowie einen Hauptgeldgehalt von 3000 *M.* per Jahr, — ferner stand er im Genusse einer Dienstwohnung im Jahresanschlage von 108 *M.* und von 2,019 ha Dienstgrund im Anschlag von 106 *M.* 24 ₰ und 1 *M.* 76 ₰ Barvergütung für niedere Bonität des Dienstlandes.

Durch Regierungs-Entschließung vom 10. Februar 1885 Nro. 12690 wurde Assistent R am k. Forstamte St als Verweser des erledigten Reviers K abgeordnet und zwar mit Wirkung vom 15. Febr. ds. Jrs. an. Die Diensteinweisung fand auch an letzterem Tage statt.

Der Revierverweser erhält auf die Zeit der Dienstesverwesung unter Fortdauer seines bisherigen Funktionsgehaltes zu 1200 *M.* nebst 200 *M.* Zulage und 200 *M.* Wohnungsentschädigung, dagegen unter Einzug seines Reisekostenaversums zu 495 *M.* jährlich, eine Verwesungsgebühr von 3 *M.* — ₰ täglich.

Für den Assistenten R wurde durch obige Entschließung der Forstgehilfe T aus G als Stellvertreter zum k. Forstamt St vom 15. Febr.

l. J. an einberufen. Derselbe verbleibt in seinen bisherigen Bezügen mit 540 ℳ Funktionsgehalt und 120 ℳ Zulage, dann 360 ℳ Verpflegungsbeitrag mit 84 ℳ Zulage und erhält außerdem auf die Dauer der Verwesung eine Taggebühr von 80 ₰ sowie das Reisekostenaversum des Assistenten R.

Assistent R, welcher zum Reviersitze K einen 30 Kilometer langen Weg zurückzulegen hatte, liquidiert für die Hin- und Herreise je ein Taggeld von 6 ℳ nebst je 9 ℳ Gefährtegeld (für einen Einspänner), endlich 62 ℳ entsprechend nachgewiesene Barauslagen (Umzugsgebühren für den Hin- und Rücktransport seines Mobiliars, dessen er bedurfte, da die Familie des verstorbenen Oberförsters sofort nach dessen Tode das Haus verließ).

Forstgehilfe T aber ist genötigt gewesen, sich am Forstamtssitze eine Privatwohnung zu mieten, welche ihm laut Bescheinigung seines Mietgebers monatlich 10 ℳ kostete. T bringt diesen Betrag in Aufrechnung und bittet, falls diese Aufrechnung nicht zulässig sein sollte, den Forstamtsassistenten R anzuhalten, ihn aus seiner Wohnungsentschädigung schadlos zu halten.

Die Wiederbesetzung des Reviers K erfolgte vom 1. September 1885 an, mit welchem Tage auch die beiden Verweser R und T an ihre bisherigen Posten zurückkehrten.

Wie viele Quittungen haben die Relikten des Oberförsters L und die beiden Verweser R und T auszustellen, auf welche Beträge haben sie zu lauten, unter welchen Rechnungstiteln und in welchen Nebenrechnungen sind diese Ausgaben vorzutragen?

Wie ist bezüglich der besonderen Liquidationen der Verweser R und T zu entscheiden?

NB. Es wird hiebei angenommen, daß die gesamte vorstehende Ausgabsverrechnung bei ein und demselben Rentamte stattfindet.

2. Wie haben die k. Rentämter mit sich ergebenden Perzeptions-Überschüssen zu verfahren?

III. Probeaufgabe über Etats- und Rechnungswesen.

Bei Anfertigung der Staatsfonds-Nebenrechnungen Ziff. LIV und XXXI liegen u. A. folgende Belege in dem treffenden Belegumschlag:

a) eine Quittung des Lithographiebesitzers Zell über:
23 ℳ 20 ₰ formuliertes Papier zu den Personalsteuerheberegistern,
12 „ — „ zur Erbschaftssteueranmeldung (Form. II der Instr. vom 21. Sept. 1879),
9 „ 50 „ Erbschaftssteuerhauptliste (Form. VII ibid.),
6 „ 30 „ zu Zeugengebührenverzeichnissen (Form. III d. Instr. vom 24. September 1879),
7 „ 10 „ zu Requisitionen für Perzeption auf Rechnung anderer Ämter;

b) eine Quittung über 1 ℳ 20 ₰, 80 ₰ und 70 ₰ für das

Einbinden der Staatsfonds-, Staatsgüterveräußerungs- und Ablösungskassa-Gefällsrechnung des laufenden Jahres;

c) eine nach Vorschrift gefertigte, und mit den erforderlichen Bestätigungen versehene Liquidation des k. Rentbeamten Schwarz über 9 *M.* — *₰* Taggelder und 1 *M.* 80 *₰* Reisekosten (Eisenbahnfahrtaxen) anläßlich seiner Anwesenheit bei der vor 2 Monaten abgehaltenen Distriktsratsversammlung. Der Rentamtssitz liegt 3¾ Kilometer vom Sitze des Bezirksamtes entfernt. Geschäftsdauer incl. Reisezeit 6 Stunden; — ferner eine

d) Quittung des Uhrmachers Schmitt über einen in das Kanzleizimmer des k. Rentbeamten gelieferten Regulator im Preise zu 33 *M.* Im Spezialetat des k. Rentamtes ist diese Anschaffung nicht vorgesehen, die etatsmäßigen Mittel reichen aber hiefür vollständig aus, auch ist diese Anschaffung dringend notwendig.

e) Quittung des Stadtmagistrats X über 10 *M.* 30 *₰* Brandversicherungsbeitrag für das Pfarrhaus zu X, an welchem das k. Ärar im Einverständnisse mit den kirchlichen Behörden und Oberaufsichtsstellen die sekundäre Zehentbaulast anerkannt hat (diese Ausgabe wurde hier zum erstenmale liquidiert).

f) Quittung des Schlossers Pohl über

3 *M.*	90 *₰*	für ein geliefertes neues Ofenthürchen in die Rentamtskanzlei, an Stelle des alten verrosteten,
6 „	40 „	für ein neues Kohlenbecken nebst Kohlenschaufel in die Rentamtskanzlei (Kataster-Zimmer),
1 „	50 „	für das Einölen sämtlicher Thürschlösser in den Kanzleizimmern,
4 „	48 „	für Reparatur des Glockenzuges aus dem Arbeitszimmer des Rentbeamten in seine Wohnung.

g) Quittung der Latrinenreinigungsanstalt C über den Betrag von 10 *M.* für das Räumen der Schwindgrube im Forstamtsgebäude, welcher Kostenaufwand sich nach bauamtlicher Berechnung mit ¾ auf die Dienstwohnung, mit ¼ auf die Amtslokalitäten repartiert.

h) Liquidation des Packträgers Q über 16 *M.* 30 *₰* geleistete Beihilfe beim Aus- und Einräumen der rentamtlichen Kanzleien und Registratur in Folge einer größeren baulichen Änderung an diesen Lokalitäten.

In wie weit und unter welchen Rechnungstiteln eignen sich diese Posten zur Aufnahme in eine der bezeichneten Nebenrechnungen, oder in welche andere wären sie einzustellen?

Hat der Verrechnung noch eine weitere Amtshandlung vorauszugehen und welche?

Die Gründe sind unter kurzer Bezugnahme auf die einschlägigen Normative anzugeben.

I. Probeaufgabe
über Steuerwesen.

Beim k. Rentamte Ebern sind aus Anlaß der im Jahre 1882 erfolgten Neuanlage der Haussteuerkataster die Flächen in den alten

Haussteuerkatastern mit den Flächen im Grundsteuerkataster verglichen worden.

Bei dieser Vergleichung haben sich bei Hs.-Nr. 59 der Steuergemeinde Baunach Differenzen ergeben.

Im Haussteuerkataster war nämlich das Wohnhaus Nr. 59 mit der ursprünglichen Fläche von 0,164 Tagwerk in Abgang, dagegen wieder mit 0,211 in Zugang gebracht, während das fragliche Wohnhaus im Grundsteuerkataster noch mit 0,164 Tgw. vorgetragen war.

Die hierauf gepflogenen Recherchen haben zu dem Resultate geführt, daß der Besitzer von Hs.-Nr. 59 in früheren Jahren eine Scheune, Stallung und Holzhalle neu erbaut hatte, welcher Neubau laut Ummessungstabelle Nr. 6 pro II. Quartal 1855/56 eingemessen worden war,

daß nach der genannten Ummessungstabelle Johann Hofmann, Hs.-Nr. 59 in Baunach, hiezu zwei Dezimalen vom Garten Plan-Nr. 11 des Georg Weber in Baunach abgetreten erhalten hatte,

daß diese Besitzabtretung zwar in dem Anmeldeprotokolle der Steuergemeinde Baunach unter Nr. 1204 registriert war,

daß sich jedoch eine Vormerkung über etwa stattgehabte gerichtliche Verbriefung im Anmeldeprotokolle nicht vorfand,

daß deshalb wegen Mangels einer gerichtlichen Erwerbsurkunde die betreffende Besitzveränderung bis zum heutigen Tage im Grundsteuerkataster nicht umschrieben worden war.

Um die Umschreibung derselben zu ermöglichen und dadurch die konstatierte Differenz zu beseitigen, hat nun das k. Rentamt Ebern den Georg Weber als abtretenden Besitzer mittelst Verfügung vom 3. Juni lfd. Js. aufgefordert, die rückständige notarielle Beurkundung der fraglichen Besitzveränderung binnen längstens vier Wochen herbeizuführen, widrigenfalls das Ummessungsoperat Nr. 6 pro II. Quartal 1855/56 als gegenstandslos reponiert werden würde.

Dieser Aufforderung kam 2c. Weber nicht nach; setzte vielmehr derselben u. A. folgende Einwendungen entgegen:

1. Fragliche Besitzveränderung sei längst vor Einführung des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 eingetreten; vor Einführung dieses Gesetzes aber habe im Gebiete des fränkischen Landrechtes kein Beurkundungszwang für Verträge über Immobilien bestanden. Die Verträge seien vielmehr giltig gewesen, sobald der Konsens der vertragsschließenden Parteien erklärt war.

2. Hieran habe auch das Taxgesetz vom 28. Mai 1852 eine Änderung nicht getroffen. Nach Art. 23 desselben sei allerdings vorgeschrieben, daß über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, öffentliche Urkunden errichtet werden müssen. Diese Bestimmung hätte jedoch keine zivilrechtliche Folge, sondern nur den Zweck gehabt, die Erhebung der Besitzumschreibgebühren zu sichern, wie sich dies aus dem Abs. 2 des allegierten Artikels ergebe.

Die betreffenden Verträge seien auch ohne Beurkundung rechtsgiltig geschlossen gewesen.

Endlich sei aber auch

3. das Taxgesetz vom 28. Mai 1852 durch Art. 279 Ziffer 11 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 aufgehoben worden, so daß, wenn zur Ermöglichung der Umschreibung im gegebenen Falle eine Beurkundungspflicht wirklich bestanden hätte, diese nunmehr weggefallen sei.

Das k. Rentamt Ebern bleibt trotz dieser Einwendungen bei seiner Ansicht, daß hier eine Besitzänderung vorliege, welche zur Umschreibung der notariellen Beurkundung bedürfe, stehen.

Fragen: 1. Steht die Verfügung des k. Rentamts Ebern vom 3. Juni d. Js. mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Einklange, oder sind Ausstellungen an derselben zu machen und welche?

2. Wie hätte event. die betr. Verfügung des k. Rentamtes Ebern verabfaßt werden sollen, um den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen?

3. In welcher Weise hätte das k. Rentamt Ebern gegen die Beteiligten weiter vorzugehen, wenn die Verfügung vom 3. Juni l. Js. in vollkommen entsprechender Weise erlassen worden wäre, wenn die beteiligten Parteien gleichwohl aber innerhalb der vorgesetzten Frist der Aufforderung des Rentamts, die rückständige Beurkundung der fraglichen Besitzveränderung herbeizuführen, nicht genügt haben sollten.

Der vom Rentamte etwa zu fassende Beschluß ist zu entwerfen, wobei die von ꝛc. Weber gegen die rentamtliche Verfügung vom 3. Juni l. Js. gemachten Einwendungen entsprechend zu würdigen sind.

II. Probeaufgabe über Steuerwesen.

1) In welchem Instanzenzuge sind die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom $\frac{\text{15. August 1828}}{\text{19. Mai 1881}}$ die allgemeine Haussteuer betr. gestellten Anträge auf Befreiung von der Haussteuer zu verbescheiden?

Sind die Beschwerden gegen die betr. Beschlüsse der unteren Instanzen an eine bestimmte Frist gebunden? An welche?

Bei welcher Behörde sind die Beschwerden einzulegen?

2. Die Gemeindeverwaltung Großostheim hat unterm 25. Mai d. Js. beim k. Stadtrentamte Aschaffenburg den Antrag gestellt, eine örtliche Revision der Miethaussteuer in Großostheim vorzunehmen, da die Mietpreise seit der letzten Gebäudeeinschätzung, welche im Jahre 1875 vorgenommen worden sei, um mehr als die Hälfte gesunken seien.

Ist das k. Stadtrentamt Aschaffenburg zur Bescheidung dieses Antrages zuständig? Wenn nicht, welche Behörde?

Kann fraglichem Antrage, vorausgesetzt, daß derselbe bei der zuständigen Behörde gestellt worden und daß das Vorbringen der Gemeindeverwaltung Großostheim glaubhaft und aktenmäßig nachgewiesen ist, stattgegeben werden?

3. Die Gemeindeverwaltung Großostheim, deren Antrag auf Vornahme einer örtlichen Revision der Haussteuer vom 25. Mai d. Js.

von der hiezu kompetenten Behörde abgewiesen worden war, hat beim k. Stadtrentamte Aschaffenburg neuerlichen Antrag und zwar auf Einführung der Arealhaussteuer an Stelle der Miethaussteuer unter Wiederholung des in der Eingabe vom 25. Mai ds Js. angeführten Grundes gestellt.

Welche Behörde ist zur Instruierung und Bescheidung dieses Antrages zuständig? Welche Vorschriften sind bei Instruierung des Antrages zu beachten? Sind andere Behörden hierüber ꝛc. gutachtlich einzuvernehmen? Wenn ja, welche? Kann dem Antrage stattgegeben werden? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

4. Die Funktion des Obertaxators bei der Gebäudeeinwertung hat nach § 23 Abs. 2 der h. Bekanntmachung vom 4. April 1882, den Vollzug des Haussteuergesetzes vom $\frac{\text{15. August 1828}}{\text{19. Mai 1881}}$ betreffend der k. Rentbeamte auszuüben.

Unter welchen Voraussetzungen darf der k. Rentbeamte von einer Prüfung der Neubauteneinschätzungen an Ort und Stelle absehen?

Bei Beantwortung der Fragen sind die einschlägigen gesetzlichen und instruktiven Bestimmungen sowie die bezüglichen Ministerialentschließungen zu allegieren.

III. Probeaufgabe über Steuerwesen.

Der Wagnermeister Kilian Schwarz von Heidingsfeld, k. Landrentamts Würzburg l./M., welcher in der Steuergemeinde Heidingsfeld seine gewerbliche Niederlassung als Wagner hat und dortselbst nach Tarif Nr. 17 des Gewerbsteuergesetzes vom 19. Mai 1881 mit der Normalanlage von 2 ℳ 70 ₰ besteuert ist, wurde unterm 1. Juli 1885 von dem Gutsbesitzer Valentin Weiß auf dem Einödhof, Steuergemeinde Gänheim, k. Rentamts Arnstein, beauftragt, während der Sommermonate wöchentlich einmal zur Reparatur der schadhaften Wägen auf den Einödhof, welcher von Heidingsfeld 20 Kilometer entfernt sei, zu kommen.

Kilian Schwarz nahm die Bestellung an und fragte den ihm bekannten Handelsmann Koppel Lustig von Heidingsfeld, ob er nicht wisse, auf welche Weise er bei seinem jedesmaligen Gange nach dem Einödhofe einen kleinen Nebenverdienst sich verschaffen könne. Koppel Lustig erwiderte dem Kilian Schwarz sofort, daß in der Gegend um Gänheim hauptsächlich die Schweinezucht betrieben werde, er könne vielleicht auf dem Wege nach dem Einödhofe Schweine aufkaufen und dieselben den ihm begnenden Personen zum Kaufe anbieten.

Kilian Schwarz beschloß, diesen Nebenverdienst sich zu verschaffen, kaufte am 4. und 11. Juli 1885 in dem von Heidingsfeld 18 Kilometer entfernten Orte Gänheim je 2 junge Schweine und bot dieselben den ihm begegnenden Personen zum Kaufe an.

Auch am 18. Juli 1885 kaufte Kilian Schwarz in Gänheim 3 Schweine und ersuchte, da er allein die 3 Schweine nicht fortbringen konnte, den ihm begegnenden Handwerksburschen Cyriakus

Amrhein von Frammersbach, ihm beim Transporte der Schweine gegen eine Vergütung von 30 ₰ zu helfen.

Während Kilian Schwarz und Cyriakus Amrhein die Schweine auf der Straße forttrieben, begegnete ihnen außerhalb des Ortes Gänheim der Lehrer Gregor Müller von Arnstein, welchem Kilian Schwarz die mitgeführten Schweine sogleich zum Kaufe anbot.

Während Lehrer Müller den Kaufpreis dem Kilian Schwarz ausbezahlte, kam der beim k. Rentamte Arnstein bedienstete Rentamtsdiener Stichus und fragte den Kilian Schwarz, ob er im Besitze eines Wandergewerbescheins und Besteuerungsnachweises sei, was von Kilian Schwarz verneint wurde.

Auf Aufforderung des Stichus ging Kilian Schwarz mit diesem auf das k. Rentamt Arnstein, gab bei seiner Vernehmung dortselbst zu, daß er am 4. Juli, 11. Juli und 18. Juli 1885 ohne vorgängige Bestellung auf der Landstraße in der Nähe von Gänheim Schweine um den Preis von je 4 ℳ. zum Kaufe feilgeboten und verkauft, hiebei auch am 18. Juli 1885 kurze Zeit des Cyriakus Amrhein als Begleiters sich bedient habe; Kilian Schwarz gab ferner an, daß er sich nicht für verpflichtet erachtet habe, nach dem Gesetze vom 10. März 1879 sich besteuern zu lassen, da er ohnehin schon nach dem Gewerbsteuergesetz vom 19. Mai 1881 als Wagner besteuert, nach den Bestimmungen der Gewerbordnung vom 1. Juli 1883 auch berechtigt sei, Waaren außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung aufzukaufen.

Der Vorstand des k. Rentamtes Arnstein bemerkte zunächst dem Rentamtsdiener Stichus, daß er weder verpflichtet, noch auch berechtigt sei, Unternehmer eines Gewerbes im Umherziehen nach dem Wandergewerbeschein und Besteuerungsnachweise zu befragen, — schickte hierauf das mit Kilian Schwarz aufgenommene Protokoll mit Rücksicht auf Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. März 1879 an das k. Landrentamt Würzburg l./M. mit dem Ersuchen, die Einsteuerung vorzunehmen und die Verhandlungen zur etwaigen Erlassung eines Strafbescheides hierauf zurückzuleiten.

Das k. Landrentamt Würzburg l./M. setzte die Steuer des Kilian Schwarz, welcher inzwischen den Schweinehandel aufgegeben hatte, mit Beschluß vom 1. August 1885 in Anbetracht des geringfügigen Betriebsumfanges nach Tarif Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 10. März 1879 auf 4 ℳ. 50 ₰ Normalanlage und — für Einen Begleiter, nämlich den Cyriakus Amrhein — auf 4 ℳ. 50 ₰ Betriebsanlage fest, indem im Beschlusse ausgeführt wurde, daß zwar die Voraussetzungen zur Anwendung des Art. 5 Abs. 1 l. c. — was auch richtig ist — nicht gegeben seien, die Steuer jedoch um deswillen mit dem Hälftebetrag festzusetzen sei, weil Kilian Schwarz den Viehhandel erst in der zweiten Hälfte des Jahres begonnen habe.

Das k. Rentamt Arnstein, welchem die treffenden Verhandlungen wieder zurückgesendet wurden, hat unterm 3. August 1885 beschlossen, daß von Erlassung eines Strafbescheides Umgang zu nehmen sei, da

die hinterzogene Steuer zu geringfügig, die Übertretung überdies nicht mit Absicht, sondern lediglich aus Fahrlässigkeit begangen worden sei.

Kilian Schwarz, welchem der Beschluß des k. Landrentamtes Würzburg l./M. eröffnet worden ist, hat ein Rechtsmittel nicht ergriffen.

Ist das Verfahren des k. Landrentamtes Würzburg l./M. und des k. Rentamtes Arnstein richtig oder unrichtig?

In welcher Beziehung wurde von Seite der beiden Rentämter richtig und in welcher Beziehung unrichtig verfahren?

IV. Probeaufgabe über Steuerwesen.

Dem Gewerbesteuerausschusse, welcher im Novbr. 1884 am Sitze des k. Rentamts Immenstadt zusammengetreten war, wurden im Vollzuge des Art. 58 Abs. 3 des Gewerbsteuergesetzes vom 19. Mai 1881 die vom k. Rentamte Immenstadt pro 1884 provisorisch festgesetzten, durchgehends auf Orte mit einer Bevölkerung von unter 1000 Seelen sich beziehenden, nachbezeichneten Einsteuerungen zur definitiven Feststellung der Gewerbsteuer vorgelegt

1. Magnus Zillibiller von Oberstdorf, welcher ein Weinhandelsgeschäft (mit Tiroler Naturwein) von geringer Bedeutung, außerdem als Nebengeschäft ein Kommissionsgeschäft (mit Butter) betreibt, ist mit 1 ℳ 80 ₰ Normalanlage und aus einem Ertragsanschlage von 1000 ℳ für beide Geschäfte nach dem Satze von 1 1/2 vom Hundert mit 15 ℳ Betriebsanlage besteuert.

2. Josef Weidle von Fischen ist als Handelsvermittler im Großhandel (mit Käs und Butter) mit 6 ℳ Normalanlage und aus einem Ertrage von 10,000 ℳ in Anwendung des Art. 20 Ziff. 5 lit. d des Gewerbsteuergesetzes vom 19. Mai 1881 nach dem Satze von 2 1/2 vom Hundert mit 250 ℳ Betriebsanlage besteuert.

3. Johann Wäßle von Hinterstein, welcher mit einem über drei Jahre im Geschäfte verwendeten Lehrling eine Nagelschmiede, außerdem im Nebenbetriebe eine Sägmühle, aus welcher ein Ertrag von 1000 ℳ erzielt wird, — betreibt, ist unter Festsetzung eines Ertrages von 1500 ℳ für beide Geschäfte nach 1 1/2 vom Hundert mit 60 ₰ Normalanlage und mit 22 ℳ 50 ₰ Betriebsanlage besteuert.

4. Louisa Kiechle von Hindelang, welche ohne Gehilfen Bürsten verfertigt und die von ihr gefertigten Bürsten in ihrem Laden in Hindelang verkaufte, ist mit 1 ℳ 80 ₰ Normalanlage, dann in Anwendung des Art. 20 Ziff. 2 des Gewerbsteuergesetzes vom 19. Mai 1881 mit 3 ℳ Normalanlage besteuert.

5. Anton Leichtle von Sonthofen, welcher ohne Gehilfen einen unbedeutenden Käshandel betreibt, ist mit 1 ℳ 80 ₰ Normalanlage besteuert.

6. Luitpold Eibele, Landwirt in Burgberg, führt die Milch, welche seine beiden — ausschließlich aus dem Erträgnisse der eigenen Ökonomie gefütterten — Kühe geben, auf einem zu diesem Zwecke hergerich-

teten dreirädrigen Velocipede täglich oder in Zwischenräumen von 2 bis 3 Tagen, je nachdem eben Milch von den beiden Kühen vorhanden ist, nach Sonthofen und verkauft die Milch in die dortselbst befindliche Käsfabrik.

Luitpold Eibele ist besteuert mit 60 ₰ Normalanlage und in Anwendung des Art. 20 Ziff. 6 des Gewerbsteuergesetzes vom 19. Mai 1881 aus einem Ertragsanschlage von 600 *M.* nach dem Satze von 1½ vom Hundert mit 9 *M.* Betriebsanlage.

Der Steuerausschuß beschließt, daß es in sämtlichen Fällen bei der vom k. Rentamte provisorisch festgesetzten Besteuerung zu verbleiben habe, und konstatiert ausdrücklich, daß die Ertragsanschläge durchgehends den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen, — ferner, daß im Hinblicke auf Art. 7 Abs. 3 des Gewerbsteuergesetzes vom 19. Mai 1881 hier in sämtlichen Fällen der höchste zulässige Prozentsatz zu Grunde zu legen sei.

Außerdem wurden dem Steuerausschuß die im Jahre 1884 nach dem Gesetze vom 10. März 1879 vorgenommenen 2 Einsteuerungen mitgeteilt.

Der Steuerausschuß erachtete die Steuer der beiden Viehhändler Maier Hirsch und Seligmann Selig, welche nach Tarif Nr. 5 des Gesetzes vom 10. März 1879 mit je 36 *M.* Normalanlage und je 90 *M.* Betriebsanlage besteuert waren, in Anbetracht der unbedeutenden Ertrags- und Betriebsverhältnisse als zu hoch und setzte die Steuer der beiden Viehhändler, welche den Viehhandel ohne Begleiter betrieben haben, nach Tarif Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 10. März 1879 auf je 9 *M.* fest.

Sind die Beschlüsse des Steuerausschusses richtig oder unrichtig? In welcher Weise und auf Grund welcher Bestimmungen hätte eventuell die Einsteuerung vorgenommen oder Beschluß gefaßt werden sollen?

V. Probeaufgabe über Steuerwesen.

1. Welche Rechtsmittel stehen einem im Laufe einer Steuerperiode nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 die Kapitalrentensteuer betr. — und nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 die Gewerbsteuer betr. — einzusteuernden Pflichtigen gegen die Einsteuerung zu?

Welche Rechtsmittel sind gegen Nachholungen, welche auf Grund der vorbezeichneten Gesetze verfügt werden, zulässig?

Welche Rechtsmittel sind gegen die auf Grund der vorerwähnten Gesetze, dann gegen die auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1879 — die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr. — erlassenen rentamtlichen Strafbescheide zulässig?

2. Der Fideikommißbesitzer Freiherr von Rodeck in Aschaffenburg hat am 1. April 1885 bei dem k. Stadtrentamte Aschaffenburg eine Kapitalrentensteuerfassion abgegeben, inhaltlich welcher eine — zum Fidei-

kommißbesitze gehörige — Bruttorente von 5000 M. fatiert, hievon aber a) der Betrag von 1000 M., b) der Betrag von 2000 M., c) der Betrag von 500 M. und d) der Betrag von 100 M. in Abzug gebracht wird.

Zur Erläuterung der Abzüge veranlaßt, gibt Frhr. von Rodeck unter Vorlage der bezüglichen Nachweise an:

a) daß der Betrag von 1000 M., welcher unausgeschieden auf den Erträgnissen des aus Grundbesitz und rentirenden Kapitalien bestehenden Fideikommisses ruhe, — von ihm als Apanage auf Grund der gerichtlich bestätigten Fideikommißurkunde an die Fideikommißanwärter zu bezahlen sei,

b) daß der Betrag von 2000 M. aus einer auf dem Fideikommißbesitze hypothekarisch eingetragenen Fideikommißschuld von 20,000 M. herrühre, welche mit 5% zu verzinsen und in jährlichen 5% Raten zu tilgen sei,

c) daß der Betrag von 500 M. der Zins aus einem von ihm persönlich aufgenommenen Darlehen sei,

d) daß der Betrag von 100 M. eine Unterstützung sei, welche er aus freiem Willen einem langjährigen ehemaligen Diener seines Hauses alljährlich gebe, zu welcher Leistung er moralisch sich verpflichtet erachte.

Sind die sämtlichen Abzugsposten zulässig? eventuell welche Posten dürfen auf Grund der anzugebenden bestehenden Vorschriften hier zum Abzuge zugelassen werden? Auf welchen Betrag ist hienach die steuerpflichtige Rente und die Kapitalrentensteuer festzusetzen?

I. Probeaufgabe über Gebühren- und Erbschaftssteuerwesen.

1. Unterliegt die Forderung eines inländischen Erblassers, welche zu gleichem Anteile einer in und einer außerhalb Bayern wohnhaften Person anfällt, der Erbschaftssteuer, wenn der Schuldner ein Ausländer und das zur Sicherheit fraglicher Forderung hypothekarisch verpfändete Immobile im Auslande gelegen ist?

2. Die Oekonomenseheleute Johann und Maria Wolf haben mit dem Vormunde ihres geisteskranken Bruders beziehungsweise Schwagers Michael Wolf im Dezember 1884 einen notariellen, obervormundschaftlich genehmigten Abnährungsvertrag abgeschlossen, in welchem sich die beiden Erstgenannten zur lebenslänglichen Verköstigung, Bekleidung, Beaufsichtigung und Verpflegung des Michael Wolf verpflichten, wohingegen ihnen der Vormund des Letzteren während der Dauer der Wart und Pflege den Zinsengenuß des auf dem Anwesen der Wolf'schen Eheleute hypothekarisch ruhenden 4% Elterngutes des Abzunährenden zu 3000 M. überläßt, und als weitere Gegenleistung der eigentümliche Anfall dieses Vermögens nach dem Ableben des Kuranden an die Wolf'schen Eheleute bestimmt wurde.

Nach dem bereits im März 1885 erfolgten Tode des Michael Wolf wurde dessen Rücklaß von Seite des Oekonomen Johann Wolf unbedingt angetreten und vom Verlassenschaftsgericht als ihm überwiesen erachtet.

Das einschlägige Rentamt ermittelte hierauf das Nachlaßvermögen auf 3400 *M*, nämlich: 3000 *M* Hypothek- und 200 *M* Kurrentforderungen an die Wolf'schen Eheleute, dann 200 *M* Wert der hinterlassenen Mobiliarschaft und verlangte unter der Aufstellung, daß der Alimentationsvertrag in Frage als lediglich zur Umgehung der Erbschaftssteuer abgeschlossen, eventuell als Schenkung von Todeswegen oder aber als partikulärer Erbvertrag zu erachten sei, von den Wolf'schen Eheleuten Erbschaftssteuern und zwar von Johann Wolf nach 2 und von dessen Ehefrau nach 8% je aus der Rücklaßhälfte zu 1700 *M*.

Genannte Eheleute wendeten hiegegen ein, daß sie im Hinblick auf den Abnährungsvertrag eine Erbschaftssteuer überhaupt nicht schuldig seien, und wenn, doch nie aus dem vollen Betrage des Rücklasses, denn um solchen seien sie auf keinen Fall reicher geworden, weil die ihnen für die Verpflegung des schon bei Abschluß des Abnährungsvertrages auch körperlich krank gewesenen Erblassers zugewiesenen Kapitalszinsen als hiefür unzureichend sich erwiesen und sie einen Mehraufwand von mindestens 150 *M* gehabt hätten.

Die Richtigkeit dieser letzteren Behauptung wurde auch von ihnen in nicht zu beanstandender Weise dargethan. Was ist nun Rechtens?

Die Lösungen der Fragen sind unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen entsprechend zu motivieren.

II. Probeaufgabe über Gebühren- und Erbschaftssteuerwesen.

1. Ist es zulässig, die Einhebung der Erbschaftssteuer einem Amtsgehilfen zu übertragen?

2. Durch Beschluß des k. Amtsgerichts N als Verlassenschaftsbehörde wurden der Gütler A und der Austrägler B, welch' beide und zwar ersterer als Vertragserbe und letzterer als Onkel und nächster Verwandter des Krämers C auf dessen Rücklaß Ansprüche erhoben hatten, mit diesen auf den Rechtsweg verwiesen.

Solcher wurde jedoch nicht betreten, vielmehr übergab einige Zeit später A bei Gericht eine notariell beurkundete Erklärung des B, wonach dieser von ihm 300 *M* abfindungsweise als Erbschaftsanteil erhalten zu haben bekennt und — weil hiedurch befriedigt — an den Nachlaß des C keinen Anspruch mehr machen will.

Durch verlassenschaftsgerichtliche Verfügung wurde nun mit Bezug auf vorberegte Erklärung des B der Rücklaß in Frage dem mit dem Erblasser nicht verwandten A überwiesen, welcher bei dem einschlägigen k. Rentamte als Abzugsposten an dem auf 2000 *M* festgestellten Brutto-Rücklasse geltend macht:

60 *M.* Leichenkosten,
25 „ für einen Grabstein,
8,40 „ gerichtliche Kosten der Verlassenschaftsbehandlung,
10 „ für 3 Gänge zum Verlassenschaftsgerichte bei einer Entfernung von 15 Kilometer, dann
300 „ Erbschaftsanteil des B.

Von wem und in welchem Betrage ist im gegebenen Sterbfalle Erbschaftssteuer zu entrichten.

Die getroffene Entscheidung ist unter Angabe der einschlägigen Bestimmungen zu begründen.

III. Probeaufgabe über Gebühren- und Erbschaftssteuerwesen.

A. Unter welcher Voraussetzung sind die Kosten des Mahnverfahrens als ein Teil der Kosten des entstehenden Rechtsstreites anzusehen?

Hat in diesbezüglichen Fällen die im Gerichtskostengesetz vorgesehene Anrechnung der Gebühr für den Zahlbefehl stattzufinden oder nicht und aus welchen Gründen

a) wenn an dem zur Verhandlung der erhobenen Klage anberaumten Termine Niemand erscheint und so nur ein Gebührenvorschuß zu leisten ist,

b) wenn in dem entstehenden Rechtsstreite gar nicht über die Hauptsache, sondern in dieser Instanz nur über Nebenstreitpunkte verhandelt wird, oder

c) wenn nur die Zurücknahmegebühr des § 46 anzusetzen ist.

Dürfen für die Benachrichtigung des Gläubigers von dem gegen einen Zahlbefehl erhobenen Widerspruch bare Auslagen — Porti, Zustell- und Schreibgebühren — erhoben werden oder nicht?

B. Wer ist dem Staate gegenüber Schuldner der Gerichtskosten, wenn in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

1. durch Endurteil Kostenkompensation ausgesprochen wird,
2. zwischen dem zum Armenrechte zugelassenen Kläger und seinem vermöglichen Gegner ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen wird, welcher
   a) bezüglich der Kosten keine ausdrückliche Bestimmung trifft,
   b) Übernahme der Kosten von Seite der armen Partei vereinbart,
3. für ein Beweisverfahren in I. Instanz, welches der Beklagte veranlaßt hat, auf Grund der Vorschrift des § 94 Ziffer 1 des Reichsgerichtskostengesetzes die Gebühr nach § 18 Ziffer 2 dortselbst in Erhebung zu kommen hat.

Die Beantwortung ist zu begründen.

I. Probeaufgabe über Staatsrealitätenwesen.

1. Welches sind die gesetzlichen Voraussetzungen, unter welchen Staatsrealitäten veräußert werden können, und nach welchen Hauptnormen hat sich das Verfahren bei der Veräußerung zu richten?

2. Bestehen über die Verwendung der Erlöse aus veräußerten Staatsrealitäten besondere Bestimmungen und event. welche?

3. Unter welchen verschiedenen Bedingungen und Modalitäten werden Staatsgebäude Beamten als Wohnung überlassen und welche — in ihren Hauptzügen zu charakterisierende — Vorschriften bestehen über die Benützung derselben?

Welche Pflichten in Bezug auf Reinigung und bauliche Unterhaltung obliegen in specie dem Wohnungsinhaber, welche dem k. Staatsärare als Eigentümer?

Wie wird verfahren bei eintretendem Wechsel der betr. Beamten?

4. Sind die Staatsrealitäten in Bayern den daselbst über die zwangsweise Abtretung von Grundeigentum bestehenden gesetzlichen Vorschriften gleichfalls unterworfen, welches sind event. diese gesetzlichen Bestimmungen und wem gegenüber könnte eine zwangsweise Abtretung von Staatseigentum in Frage kommen?

II. Probeaufgabe über Staatsrealitätenwesen.

Der Rentbeamte Huber, der vom 16. Mai 1881 an zum Rentbeamten in N ernannt war, trat dieses Amt am 20. Mai desselben Jahres an; an diesem Tage wurde ihm auch das kurz vorher einem Privaten abgekaufte Rentamtsgebäude als Dienstwohnung und Amtslokal überwiesen.

Das Gebäude hat an der östlichen Seite einen kleinen Parterre-Anbau, der in das angrenzende Eigentum des Metzgermeisters Schlachter hineinragt, in dasselbe aber keinen Ausgang hat, bezw. beim Amtsantritte Hubers hatte.

Da Huber den Anbau nicht benützen konnte, überließ er denselben — ohne die Regierung zu fragen und ohne das betr. Landbauamt in Kenntnis zu setzen — vom 1. Oktober 1881 an gegen vierteljährige Kündigung für einen Mietzins von 10 *M.* pro Vierteljahr dem Metzgermeister Schlachter, und gestattete dem Letzteren, auf dessen Kosten den Eingang in den Anbau vom Rentamtsgebäude aus mit Brettern zuzuschlagen und das eine in seinen Hof führende Fenster desselben zu einer Thüre zu erweitern, welche Arbeiten Schlachter auch sofort ausführen ließ.

Den Mietzins verwendete Huber einfach für sich, ohne denselben irgendwie amtlich zu verrechnen oder nachzuweisen.

Zu Anfang des Jahres 1885 wendete sich nun Schlachter mit einem Gesuche an die dem Rentamte N vorgesetzte Regierungsfinanzkammer zu Y, worin er ausführt, daß ihm die Miete zu hoch sei, daß er jedoch, da der Anbau für das Rentamt bezw. für dessen jeweiligen Inhaber gar keinen Wert habe und auch an dritte Personen wegen der örtlichen Verhältnisse nicht vermietet werden könne, bereit sei, den ganzen Anbau um den Preis von 170 *M.* käuflich zu erwerben und

den Kaufpreis in 2 Raten, die eine Hälfte bei der notariellen Verlautbarung, die andere Hälfte ein halb Jahr später zu bezahlen.

Wenn es verlangt würde, wolle er den Anbau auch auf Abbruch erwerben.

Die genannte Regierungsfinanzkammer, welche hiedurch erst von der bisher stattgehabten Vermietung des Anbaues Kenntnis erhielt, forderte zunächst den Rentbeamten Huber zur Rechtfertigung auf, beauftragte aber zugleich das Rentamt, den Anbau abschätzen zu lassen und, falls der angebotene Kaufpreis dem Schätzungsergebnisse gegenüber als vorteilhaft erscheine, mit dem ꝛc. Schlachter den Entwurf eines Kaufvertrages zu vereinbaren und denselben mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

Die vom Rentamte angeordnete Schätzung ergab einen Schätzungswert von 120 *M.*

Aufgabe: I. Die Kandidaten haben zunächst kurz auszuführen, ob der Rentbeamte zur Vermietung ꝛc. befugt war, und wenn nicht, aus welchen Gründen, sowie welche Verfügungen seitens der Regierung in Folge der Vermietung zu treffen wären bezüglich Vergangenheit und Zukunft

a) wenn der Anbau vom ꝛc. Schlachter gekauft wird,

b) wenn dies nicht geschieht und nur ein neuer Mietvertrag mit ihm um 10 *M.* jährlich abgeschlossen würde.

II. Die Kandidaten haben kurz anzugeben, wer, bezw. welche Finanzverwaltungsstelle zur Genehmigung des Kaufvertrages zuständig ist und auf welchen gesetzlichen Bestimmungen diese Zuständigkeit beruht.

III. Die Kandidaten haben den Entwurf eines Kaufvertrages mit Schlachter anzufertigen — nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften — und den von der Regierung verlangten motivierten Vorlagebericht des Rentamtes zu entwerfen.

I. Probeaufgabe aus dem Perzeptions-, Ausstands- und Nachlaßwesen.

1) Für welche Abgaben und sonstige Forderungen des k. b. Staatsärars steht demselben gegen den Schuldner als Besitzer von Liegenschaften gesetzlicher Hypothek-Rechtstitel zu?

Besteht ein solcher namentlich für Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Reichsgerichtskostengesetze, für Strafvollzugskosten, für Holzkaufschillinge, Kapitalrentensteuer, Grundrenten-Ablösungskassa-Gefälle?

2. A hat sein abgebranntes Wohnhaus in Nabburg wieder aufgebaut und von der k. Brandversicherungskammer in München ist an das k. Rentamt Nabburg die Anweisung erfolgt, die Brandentschädigungssumme von 1000 *M.* an A auszuhändigen.

A ist aber an das k. Rentamt Vohenstrauß für bezogenes Bauholz, das er für den Neubau verwendete, 900 *M.* schuldig.

Ist es — eventuell wie und unter welchen Voraussetzungen — möglich, die bemerkte Brandentschädigung zur Deckung des Holzgeldrückstandes im Wege der Zwangsvollstreckung in Angriff zu nehmen?

3. A schuldet zum k. b. Rentamte N 40 *M.* Staatsgebühren aus einem notariellen Kaufvertrage mit B, in welchem er die Entrichtung kontraktlich auf sich genommen hat. Zur zwangsweisen Beitreibung dieser Staatsgebühren hat das k. Rentamt N ein vollstreckbares Ausstandsverzeichnis gegen A gefertigt und dem Letzteren zustellen lassen, ferner beim k. b. Amtsgerichte N einen Beschluß erwirkt, inhaltlich dessen eine fällige Forderung des A an C zu 100 *M.* beschlagnahmt und dem Ärar zur Einziehung bis zum entsprechenden Betrage überwiesen wurde.

Zustellung dieses Beschlusses ist sofort von der Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichtes N in entsprechender Weise sowohl an A als C besorgt worden.

Was hat das k. Rentamt N nun weiter zu thun, da C die Erklärung abgab, die Forderung des A an ihn erkenne er zwar als bestehend und fällig an, aber eine Zahlung an das k. Rentamt leiste er freiwillig nicht.

4. Kann zur Beitreibung der Einkommensteuer für das II. Quartal 1885 und Kreisumlagen hieraus, welche ein Fabrikarbeiter schuldet, der Arbeitslohn desselben von der laufenden Woche, welcher am Samstage den 19. September 1885 vom Fabrikherrn ausbezahlt werden wird, vom k. Rentamte bis zum entsprechenden Betrage mit Beschlag belegt werden?

II. Probeaufgabe aus dem Perzeptions-, Ausstands- und Nachlaßwesen.

Auf dem Anwesen der Gütlers- und Viehhändlers-Eheleute Josef und Margaretha Weiher, Hs.-Nr. 11 in Triebsdorf, k. b. Amtsgerichts Bernstadt, lasteten bisher folgende Hypotheken:

3000 *M.* Darlehen der Hypotheken- und Wechselbank in München,
2000 *M.* Darlehen des Bauern Huber,
150 *M.* Strafvollzugskosten zur Gefangenanstalt Amberg.

Am 2. Juli 1885 erwirkte Abraham Rosenblatt, Handelsmann von Floß, für eine Kurrentforderung zu 1000 *M.* Beschlagnahme des Anwesens zum Zwecke der Zwangsversteigerung durch das k. Amtsgericht Bernstadt.

Der k. b. Notar in Bernstadt machte am 24. Juli 1885 bekannt, daß die Versteigerung des Anwesens am 26. August 1885 stattfinde. Bei dieser Versteigerung blieb Johann Meier mit 6800 *M.*, welche sogleich erlegt und einstweilen bei der k. Bank verzinslich angelegt wurden, Meistbietender.

Das k. b. Amtsgericht Bernstadt erließ am 14. September 1885 an die Gläubiger, namentlich das k. Rentamt Bernstadt, die Auffor-

derung, ihre Ansprüche binnen 2 Wochen geltend zu machen und setzte den Verteilungstermin auf 30. Oktober 1885 an.

Zum genannten k. b. Rentamte bestehen nun gegenwärtig folgende Rückstände:

a) Grundsteuer von fraglichem Anwesen für das I. und II. Quartal 1885 . . . . 9,87 M.
Haussteuer . . . . 0,58 „
Kreisumlage . . . . 2,48 „
Bodenzins pro 1884 von den Grundstücken dieses Anwesens . . . . 6,50 „
Gewerbesteuer für das I. und II. Quartal 1885 19,— „

b) Strafvollzugskosten des Josef Weiher zu 150 M., für welche die in getrennten Güterrechtsverhältnissen lebenden Weiher'schen Eheleute wie oben angegeben Hypothek auf dem Anwesen durch notarielle Urkunde vom 1. April 1885 bestellt hatten.

c) Infolge Urteils der Strafkammer des k. Landgerichts Bernstadt vom 23. Mai 1885 ist Josef Weiher schuldig:
40 M. Staatsgebühren,
12 M. Zeugengebühren,
2 M. durchlaufende Gelder.

d) Aus Forstrügesachen aus der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1885 schuldet derselbe
1 M. 30 ₰ Geldstrafe,
1 M. — ₰ Staatsgebühr,
6 M. 90 ₰ rückzuersetzende Auslagen.

Für die Rückstände unter c ist am 5. Juli 1885 ein Jagdgewehr des Josef Weiher durch den Rentamtsboten im Zwangsvollstreckungswege gepfändet worden; dasselbe ist jedoch kaum 20 M. wert und zur Versteigerung desselben bereits Termin auf 16. September 1885 anberaumt.

Bezüglich der Rückstände d liegt Uneinbringlichkeits-Protokoll des Rentamtsdieners vom 1. April 1885 vor.

Welche Verfügungen wird das zur Sicherung und Beitreibung der voraufgeführten Rückstände verpflichtete k. b. Rentamt Bernstadt zu treffen haben.

Probeaufgabe
über die Umlagenkonkurrenzpflicht des Staates.

I. Sind alle Staatsrealitäten umlagepflichtig oder sind einzelne oder ganze Kategorien ausgenommen?

In welchen gesetzlichen Bestimmungen ist die Umlagenpflicht und eventuell die Ausnahme von derselben ausgesprochen?

Wie wird die Umlage festgestellt für Staatsrealitäten, welche von Staatssteuern befreit sind?

Die 3 Fragen sind hinsichtlich der Distrikts- und Gemeinde-Umlagen zu beantworten.

II. Sind die Rentämter befugt, Liquidationen über Distrikts- oder Gemeindeumlagen sofort zu honorieren, oder bedarf es der Einweisung durch die Regierungsfinanzkammer und ist eventuell hiezu die Erteilung eines Kredites seitens der höchsten Stelle erforderlich?

Auf welche Vorschriften stützt sich die Beantwortung?

III. Das k. Staatsärar besitzt im Gemeindebezirke von N einen zur Markung N gehörigen Wald, für welchen dasselbe mit einer Grundsteuer von 2500 M. veranlagt ist. Die Gesamtsteueranlage der Gemeinde N beträgt 6798 M. Umlagen wurden seither in der Gemeinde nicht bezahlt.

Im Oktober 1884 beschloß der Magistrat von N unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten (in der Pfalz der Gemeinderat von N) bei Aufstellung des Voranschlages pro 1885 die Erhebung einer Umlage von 3000 M., welche sich auch nach Lage der Verhältnisse als unbedingt notwendig erwies. Der Voranschlag lag nach vorgängiger Bekanntmachung vom 1. mit 15. November öffentlich auf. Erinnerungen hiegegen wurden von keiner Seite erhoben.

Weitere Förmlichkeiten als die oben bezeichneten wurden bei Beratung und Aufstellung des Voranschlages nicht beobachtet.

In Folge dessen liquidierte die Gemeindeverwaltung von N bei dem einschlägigen k. Rentamte H die staatliche Konkurrenzquote pro 1885 mit 1103 M. 37 ₰

Ist das k. Staatsärar schuldig, diese Konkurrenzquote zu bezahlen und wenn nicht, welche Gründe könnte dasselbe gegen die ihm angesonnene Zahlungspflicht einwenden?

Hätte es in letzterem Falle die Gemeindeverwaltung in der Hand gehabt, die Einwendungen des Ärars zu beseitigen und event. wodurch?

Falls bei Beantwortung der vorstehenden Fragen auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung eingegangen werden muß, haben die Kandidaten aus der Pfalz die pfälzische Gemeindeordnung, die übrigen Kandidaten die Gemeindeordnung für die Landesteile rechts des Rheins anzuwenden.

Probeaufgabe
über Strafkosten.

Zur öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtes zu Amberg vom 2. Juli 1884 waren in der Anklagesache gegen den Dienstknecht Johann Meier von Diebis, k. Amtsgerichts Amberg, wegen Totschlages, Widerstands gegen die Staatsgewalt u. A. die nachstehend aufgeführten Personen als Zeugen bezw. Sachverständige geladen und wurden denselben die beigesetzten Entschädigungen durch den Vorsitzenden des Schwurgerichtes angewiesen und durch den Obersekretär des k. Landgerichtes Amberg ausbezahlt:

Nummer	Name, Stand u. Aufenthaltsort des Zeugen, bezw. Sachverständigen	Umfang d. Reise nach Kilom.	Berechnung im Einzelnen für								Gesamt Betrag		Bemerkungen
			Zeitversäumnis bez. Vergütung nach Zeit		Reise-Entschädigung		Aufwand außerhalb des Aufenthaltorts		Nachtquartier				
			M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	
1	Huber Marie, Bauerstochter von Diebis, 8 Jahre alt	5,5 Wegstunden, 14 Eisenbahnst.	—	80	—	80	—	50	—	—	2	10	
2	Huber Johann, Bauer in Diebis, Begleiter der Vorigen	5,5 Wegstunden, 14 Eisenbahnstd.	1	50	—	80	1	—	—	—	3	30	
3	Müller Gg., Gendarm, nun in Nürnberg stationiert	77 Eisenbahnstd.	—	—	3	60	3	—	1	50	18	10	2 Tage Versäumnis.
4	Führer Sebast., Müller von Gärbershof . .	1,8 Wegstunden	—	80	—	20	1	—	—	—	2	—	
5	Lederer Max, Waldaufseher i. Staatsrevier Köfering, wohnhaft in Ursensollen . .	9,2 Wegstunden	—	—	1	—	3*	—	—	—	4	—	* Nach § 14 Ziff. 1 d. G.-O. f. Z. u. S.
6	Dr. Gabler Heinrich, k. Landgerichts-Arzt a. D., vorm. i. Amberg, nun i. München	9,2 Wegstunden	30*	—	18	—	12	—	2	—	62	—	*Sachverständiger n. § 13 d. G.-O. für Z. u. S. 2 Tage Zeitversäumnis.
7	Dr. Hüber Albert, k. Bezirksarzt in Amberg	9,2 Wegstunden	16*	—	— Retourbillet II. Classe	—	—	—	—	—	16	—	*Sachverständiger nach § 13 1, c.
8	Dr. Müller Eduard, k. ordentlicher Universitätsprofessor in Erlangen, Mitglied d. Medizinalcomités	9,2 Wegstunden	—	—	25 Retourbillet I. Classe	40	28*	—	3	—	56	40	*nach § 14 Z. 2 d. G.-O. für Z. u. S. 2 Tage Versäumnis, 1mal übernachten.

Zur Erläuterung vorstehender Entschädigungsanweisungen wird bemerkt:

1. Die Anwesenheit der Zeugen und Sachverständigen bei Gericht dauerte von morgens 8 Uhr bis nachmittags 1 Uhr,
2. die Reiseentschädigungen ad Ziff. 1, 2, 3, 5 sind nach den Berechnungen der amtlichen Ortsentfernungstabelle angewiesen,
3. der k. Landgerichtsarzt Dr. Gabler hatte am 24. März 1884 die Sektion an der Leiche des von dem Angeklagten verletzten und an dieser Verletzung nach dem Gutachten der Sachverständigen gestorbenen Forstgehilfen Georg Pfister von Köfering vorgenommen; am 1. Juni 1884 war Dr. Gabler auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand versetzt worden.

4. Der k. Bezirksarzt Dr. Hüber hatte den ꝛc. Pfister nach der demselben zugefügten Verletzung in seiner Privatpraxis behandelt und wurde über seine Wahrnehmungen während der Krankheit des Pfister als Sachverständiger vernommen.

Frage: Entsprechen übige Anweisungen den gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften?

Wenn nicht, auf Grund welcher Bestimmungen sind sie zu beanstanden und welche Entschädigungen sind dagegen als die gebührenden zu bezeichnen und worauf gründen sich dieselben?

Die Beantwortung hat in Form einer an das k. Rentamt Amberg gerichteten Regierungsentschließung zu erfolgen.

Aufgabe
über Kosten für Heimatlose.

1. Welche Kosten werden unter Kap. 2 des Etats des k. Staatsministeriums des Innern für Wohlthätigkeit — Ziffer XVI — verrechnet?

2. Auf welchen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen gründet die Verpflichtung der Staatskasse zur Übernahme solcher Leistungen?

3. Was ist in den einzelnen hierunter gehörigen Fällen zur Rechnungsbedeckung erforderlich, und kann insbesondere bei Ersatzleistung an Gemeindekassen für die von denselben vorbehaltlich des Regresses an die Staatskasse bestrittenen Auslagen zur Bedeckung der rentamtlichen Rechnungen für jede einzelne Ausgabe Liquidation und Quittung des betreffenden Lieferanten ꝛc. gefordert werden?

4. Welche von den zur Rechnungsbedeckung erforderlichen Quittungen über Ausgaben für Heimatlose ꝛc. ꝛc. unterliegen der Gebührenpflicht und welche nicht?

5. Welche Rechnungsvorschrift gelangt zur Anwendung wenn bei vorläufiger Erfolglosigkeit der Geltendmachung eines Ersatzanspruches für Auslagen auf Unterstützung von hilfsbedürftigen Ausländern, insbesondere nach Maßgabe der höchsten Entschließungen vom 13. Mai und 19. November 1880, Nr. 5030 und 11786 I — Amtsbl. des Min. d. Innern S. 223 und 393 — auf diplomatischem Wege die Verrechnung der Kosten unbeschadet des Einzuges eines etwa später noch zu erlangenden Ersatzes stattfindet?

Bei Beantwortung der Fragen sind die einschlägigen Bestimmungen anzuführen.

Aufgabe
über Viehseuchekosten.

Der Ökonom X zeigte am 10. Juni l. Js. dem k. Bezirksamte Z an, daß in seinem Stalle 4 Rindviehstücke, nämlich ein Zuchtbulle, ein Ochse, eine Kuh und ein Jungrind unter der Lungenseuche verdächtigen Erscheinungen erkrankt seien.

Der vom k. Bezirksamte sofort zur Untersuchung abgeordnete beamtete Tierarzt Y fand den Zuchtbullen so bedenklich an der Lungen-

seuche erkrankt, daß er dessen sofortige Tötung anordnete, mit welcher Maßregel der Ökonom X sich einverstanden erklärte, da ihm der Tierarzt je nach Befund die Gewährung der gesetzlichen Entschädigung zusicherte.

Die Sektion des sofort geschlachteten Bullen ergab unzweifelhaft das Vorhandensein hochgradiger Lungenseuche. Das gleichzeitig telegraphisch verständigte k. Bezirksamt genehmigte nachträglich diese Tötung, sandte umgehend die Schätzungskommission, welche das Tier auf 200 *M.* und die noch verwendbaren Teile desselben, die Haut 2c. auf 20 *M.* wertete. Die übrigen 3 Rindviehstücke wurden vom Tierarzt für lungenseucheverdächtig erachtet und auf bezirksamtlichen Antrag durch telegraphische Regierungsentschließung vom 12. Juni l. Js. deren Tötung verfügt, welche am 14. Juni l. Js. vom k. Bezirksamte anberaumt wurde.

Bei Ankunft der zu diesem Zwecke gebildeten Kommission zeigte der Ökonom X an, daß das Jungrind vor 2 Stunden verendet sei.

Die sofort vorgenommene Sektion desselben ergab zweifellos als Todesursache Lungenseuche, wogegen sich bei Zerlegung der beiden anderen, nach erfolgter Schätzung sofort abgeschlachteten Tiere ergab, daß der Ochse an keinerlei Krankheit, während die Kuh neben der Lungenseuche an hochgradiger Perlsucht gelitten hatte, die deren Verenden in wenigen Tagen herbeigeführt haben würde.

Die verpflichteten Schätzer werteten das Jungrind auf 80 *M.*, den Ochsen auf 300 *M.*, den Wert des Fleisches, der Haut 2c. desselben auf 150 *M.*, während sie als gemeinen Wert der Kuh die Summe von 180 *M.* und die noch zu verwendenden, dem Besitzer verbleibenden Teile derselben auf 30 *M.* veranschlagten.

In einer Versicherungsanstalt war der Ökonom X bezüglich dieser Tiere nicht aufgenommen.

Aus diesem Anlasse wurden ferner liquidiert:

a) vom beamteten Tierarzte für die Kommission vom 10. Juni l. Js. die ihn regulativmäßig treffende Tagesgebühr für einen Zeitaufwand von 6, und für jene am 14. Juni l. Js. desgleichen für einen Zeitaufwand von 10 Stunden;

b) von den 4 Kilometer vom Kommissionsorte wohnhaften beiden Schätzleuten für die erste Kommission je 4 *M.*, für die zweite Kommission dagegen je 8 *M.*

und schließlich

c) 3 *M.* für die vom k. Bezirksamte angeordnete und vom Gemeindediener vorgenommene Desinfektion der Stallungen des Ökonomen X.

Aufgabe: Wie verhält es sich mit dem Anspruche auf die gesetzliche Entschädigung des Ökonomen X für die fraglichen Rindviehstücke, sowie mit den Liquidationen des Tierarztes, der beiden Schätzleute und für die Desinfektion?

Dieselben sind, soweit begründet, ziffermäßig festzusetzen und ist

anzugeben, von welcher Kasse die Zahlung und wo die Verrechnung — unter Anführung der Position — zu erfolgen hat.

Zugleich sind die einschlägigen gesetzlichen und instruktiven Bestimmungen zu allegieren.

Aufgabe
über Staatsschuldenwesen.

a) Was versteht man unter Kraftloserklärung einer Urkunde in Bezug auf bayr. Staatsobligationen?

Finden die Bestimmungen des neunten Buches der deutschen Reichszivilprozeß-Ordnung durchgehends auf die Kraftloserklärung bayer. Staatsobligationen Anwendung?

Welche Voraussetzungen müssen zur Kraftloserklärung einer bayr. Staatsobligation gegeben sein?

b) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die Kinder des verstorbenen M in den Genuß

1. der Zinsen,
2. des Kapitals aus bayerischen Staatsobligationen zu setzen, welche demselben nachweislich bei dem Brande seines Hauses vernichtet worden sind?

c) In wie weit wird im Gebiete des bayerischen Staatsschuldenwesens die Mitwirkung der Rentämter in Anspruch genommen?

Können Staatspapiere bei Rentämtern an Zahlungsstatt angenommen werden, welche etwa und unter welchen Modalitäten?

d) Von wem sind durch Vermittlung des Rentamts zur Heimzahlung gelangende auf Namen lautende und bezw. vinculierte bayer. Staatsobligationen abzuquittieren?

1. wenn sie auf eine Kirchenstiftung,
2. wenn sie auf eine Pfarr- oder Benefizalpfründe lauten,
3. bei Obligationen der übrigen unter Staatskuratel stehenden Stiftungen.

Sind hiebei noch sonstige Legitimationsnachweise erforderlich und welche etwa?

I. Probeaufgabe
über staatsdienerliche Verhältnisse etc. etc.

a) Welche Relikten von Staatsdienern und Staatsbediensteten haben Anspruch auf den Bezug des Sterbenachmonats-Ratums aus dem Aktivitäts- oder Pensionsgehalte des verlebten Familienvaters und zwar unbedingt oder nur unter gewissen Voraussetzungen? und auf welche Bestimmungen gründet sich dieser Anspruch? — Welche Bezüge erstrecken sich auf das Sterbenachmonat überhaupt nicht?

b) Nach welchen Bestimmungen bemißt sich die Dauer der Pensions- und Alimentationsbezüge von Witwen und Waisen der Staatsdiener und Staatsbediensteten? In welchen Fällen haben solche Bezüge mit dem betr. Tage, in welchem erst mit Ablauf des betr. Monats aufzuhören, und hängt die betr. Bezugs-Sistierung von besonderer

Verfügung der vorgesetzten Stelle ab, oder hat dieselbe ex officio einzutreten und nach welcher Norm?

c) Welche Kontrollmittel dienen zur rechtzeitigen Auszahlung und anderseits zur rechtzeitigen Sistierung von Besoldungs-, dann Pensions- und Alimentationsbezügen? Wer haftet für etwaige Zuvielzahlung oder Weiterzahlung über den Erlöschungstermin?

Darf sich im Falle solcher Zuvielzahlung der auszahlende Beamte schadlos halten durch Zurückhaltung einer etwaigen an den nämlichen Bezugsberechtigten zu leistenden anderen amtlichen Zahlung, warum ja oder nicht?

d) Welche Kontrollvorschriften bestehen gegen die Auszahlung von Besoldungs- oder Pensionsbezügen an unberechtigte dritte Personen?

II. Probeaufgabe über staatsdienerliche Verhältnisse rc. rc.

a) Der mit seiner Ehegattin im gemeinsamen Besitze eines schuldenfreien Anwesens im Werte zu 9000 *M.* und eines rentierlichen Kapitalvermögens zu 7000 *M.* gestandene Straßenwärter Peter Müller, welcher seit 3 Jahren nach einer aktiven Dienstzeit von 15 Jahren wegen Dienst- und Erwerbsunfähigkeit mit einem monatlichen Unterstützungsbeitrage von 9 fl. incl. der 5% Erhöhung 16 *M.* 20 *₰* bleibend in den Ruhestand versetzt worden war, ist am 17. Januar 1885 gestorben.

Die hinterlassene Witwe Anna Müller hat bei dem k. Rentamte N ein schriftliches Gesuch dd. 4. März 1885 eingereicht, worin dieselbe um Erwirkung eines ihr und ihrem Kinde Margaretha aus dem Unterstützungsbetrage des Verlebten zu monatlich 16 *M.* 20 *₰* gebührenden Unterhaltsbeitrages bat und zwar am 1. März 1885 als dem Tage nach Ablauf des Sterbenachmonats beginnend, womit zugleich die standesamtliche Sterbeurkunde, Trauungsattest und das Geburts- und Taufzeugniß ihres Kindes übergeben wurde.

Aufgabe besteht in Entwerfung des Berichts an die k. Regierung, worin unter Vorlage der Begründungsnachweise und des Gesuches motivierter Antrag zu stellen ist unter Allegierung der maßgebenden Pensionsnormen auf Anweisung der treffenden — speziell auszuweisenden Alimentationsbezüge mit Bezeichnung des Anfangstermines und der Bezugsdauer sowie des Verrechnungstitels.

b) Was liegt einem bayerischen öffentlichen Beamten oder Bediensteten selbst zu thun ob, wenn derselbe in einer Zivil-Straf-Verwaltungs- oder Verwaltungsrechts-Sache als Zeuge — was, wenn er als Sachverständiger — was, wenn er in einer Strafsache als Beschuldigter — und was, wenn er als Partei zu einem Termine geladen wird?

Auf welche Weise hat er seiner betr. Obliegenheit nachzukommen, und welchen Zweck hat diese Obliegenheit?

In wie weit hat auch ein quiescierter öffentlicher Beamter oder Bediensteter solcher Obliegenheit nachzukommen?

Nach welcher Norm bemißt sich in Bayern der Umfang der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses?

Welches sind die Voraussetzungen, unter welchen ein öffentlicher Beamter oder Bediensteter einer Ladung der obigen Kategorien nicht Folge zu leisten braucht, rec die Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger verweigern kann?

Praktischer Fall aus der Finanzverwaltung.

Der seit Längerem kränkliche k. Rentbeamte Steib zu Steinach ist am Morgen des 5. Januar 1885 vom Schlagflusse berührt worden und sofort verschieden.

Kameralpraktikant Sorg, welcher seit 14 Tagen während des letzten Unwohlseins des Amtsvorstandes mit Genehmigung der vorgesetzten Stelle dessen Stellvertretung besorgt hatte, begibt sich auf die Kunde zur Witwe und den beiden großjährigen Töchtern des verlebten k. Rentbeamten, von welchen er gebeten wird, die Amtsverwaltung bis zur anderweitigen Besetzung des Amtes unter seiner Haftung fortführen zu wollen.

Sorg, hiezu gern bereit, verfügt sich in die Rentamtskanzlei zurück, verständigt das gesamte Amtspersonal von seinem Entschlusse, und tritt sofort die Amtsverwesung an, indem er hievon bezw. von dem Ableben des k. Rentbeamten dem zuständigen k. Bezirksamte Steinach sowie dem dortigen k. Amtsgerichte Mitteilung machte, letzterem unter dem Ersuchen, die Obsignationshandlungen vorzunehmen. Von diesem Gerichte trifft alsbald die Rückäußerung ein, daß bezüglich des Privatnachlasses des k. Rentbeamten bereits die veranlaßten Schritte eingeleitet seien, eine Obsignation der Kassa 2c. aber nicht notwendig erscheine, da Kameralpraktikant Sorg, welcher bereits öfter mit höherer Genehmigung die Stelle des Amtsvorstandes bekleidet habe und das Amt nun auf seine Wag und Gefahr weiter führe, nach seiner Persönlichkeit vollkommen Garantien biete. Sorg beruhigt sich hiebei. Im Laufe des Tages ergeben sich folgende Vorkommnisse:

1. Auf die Nachricht vom Tode des k. Rentbeamten erscheint der Kaufmann Frank und bemerkt unter Vorzeigung eines rentamtlich gefertigten Haftscheines, daß er schon am 24. April 1884 dem damals mit dieser Geschäftssparte betraut gewesenen Amtsgehilfen Feil, jetzt unbekannten Aufenthalts, 3 zur baren Heimzahlung gekündigte bayerische Eisenbahn-Anlehens-Obligationen à 200 *M.*, deren Numern im Haftscheine aufgeführt sind, zur Vermittlung der Barzahlung übergeben, bis jetzt aber den Gehilfen Feil, später aber den k. Rentbeamten selbst wiederholt — jedoch vergeblich — an die Auszahlung des Barersatzes erinnert habe.

Sorg recherchiert sogleich in den rentamtlichen Akten und Verzeichnissen, ohne indeß hierüber einen Eintrag oder sonstigen Aufschluß zu finden.

Angesichts des zweifellos ächten Haftscheins und da Frank mit Beschwerde höheren Orts droht, zahlt Sorg an Frank aus der Hauptkassa vorschußweise den Kapitalbetrag von 600 ℳ unter Vorbehalt späterer Abrechnung, worüber ein Protokoll aufgenommen und zu den Kassabelegen genommen wird.

2. Von einem Kassasturz mit gleichzeitigem Bücherabschluß glaubte Sorg um so mehr absehen zu dürfen, als die Kassa von dem k. Rentbeamten selbst in seinem Beisein erst am 3. ds. M. bei Abgang der Kassenanzeige pro Dezember 1884 gestürzt, und hiebei in voller Übereinstimmung mit den Buchsabschlüssen gefunden worden sei.

3. Bei Durchsicht der Kassabestände findet Sorg 2 Banknoten der Bank für Süddeutschland und der Württemberg'schen Notenbank à 1000 ℳ, sowie ein Packet Reichskassenscheine à 20 ℳ zu 1000 ℳ. Um letzteres ist ein Zettel gewickelt, auf dem von der Hand des verstorbenen kgl. Rentbeamten die Bemerkung beigefügt ist, daß er dieses Packet von einem Holzhändler (Name unleserlich) an Zahlungsstatt zu Anfang Oktober v. J. erhalten habe, die Ächtheit dieser Noten aber — wegen grober Fehler im Drucke derselben — in hohem Grade bezweifle. Diese Papiergelder läßt Sorg nebst 20 eingelösten Koupons von Pfandbriefen der k. priv. bayer. Hypothek- und Wechselbank im Werte zu 420 ℳ zusammenpacken und sendet sie unter gleichzeitiger entsprechender Ausgabsverbuchung als entbehrliche Kassabestände (Überschußlieferung) an die k. Kreiskassa ein.

In dem treffenden Couvert befindet sich auch der bezeichnete, die Ächtheit der Reichskassenscheine betreffende Zettel, auf der Außenseite des Couverts ist die dem Gesamtbetrage nach deklarierte Summe ausdrücklich als Überschußlieferung pro 1884 bezeichnet, ebenso auf dem Koupon des Postbegleitscheins. Weitere schriftliche Mitteilungen enthält das Couvert nicht.

4. Holzhändler P, welcher seit Jahren eine Holzgeldkaution von 5000 ℳ in bayer. Staatsobligationen beim Rentamte Steinach hinterliegen hat, bittet wegen seines Schuldrestes von 4580 ℳ Holzgeld aus dem Jahre 1884 noch um kurze Zahlungsnachsicht bis zu Ostern 1885, da er jüngst eine Tochter auszusteuern gehabt habe, wodurch seine Barmittel momentan erschöpft seien.

Sorg läßt sich von P einen Revers ausstellen, daß er bis Ostern pünktlich zahlen werde, und gewährt sodann die erbetene Nachsicht unter der Bedingung, daß P ihm für seine persönliche Haftung Verzugszinsen zu 5 % aus der gestundeten Summe, welche Sorg einstweilen zur Vermeidung der Libellierung vorschießt, vergüte. P erklärt sich hiemit einverstanden.

5. Von der k. Zuchthausverwaltung M trifft ein Schreiben ein, daß man in Erfahrung gebracht habe, dem zu 10jähriger Zuchthausstrafe verurteilten Sträfling J, dessen Strafkosten seit dem Jahre 1880 beim Rentamt Steinach mit 1200 ℳ auf dessen künftiges Vermögen vorgemerkt sind, seien durch Erbschaft von seiner verstorbenen Mutter her zwei Forderungen à 700 ℳ und 1900 ℳ an seinen Schwager

dem Bauern L zugefallen. Um sofortige Beschlagnahme dieser Forderungen wird wegen drohender Verlustgefahr ersucht.

Sorg läßt sofort ein vollstreckbares Ausstandsverzeichnis auf den Betrag von 1200 M. bereits erwachsener und 1000 M. mutmaßlich noch erwachsender Verpflegskosten anfertigen und gibt auf demselben dem Amtsdiener den Auftrag, heute noch die Forderungspfändung bei L dadurch vorzunehmen, daß demselben bei Meidung der Doppelzahlung untersagt wird, von den fraglichen Forderungsbeträgen irgend etwas an J oder einen Dritten zu verabfolgen, während er die Summe von 2200 M. binnen längstens 4 Wochen beim Rentamt einzuzahlen habe.

Ehe der Amtsdiener diesen Auftrag vollzieht, liefert er nachstehende Gelder, welche er in den letzten 3 Wochen auf seinen Rundgängen eingenommen und bisher bei sich verwahrt hat, an Sorg ab:

1) 984 M. 30 ₰ Steuern und Kreisumlagen pro 1884,
2) 151 „ — „ Erbschaftssteuer pro 1884,
3) 385 „ 60 „ Handlohns- u. Gefällsablösungsschillinge pro 1884,
4) 210 „ 10 „ amtsgerichtliche Gebührenrückstände, Strafkosten-Ersätze ꝛc. ꝛc. pro 1884,
5) 36 „ 40 „ Einheb- und Mahngebühren.

Amtsdiener bemerkt, daß er die Posten unter 1 und 4 im Mahnverfahren eingezogen habe; — die Posten sub 2 und 3 habe er auf Wunsch der Pflichtigen mitgenommen und hierüber letzteren nach Vorschrift in den Quittungsbüchlein quittiert. Zur Unterzeichnung der vom betr. Amtsgehilfen bereits vorbereiteten Ablösungsprotokolle ad 3 sei er von den Pflichtigen mündlich bevollmächtigt.

Die Regulierung der Erbschaftssteuer ad 2 ist schon im November v. Js durch Amtsgehilfen Roth richtig erfolgt.

Die Gebühren ad 5 werden von dem Amtsdiener, der hierauf Anspruch macht, sofort zu sich genommen.

7. Der k. Notar Freund liefert pro Dezember 1884 eine Summe von 2560 M. Gebühren ab, an welcher derselbe laut Abrechnung die ihm hieraus zukommende Tantieme zu 2% mit 51 M. 20 ₰ in Abzug bringt.

Sorg wird vom Amtsgehilfen Roth darauf aufmerksam gemacht, daß erst jüngst zufolge Bescheides der k. Regierung auf die örtliche Gebührenbewertung bei diesem Notar pro 1884 verschiedene Gebühren im Gesamtbetrage zu 2210 M. rückvergütet werden mußten. — Notar Freund, hievon verständigt, bemerkt, daß ihn diese Rückersätze, welche lediglich durch das Rentamt geleistet worden seien, durchaus nichts angingen, zumal er auch davon gar keine amtliche Kenntnis erhalten habe, und daß er sich zu keinem Ersatz verpflichtet erachte. Nachdem sich ꝛc. Sorg verlässigt hat daß diese Angaben des k. Notars wirklich richtig sind, nimmt er keinen Anstand, die gepflogene Abrechnung als richtig anzuerkennen.

8. Der kath. Pfarrer Weber aus H übergibt eine Quittung über 320 M. Aufbesserungszuschuß des Staates pro IV. Quartal 1884 mit

dem Bemerken, daß ihm reskriptmäßig für das Jahr 1884 1280 *M.* Zuschuß genehmigt sei, da das fassionsmäßige Reineinkommen der Pfarrei H nur 520 *M.* betrage. Nach der Fassion habe er einen Hilfspriester zu halten, wofür ihm jährlich eine Summe von 720 *M.* als Pfründelast in Ansatz gebracht sei. Während des ganzen IV. Quartals 1884 sei zwar die Hilfspriesterstelle nicht besetzt gewesen, aber durch Abhaltung doppelter Gottesdienste (Binationen) und Heranziehung auswärtiger Geistlichen zur Aushilfe habe er für vollständige Pastorierung der Pfarrei Sorge getragen. Durch solche Aushilfe seien ihm auch 134 *M.* bare Auslagen erwachsen, weshalb er zum Bezuge des vollen Aufbesserungszuschusses berechtigt zu sein glaube.

Das zuständige Dekanat N teilt diese Ansicht unter Bestätigung des erwähnten Sachverhaltes.

Sorg honoriert hierauf die fragliche Quittung, welche auf Grund von Art. 233 Ziff. 10 des Geb.-Gesetzes vom 18. August 1879 gebührenfrei belassen wird.

9. Vom Amtsanwalte am k. Amtsgerichte Steinach wird mit Zuschrift vom Heutigen ein Vorschuß von 20 *M.* zur Honorierung von Zeugen, die er in einer 15 Kilometer vom Amtssitze entfernten Ortschaft zu vernehmen habe, verlangt.

Sorg erwidert hierauf mittels sofortiger Rückschrift, daß er im Hinblick auf § 7 Z. 3 der Bekanntmachung vom 24. Juli 1879 „das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr." (Fin.-M.-Bl. S. 245) zu seinem Bedauern nicht in der Lage sei, diesem Ansinnen Folge zu geben, da hienach nur den „R i c h t e r beamten" solche Vorschüsse gewährt werden dürften.

10. Der k. Förster Grüner von H erhebt seine Gehaltsbezüge für den Monat Januar 1885. Zugleich bittet er, einen auf 750 *M.* Kulturlohnskosten pro 1885 lautenden Abschlagslohnzettel zur Deckung dringender Ausgaben zu honorieren, da die Waldarbeiter ungestüm Bezahlung verlangten. Nach dem Forstmanuale sind auf diesen Titel pro 1885 noch 1900 *M.* Kredit verfügbar, weshalb Sorg den verlangten Betrag gegen Einzug des von Grüner und dem Forstgehilfen Hart unterzeichneten Abschlagslohnzettels an ersteren ausbezahlt.

Die zu letzterem berechnete Quittungsgebühr von 1 *M.* wird von ꝛc. Grüner vorschußweise bestritten, die Marke sofort verwendet und kassiert.

11. Privatier Müller ist laut rechtskräftigen Beschlusses des Steuerausschusses vom 3. Februar 1884 für die Steuerperiode 1884/85 aus einer Jahresrente von 2150 *M.* mit 75 *M.* 25 *₰* Kapitalsteuer angelegt. Derselbe erscheint heute und betheuert, daß er im Monate März 1884 im Konkurse über das Vermögen seines Bruders ein Hypothekkapital von 5000 *M.* zu 2% eingebüßt habe. Da er ein sonstiges Einkommen außer seiner Rente nicht besitze, sehe er sich wegen dieses empfindlichen Verlustes genötigt, seine Steuer rektifizieren zu lassen.

Derselbe meldet daher die Steuer pro I. Ziel 1885 ab, bittet, dieselbe von diesem Zeitpunkte ab um 3 *M.* 50 *₰* zu mindern, und

ihm pro II., III. und IV. Quartal 1884 die zuviel bezahlten Steuerraten mit 2 M. 62 ₰ rückzuvergüten.

Auf Grund dieser von Müller bescheinigten, übrigens amtsbekannten Vorgänge wird die Steuer nach 2050 M. Jahresrente mit 71 M. 75 ₰ neu reguliert, die alte Steuer aber pro 1885 in Abschrieb gebracht.

Die Leistung einer Rückvergütung lehnt Sorg mit dem Beifügen ab, daß das Etatsjahr 1884 bereits abgelaufen sei, auch nach dem neuen Kapitalrentensteuergesetze solche Rückersätze überhaupt nicht mehr geleistet werden sollen.

12. Zur öffentlichen Neuverpachtung der ärar. Wiesen Pl.-Nr. 600 und 601 in der Steuergemeinde Steinach steht auf heute Termin an. Dieselben waren bisher auf 3 Jahre bis 31. Dezember 1884 um 45 M. und 32 M. verpachtet.

Die heute für weitere 3 Jahre gelegten Meistgebote sind 72 M. und 59 M. Sorg erachtet diese Offerte, welche den erhobenen Schätzungswert erheblich übersteigen, für sehr günstig und erstattet sofort Bericht an die k. Regierungsfinanzkammer mit der Bitte, den amtsbekannt solventen Meistbietenden den Zuschlag erteilen zu dürfen.

13. Inzipient Klein zeigt an, daß er die Katasterauszüge für sämtliche Gemeinden des Amtsbezirkes aus der Kataster-Umschreibung für den November 1884 ergänzt habe.

Sorg unterfertigt dieselben und sendet sie mittels Begleitschreibens an das Hypothekenamt (zur Ergänzung der hypothekenamtlichen Sachregister) mit dem Ersuchen, dieselben nach gemachtem Gebrauche unmittelbar den treffenden Ortsgemeindevorständen zur Verteilung zuzusenden. Gleichzeitig läßt Sorg gemeindeweise Verzeichnisse herstellen, in denen die Gebühren für die nachtragsweise Ausfertigung der Auszüge nach Maßgabe von Art. 184 Abs. 4 des bayr. Gebührengesetzes nebst je 20 ₰ Zustellgebühr für jeden Pflichtigen berechnet werden.

Diese Verzeichnisse gehen per Post direkt an die Gemeindebehörden mit dem Auftrage zur vermittlungsweisen Einhebung und Einsendung der Gelder an das k. Rentamt.

14. Am Schlusse der Bureauzeit machen sich die 3 Amtsgehilfen Roth, Färber und Klein mit dem Vorbringen vorstellig, daß sie für den Monat Dezember 1884 noch kein Salair erhalten hätten, daß sie aber nicht länger ohne Subsistenzmittel leben könnten, sondern bemüssigt wären, andere Dienste aufzusuchen, wenn sie nicht sogleich bezahlt würden.

Sorg benimmt sich mit der Witwe des k. Rentbeamten Steib, welche aber für sich und ihre Kinder jede Wissenschaft und Haftung betreffs dieser Sache ablehnt, da sie mit der Amtsverwaltung nichts mehr zu schaffen haben wolle.

Aus den Kassabüchern und aus Privataufzeichnungen erhellt, daß der verlebte k. Rentbeamte die ihm gebührenden Tantiemen pro 1884 nicht nur vollständig erhoben, sondern hieran der Kassa um 268 M. zu viel entnommen habe. Die Ausgaben für Regie und Gehilfenlöhne

pro 1884 betrugen 3260 M.; die Tantiemen nach genauer Berechnung 3765 M. 32 ₰. Ein erheblicher Anfall an weiteren Tantiemen ist, da die Perzeption nahezu geschlossen ist, nicht zu erwarten.

In Folge dessen entnimmt Kameralpraktikant Sorg den von den Gehilfen geforderten Betrag von 240 M. der Amtskassa, honoriert dieselben gegen gebührenpflichtige Quittungen und verbucht den Betrag in dem Staatsfondsmanuale pro 1884 auf T. III Abt. II Ziff. XXIII G. § 1 Tit. 3 unter Vorbehalt nachträglicher Krediterwirkung.

Frage: Entspricht das Verfahren des Kameralpraktikanten Sorg, des Amtsdieners und der übrigen beteiligten Behörden den bestehenden gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen, oder hätte — eventuell in welcher Weise — anders gehandelt werden sollen? Die Entscheidung ist von Fall zu Fall unter Bezugnahme auf die einschlägigen Normen zu begründen.